Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9408**

21. Wahlperiode 25.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 21/7860, 21/8534 –

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027

A. Problem

Die Herausforderungen, vor denen unser Land steht, bleiben angesichts der außergewöhnlichen globalen Unwägbarkeiten enorm. Noch immer ist kein Ende des russischen Angriffskriegs in Europa gegen die Ukraine und seiner erheblichen hybriden Bedrohungen in Sicht. Auch die Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den USA, Israel und Iran wirken fort. Die globalen Krisen und Konflikte sowie ihre Auswirkungen auf Energiepreise und Lieferketten erschweren es ganz erheblich, die Wachstumsschwäche unseres Landes zu überwinden.

Um Freiheit, Frieden und Wohlstand in unserem Land langfristig zu sichern, setzt die Bundesregierung weiterhin auf Investitionen, Strukturreformen und Konsolidierung. Diese finanzpolitischen Prioritäten prägen nach den Bundeshaushalten 2025 und 2026 auch den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 und den Finanzplan des Bundes bis 2030.

Mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 und des Finanzplans bis 2030 setzt die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen zur strukturellen Konsolidierung des Bundeshaushalts um.

Das Haushaltsbegleitgesetz trägt dazu notwendige gesetzliche Anpassungen bei. Konkret werden die im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 und im Finanzplan bis zum Jahr 2030 zugrundegelegten Änderungen des Alkoholsteuergesetzes, des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes sowie des Alkopopsteuergesetzes im vorliegenden Haushaltsbegleitgesetz aufgenommen. Weitere Gegenstände des vorliegenden Haushaltsbegleitgesetzes sind insbesondere Anpassungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes.

Darüber hinaus enthält das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz Änderungen des Klima- und Transformationsfondsgesetzes (KTFG). Die Änderungen sind notwendig, weil zugrundeliegende Gesetze geändert wurden und somit Folgeänderungen erforderlich sind sowie damit ein Teil der Einnahmen aus der Versteige-

rung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen auch im Bundeshaushalt vereinnahmt werden kann.

Zudem werden das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geändert.

Mit den Änderungen trägt dieses Haushaltsbegleitgesetz zur Einhaltung der regulären Obergrenze der Kreditaufnahme nach Artikel 115 des Grundgesetzes bei.

B. Lösung

Die Änderungen des Alkoholsteuergesetzes, des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes sowie des Alkopopsteuergesetzes bewirken eine Anpassung des Steuersatzes und damit eine Erhöhung der Steuereinnahmen.

In der BHO wird das Prinzip, dass für jeden Einzelplan ein Beauftragter für den Haushalt zuständig ist, bei Dienststellen mit mehreren Einzelplänen klarstellend geregelt werden.

Durch die Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes wird die Tilgungsregelung hinsichtlich des Tilgungsbeginns angepasst.

Im KTFG werden ein Verweis aktualisiert sowie Vereinnahmungstatbestände angepasst, was auch dazu führen wird, dass die Einnahmen des Bundeshaushalts erhöht werden.

Durch die Streichung der entsprechenden Regelung im Bundeskindergeldgesetz wird der Sofortzuschlag im Kinderzuschlag abgeschafft.

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrags des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Entlastung des Bundeshaushalts im Jahr 2027.

Mit der Anpassung im SGB XII wird der Fortschreibungsmechanismus der Regelbedarfe geändert. Darüber hinaus bedarf es einer konkreten Festlegung der künftigen Regelbedarfe in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bzw. im Regelbedarfsermittlungsgesetz. Hierdurch entfalten sich Haushaltswirkungen.

Der Haushaltsausschuss hat in seiner Beratung unter anderem das neue Zuckergetränkesteuergesetz als neuen Artikel 1 in den Gesetzentwurf eingefügt, die in Artikel 7 des Regierungsentwurfs vorgesehene Streichung des Sofortzuschlags im Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz entfallen lassen und nach der Rücküberweisung insbesondere eine Änderung des Stromsteuergesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes vorgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Zollverwaltung entstehen im Jahr 2026 durch die Änderungen des Alkoholsteuergesetzes, des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes sowie des Alkopopsteuergesetzes einmalige Sachkosten in Höhe von 30 000 Euro für die Umstellung von IT-Verfahren und im Jahr 2027 einmalige Sachkosten für die Anpassung und Ergänzung von Formularen in Höhe von 132 000 Euro.

Durch die Anpassung der Steuersätze wird ab dem Jahr 2027 mit jährlichen Steuermehreinnahmen in Höhe von 455 Millionen Euro gerechnet (volle Jahreswirkung). Diese Steuermehreinnahmen stehen in Gänze dem Bund zu.

(Steuermehreinnahmen in Millionen Euro)

Gebietskörperschaft	**Volle Jahreswirkung***				
	2027	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**
Insgesamt	+ 455	+ 455	+ 455	+ 455	+ 455
Bund	+ 455	+ 455	+ 455	+ 455	+ 455
Länder/Gemeinden	.	.	.	.	.
	Kassenjahr				
	2027	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**
Insgesamt	+ 380	+ 455	+ 455	+ 455	+ 455
Bund	+ 380	+ 455	+ 455	+ 455	+ 455
Länder/Gemeinden	.	.	.	.	.

* Wirkung im Veranlagungsjahr

Durch die Änderungen des KTFG können im Jahr 2027 Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in Höhe von 2,7 Milliarden Euro dem Bundeshaushalt statt dem Klima- und Transformationsfonds zugeführt werden.

Durch die Abschaffung des Sofortzuschlags in § 6a Absatz 2 BKGG ergeben sich für den Bund im Kinderzuschlag (Einzelplan 17, Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend) Einsparungen in Höhe von 450 Millionen Euro p.a. Im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeben sich beim Grundsicherungsgeld dadurch Mehrausgaben in Höhe von 150 Millionen Euro p.a. Im Wohngeld ergeben sich durch die Abschaffung des Sofortzuschlags im BKGG insgesamt Einsparungen in Höhe von circa 40 Millionen Euro jährlich. Davon entfällt die Hälfte auf den Einzelplan des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und die andere Hälfte auf die Länder.

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrags des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 4 des SGB VI im Jahr 2027 um 1 Milliarde Euro führt im Jahr 2027 zu einer Entlastung des Bundes in gleicher Höhe.

Durch die Rückkehr zum einstufigen Fortschreibungsmechanismus bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der prozentualen Ankopplung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen sowie der entsprechenden Fortschreibung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf entstehen im Bereich des SGB XII gegenüber der zweistufigen Fortschreibung nach bisherigem Recht auf Grundlage derzeitiger Informationen und vorläufiger Schätzungen zur Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Verbrauchsausga-

ben und der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Minderausgaben von jährlich rund 24 Millionen Euro. Davon entfallen rund 2 Millionen Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen getragen wird, und rund 22 Millionen Euro auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund mindern.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergeben sich entsprechend Minderausgaben von jährlich rund 78 Millionen Euro. Davon entfallen rund 77 Millionen Euro auf den Bund und rund 1 Million Euro auf die Kommunen.

Für Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ergeben sich Minderausgaben der Länder und Kommunen in Höhe von jährlich rund 1 Million Euro. Durch die einstufige Fortschreibung der Geldleistungssätze nach § 3a AsylbLG entstehen Minderausgaben der Länder und Kommunen in Höhe von jährlich rund 3 Millionen Euro.

Für die Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ergeben sich nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bund und die Länder.

Es ist zu beachten, dass die Änderung des Fortschreibungsmechanismus der Regelbedarfe erst mit der konkreten Festlegung der künftigen Regelbedarfe im Rahmen der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bzw. des Regelbedarfsermittlungsgesetzes tatsächliche Haushaltswirkungen entfaltet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderungen des Alkopopsteuergesetzes geringfügiger jährlicher Personalminderaufwand und im Übrigen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht ein geringfügiger einmaliger Personalaufwand durch die Erhöhung der Steuersätze bei Alkoholerzeugnissen, Alkopops, Schaumweinen und Zwischenerzeugnissen. Durch die Anbindung der Alkopopsteuer an das Alkoholsteuergesetz entsteht ein geringfügiger jährlicher Personalminderaufwand.

Aus heutiger Einschätzung ergibt sich aufgrund der Streichung im BKGG insbesondere durch die Umsetzung digitaler Effizienzpotenziale, die beispielsweise in der Verkürzung der Prozessabfolge in der Berechnung des Kinderzuschlags durch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wegfall des Sofortzuschlags liegen, eine geringfügige Prozesseffizienz, die sich entsprechend im Erfüllungsaufwand auswirken wird.

Durch die übrigen gesetzlichen Anpassungen entsteht für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf sonstige Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/7860, 21/8534 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Vor Artikel 1 wird der folgende Artikel 1 eingefügt:

„Artikel 1

Zuckergetränkesteuergesetz (ZGStG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergebiet, Steuergegenstand

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Steuertarif

Abschnitt 2

Steueraussetzung und Besteuerung

§ 4 Steuerlager, Steuerlagerinhaber

§ 5 Erlöschen und Fortbestand der Erlaubnis

§ 6 Steuerentstehung, Steuerschuldner, Steueranmeldung, Fälligkeit

§ 7 Herstellung ohne Erlaubnis

§ 8 Registrierte Versender

§ 9 Begünstigte

§ 10 Beförderungen im und aus dem Steuergebiet

§ 11 Verfahren für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet

§ 12 Unregelmäßigkeiten während der Beförderung

Abschnitt 3

Beförderung von gezuckerten Getränken des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten

§ 13 Erwerb durch Privatpersonen

§ 14 Bezug und Besitz zu gewerblichen Zwecken

§ 15 Versandhandel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 16 Unregelmäßigkeiten während der Beförderung nach § 14 Absatz 1 und 2 oder nach § 15 Absatz 2

Abschnitt 4

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von gezuckerten Getränken aus Drittländern oder Drittgebieten

§ 17 Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang; Steuerentstehung, Steuerschuldner

Abschnitt 5

Steuervergünstigungen

§ 18 Steuerbefreiungen

§ 19 Steuerentlastung

§ 20 Verbrauch durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 21 Steueraufsicht

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Ermächtigungen

§ 24 De-minimis-Beihilfe für kleine unabhängige Hersteller

§ 25 Beihilfe für kleine unabhängige Hersteller

§ 26 Anwendungsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Im Steuergebiet unterliegen gezuckerte Getränke der Zuckergetränkesteuer. Steuergebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Zuckergetränkesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Gezuckerte Getränke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Waren der Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur,
2. Waren der Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. zuckerhaltige Waren der Position 2106 der Kombinierten Nomenklatur, die nach ihrer Beschaffenheit oder ihrer Zweckbestimmung zur Herstellung eines Getränks der Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur, das nicht durch die Regelungen der Absätze 3 bis 5 von der Steuer ausgenommen ist, durch Verdünnung mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten, die nicht unter die Richtlinien 92/83/EWG und 92/84/EWG fallen, oder zum Auflösen in Wasser bestimmt sind,

wenn der Gesamtzuckergehalt nach § 2 Nummer 2 mindestens 5 Gramm je 100 Milliliter beträgt.

(3) Waren der Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur, die Fruchtsaft, Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat, Gemüsesaft, Gemüsesaftkonzentrat oder Mischungen aus Frucht- und Gemüsesaft sind, unterliegen der Zuckergetränkesteuer nicht, sofern ihnen kein Zucker zugesetzt wurde. Waren der Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur, die aus Fruchtsaft, Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat, Gemüsesaft, Gemüsesaft aus Gemüsesaftkonzentrat und Wasser, auch mit Zusatz von Kohlensäure, hergestellt sind, unterliegen der Zuckergetränkesteuer nicht, sofern ihnen kein Zucker zugesetzt wurde.

(4) Nicht der Zuckergetränkesteuer unterliegen Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent, die als alkoholfreie oder alkoholreduzierte Alternativen zu alkoholischen Getränken in Verkehr gebracht werden und deren beschreibende Bezeichnung und Aufmachung auf ein solches Getränk hindeuten. Ferner unterliegen Waren der folgenden Unterpositionen der Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur nicht der Zuckergetränkesteuer:

2202 91 00, 2202 99 11, 2202 99 15, 2202 99 91, 2202 99 95 und 2202 99 99.

(5) Von der Zuckergetränkesteuer ausgenommen sind Erzeugnisse, die Nahrungsergänzungsmittel im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/46/EG sind, sowie Erzeugnisse, die als Arzneimittel dem Arzneimittelgesetz unterliegen, und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 609/2013.

(6) Für die Einreihung einer Ware gelten die Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur: die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Zucker: die in Anhang I Nummer 8 zu der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezeichneten Zucker;

2. Gesamtzuckergehalt: die Menge der in einem Erzeugnis enthaltenen Zucker, ausgedrückt in Gramm je 100 Milliliter; bei der Ermittlung des Gesamtzuckergehalts sind sämtliche im Erzeugnis enthaltenen Zucker zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

natürlicherweise in den Ausgangsstoffen vorhanden sind oder dem Erzeugnis bei seiner Herstellung zugesetzt wurden; hierfür ist die Nährwertdeklaration je 100 Milliliter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 maßgeblich; für die Ermittlung des Gesamtzuckergehalts ist die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur nicht maßgeblich;

3. zugesetzter Zucker: zugesetzter Zucker im Sinne dieses Gesetzes ist Zucker im Sinne des Anhangs I Nummer 8 zu der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, der einem Erzeugnis bei seiner Herstellung hinzugefügt wird;

4. Fruchtsaft: ein Erzeugnis, das den Anforderungen der Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung in der jeweils geltenden Fassung entspricht; Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat ist ein nach den Vorgaben dieser Richtlinie durch Zusatz von Trinkwasser aus Fruchtsaftkonzentrat wiederhergestellter Fruchtsaft;

5. Fruchtsaftkonzentrat: ein Erzeugnis, das den Anforderungen der Richtlinie 2001/112/EG an konzentrierten Fruchtsaft entspricht;

6. Gemüsesaft: ein aus Gemüse durch mechanische Verfahren gewonnener, nicht gegorener und ohne Zusatz von Alkohol hergestellter Saft der Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur;

7. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262;

8. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;

9. Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union: das Gebiet, in dem die Systemrichtlinie gilt;

10. andere Mitgliedstaaten: das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ohne das Steuergebiet;

11. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;

12. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;

13. Zollgebiet der Union: das Gebiet nach Artikel 4 des Unionszollkodex;

14. Einfuhr: die Überlassung von gezuckerten Getränken zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von gezuckerten Getränken aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;

15. unrechtmäßiger Eingang: dieser liegt vor, wenn für gezuckerte Getränke, die nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet jedoch eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären; dies gilt sinngemäß für den Eingang von gezuckerten Getränken aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

16. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem die gezuckerten Getränke nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem die gezuckerten Getränke in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu gestellen sind;

17. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der gezuckerte Getränke erfasst, die

    a) sich in keinem der folgenden Verfahren befinden:

        aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 18,

        bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,

        cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,

        dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,

        ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und

    b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz unterliegen;

18. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von gezuckerten Getränken unter Aussetzung der Zuckergetränkesteuer anzuwenden ist;

19. Personen: natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen;

20. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.

§ 3

Steuertarif

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem in dem gezuckerten Getränk enthaltenen Gesamtzuckergehalt. Sie beträgt je Liter

1. 0,25 Euro bei einem Gesamtzuckergehalt ab 5 Gramm bis unter 7 Gramm je 100 Milliliter,

2. 0,30 Euro bei einem Gesamtzuckergehalt ab 7 Gramm bis unter 9 Gramm je 100 Milliliter,

3. 0,35 Euro bei einem Gesamtzuckergehalt ab 9 Gramm oder mehr je 100 Milliliter.

(2) Die Steuer bemisst sich für zuckerhaltige Waren der Position 2106 der Kombinierten Nomenklatur, die nach ihrer Beschaffenheit, Aufmachung oder Kennzeichnung zur Herstellung eines steuergegenständlichen Getränks durch Verdünnung oder Vermischung mit Flüs-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sigkeiten bestimmt und als solche in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt sind, nach Absatz 1. Dabei ist auf den Gesamtzuckergehalt des trinkfertigen Getränks abzustellen, der sich entsprechend nach den vom Hersteller oder Importeur in der Gebrauchsanleitung angegebenen Misch- oder Verdünnungsverhältnis mit Flüssigkeiten ergeben soll.

Abschnitt 2

Steueraussetzung und Besteuerung

§ 4

Steuerlager, Steuerlagerinhaber

(1) Steuerlager sind Orte, an und von denen gezuckerte Getränke unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen. Steuerlagerinhaber sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben.

(2) Wer ein Steuerlager für gezuckerte Getränke unter Steueraussetzung betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die − soweit nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Personen, die gezuckerte Getränke lagern, aber nicht herstellen, wird eine Erlaubnis nur erteilt, wenn sie gezuckerte Getränke zur Belieferung des Groß- und Einzelhandels lagern oder im grenzüberschreitenden Verkehr handeln. Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten gezuckerten Getränken abhängig. Die Steuerlagererlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.

(3) Der Antrag auf Erlaubnis als Steuerlagerinhaber nach Absatz 2 Satz 2 ist vor dem geplanten Betriebsbeginn eines Steuerlagers bei der zuständigen Zolldirektion nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lagepläne der Räumlichkeiten des beantragten Steuerlagers mit Angabe der Anschriften sowie der Funktionen der Räume, Flächen und Einrichtungen,
2. eine Betriebserklärung mit der Beschreibung der Betriebsvorgänge, bezogen auf die Herstellung, die Be- oder Verarbeitung und die Lagerung gezuckerter Getränke im beantragten Steuerlager.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Zolldirektion hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder diese Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Die zuständige Zolldirektion kann auf Anforderungen nach Absatz 3 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(5) Beabsichtigt der Steuerlagerinhaber, weitere Steuerlager zu betreiben, beantragt er in entsprechender Anwendung der Absätze 3 und 4 eine Erweiterung der Erlaubnis.

(6) In der Erlaubnis, die schriftlich durch die zuständige Zolldirektion unter Widerrufsvorbehalt erteilt wird, sind die Räume, Flächen und Einrichtungen des Steuerlagers oder der Steuerlager zu bestimmen. Mit der Erlaubnis werden für den Steuerlagerinhaber und für jedes Steuerlager Verbrauchsteuernummern vergeben.

(7) Der Steuerlagerinhaber hat der zuständigen Zolldirektion jede Änderung der nach den Absätzen 3 und 4 angegebenen Verhältnisse vor der Änderung schriftlich anzuzeigen. Zu den anzuzeigenden Änderungen gehört oder gehören auch

1. eine Unternehmensumwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
2. bei Personengesellschaften Änderungen der Personen der Gesellschafter oder der geschäftsführenden Personen,
3. die Verlegung des Hauptwohnsitzes sowie bei Unternehmen die Verlegung des Unternehmenssitzes oder des Ortes, von dem aus, der Beteiligte sein Unternehmen betreibt, oder
4. die Auflösung des Unternehmens.

Änderungen der räumlichen Ausdehnung des Steuerlagers oder der Steuerlager oder der angeordneten Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Zolldirektion.

(8) Der Steuerlagerinhaber hat der zuständigen Zolldirektion andere Veränderungen als die nach Absatz 7 unverzüglich nach ihrem Eintritt anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere

1. seine Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung,
2. die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
3. die Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung unter Beifügung des gerichtlichen Beschlusses,
4. jede Änderung, die zur Eintragung ins Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister anzumelden ist.

(9) Bevor der Betrieb eines Steuerlagers eingestellt wird oder mehr als sechs Wochen ruht, hat der Steuerlagerinhaber dies der zuständigen Zolldirektion schriftlich anzuzeigen. Die Wiederaufnahme des Betriebs hat der Steuerlagerinhaber spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die zuständige Zolldirektion kann im Einzelfall zu den Anzeigepflichten Anordnungen treffen oder Ausnahmen zulassen. Wird der Betrieb eines Steuerlagers eingestellt, widerruft die zuständige Zolldirektion die Steuerlagererlaubnis. Sofern die Erlaubnis mehrere Steuerlager umfasst, wird sie geändert.

(10) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 2, 4, 6 und 7 ist der zuständigen Zolldirektion durch folgende Personen unverzüglich Folgendes schriftlich anzuzeigen:

1. der Tod des Erlaubnisinhabers von den Erben des Erlaubnisinhabers, dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlasspfleger,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. die Übernahme des Unternehmens vom neuen Inhaber oder

3. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter oder, im Fall der angeordneten Eigenverwaltung, vom Erlaubnisinhaber; der gerichtliche Beschluss ist beizufügen.

(11) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

§ 5

Erlöschen und Fortbestand der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 4 Absatz 6 erlischt unbeschadet des § 124 Absatz 2 der Abgabenordnung durch

1. den Verzicht des Steuerlagerinhabers,

2. den Tod des Steuerlagerinhabers,

3. die Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,

4. die Übergabe des Unternehmens an Dritte,

5. eine Unternehmensumwandlung nach § 1 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes,

6. die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder

7. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerlagerinhabers.

(2) Die Steuerlagererlaubnis erlischt, sofern die folgenden Absätze zum Zeitpunkt des Erlöschens nichts anderes bestimmen,

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 4, 5 und 7 mit Ablauf von drei Monaten nach dem maßgeblichen Ereignis,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 6 mit dem maßgeblichen Ereignis.

(3) Teilen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 oder 7 die Erben, der Testamentsvollstrecker, der Nachlasspfleger, die Liquidatoren, der Insolvenzverwalter oder im Fall der angeordneten Eigenverwaltung der Steuerlagererlaubnisinhaber der zuständigen Zolldirektion vor dem Erlöschen der Steuerlagererlaubnis schriftlich mit, dass das Steuerlager bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen anderen Inhaber oder bis zur Abwicklung des Unternehmens fortgeführt wird, so gilt die Steuerlagererlaubnis für die Rechtsnachfolger, den Testamentsvollstrecker, den Nachlasspfleger, die Liquidatoren oder den Insolvenzverwalter bis spätestens zum Ablauf einer von der zuständigen Zolldirektion festzusetzenden angemessenen Frist fort.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 4 und 5 vor dem Erlöschen eine neue Steuerlagererlaubnis beantragt von

1. den Erben,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. dem neuen Steuerlagererlaubnisinhaber,
3. dem Inhaber des neuen Unternehmens oder
4. dem Inhaber des Unternehmens, das den bisherigen Rechtsträger übernommen hat, für den die Erlaubnis vor der Umwandlung erteilt wurde,

so gilt die Steuerlagererlaubnis des Rechtsvorgängers für die Antragsteller bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag fort. Wird eine neue Steuerlagererlaubnis beantragt, kann, soweit sich keine Änderungen ergeben haben, auf die Angaben und Unterlagen Bezug genommen werden, die der zuständigen Zolldirektion bereits vorliegen. Mit Zustimmung der zuständigen Zolldirektion kann bei Antragstellung auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden.

(5) Die fortgeltende Steuerlagererlaubnis erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 3, wenn auf die Fortführung des Steuerlagers oder der Steuerlager verzichtet wird,
2. in den Fällen des Absatzes 4, wenn keine neue Steuerlagererlaubnis erteilt wird.

(6) Gezuckerte Getränke, die sich zum Zeitpunkt des Erlöschens der Steuerlagererlaubnis in einem Steuerlager befinden, gelten als zum Zeitpunkt des Erlöschens in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Über die Bestände haben unverzüglich nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5 und 6 der Steuerlagerinhaber,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
   a) bei einer Nachlasspflegschaft der Nachlasspfleger,
   b) bei angeordneter Testamentsvollstreckung der Testamentsvollstrecker,
   c) im Übrigen die Erben,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 die Liquidatoren,
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 der Insolvenzverwalter.

Die Steuer ist sofort fällig. Die zuständige Zolldirektion kann für die Räumung des Steuerlagers eine Frist gewähren. Die Erlaubnis gilt für die Zwecke der Räumung des Steuerlagers bis zum Fristablauf weiter.

§ 6

Steuerentstehung, Steuerschuldner, Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Überführung von gezuckerten Getränken in den steuerrechtlich freien Verkehr, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an. Gezuckerte Getränke werden in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt durch Entnahme aus dem Steuerlager, es sei denn, es schließt sich ein weiteres Verfahren der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Steueraussetzung an. Der Verbrauch im Steuerlager steht der Entnahme gleich.

(2) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn gezuckerte Getränke in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt

1. vollständig zerstört werden oder
2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Gezuckerte Getränke gelten dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als solche nicht mehr genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der gezuckerten Getränke sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn gezuckerte Getränke auf Grund ihrer Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen sind.

(3) Steuerschuldner ist im Fall des Absatzes 1

1. der Steuerlagerinhaber,
2. daneben im Fall einer unrechtmäßigen Entnahme
   a) die Person, die die gezuckerten Getränke in den steuerrechtlich freien Verkehr entnommen hat oder in deren Namen die gezuckerten Getränke entnommen worden sind,
   b) jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war.

Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(4) Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des folgenden Monats fällig.

(5) Abweichend von Absatz 4 haben Steuerschuldner nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

§ 7

Herstellung ohne Erlaubnis

(1) Werden gezuckerte Getränke gewerblich ohne Erlaubnis nach § 4 hergestellt, werden sie hierdurch in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. In diesen Fällen entsteht die Steuer zum Zeitpunkt der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an. Wer gezuckerte Getränke ohne Erlaubnis nach § 4 herstellen will, hat dies der zuständigen Zolldirektion vorher anzuzeigen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Von der Steuerentstehung ausgenommen ist die Herstellung solcher gezuckerten Getränke, die im Gaststättengewerbe, im Reisegewerbe, in Hofläden oder Kiosken vor Ort erzeugt werden und zum unmittelbaren Verzehr vor Ort bestimmt sind.

(3) Steuerschuldner ist der Hersteller und, falls keine Anzeige nach Absatz 1 Satz 3 erstattet worden ist, jede an der Herstellung beteiligte Person. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(4) Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig. Die zuständige Zolldirektion kann auf Antrag eine § 6 Absatz 4 entsprechende Regelung treffen.

(5) Für die nach Absatz 1 entstehende Steuer ist im Voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

§ 8

Registrierte Versender

(1) Registrierte Versender sind Personen, die gezuckerte Getränke vom Ort der Einfuhr unter Steueraussetzung versenden dürfen.

(2) Registrierte Versender bedürfen einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Wer als registrierter Versender nach Absatz 1 gezuckerte Getränke vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet unter Steueraussetzung versenden will, hat die Erlaubnis im Voraus bei der zuständigen Zolldirektion nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Aufstellung mit den Orten der Einfuhr beim Eingang von gezuckerten Getränken aus Drittländern oder Drittgebieten,
2. eine Darstellung der Buchführung über den Versand und den Verbleib der gezuckerten Getränke.

(5) Auf Verlangen der zuständigen Zolldirektion hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder diese Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Die zuständige Zolldirektion kann auf Anforderungen nach Absatz 4 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die zuständige Zolldirektion erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis als registrierter Versender. Mit der Erlaubnis wird für den registrierten Versender eine Verbrauchsteuernummer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vergeben. Die Erlaubnis als registrierter Versender gilt nicht für die Orte der Einfuhr, an denen gezuckerte Getränke nach Artikel 182 des Unionszollkodex zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen die Zollstelle nach Artikel 1 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, die Überlassung von gezuckerten Getränken zum zollrechtlich freien Verkehr prüft und gegenüber dem Beteiligten erklärt.

(7) Für die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Begünstigte

(1) Begünstigte, die gezuckerte Getränke unter Steueraussetzung im Steuergebiet empfangen dürfen, sind vorbehaltlich des Absatzes 2

1. die ausländische Truppe und deren ziviles Gefolge im Sinne von Artikel 1 des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190, NATO-Truppenstatut) in der jeweils geltenden Fassung;
2. in der Bundesrepublik Deutschland errichtete internationale militärische Hauptquartiere nach Artikel 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vom 28. August 1952 (BGBl. 1969 II S. 2000, Hauptquartierprotokoll) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Artikel 1 des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009, Ergänzungsabkommen) in der jeweils geltenden Fassung;
3. Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneten Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassung;
4. diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen;
5. die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen internationalen Einrichtungen;
6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Ein Empfang unter Steueraussetzung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung für die ausländische Truppe und deren ziviles Gefolge,
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und Artikel 15 des Ergänzungsabkommens für die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere,
3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 nach Artikel III Nummer 2 und den Artikeln IV bis VI des in Absatz 1 Nummer 3 genannten Abkommens vom 15. Oktober 1954 für die Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneten Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Fall des Absatzes 1 Nummer 4 in Form der Gegenseitigkeit für die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen,
5. im Fall des Absatzes 1 Nummer 5 nach den internationalen Übereinkommen für die internationalen Einrichtungen,
6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

und eine Freistellungsbescheinigung (Artikel 12 der Systemrichtlinie) vorliegen.

§ 10

Beförderungen im und aus dem Steuergebiet

(1) Gezuckerte Getränke dürfen unter Steueraussetzung befördert werden

1. aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet
   a) in andere Steuerlager im Steuergebiet,
   b) zu Begünstigten (§ 9),
   c) an Empfänger in anderen Mitgliedstaaten oder
   d) unmittelbar oder über andere Mitgliedstaaten aus dem Steuergebiet zu einem Ort, an dem die gezuckerten Getränke das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist;
2. aus anderen Mitgliedstaaten in Steuerlager im Steuergebiet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet an Begünstigte (§ 9) ist zusätzlich eine Freistellungsbescheinigung erforderlich, soweit nicht nach § 23 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a andere Dokumente anstelle der Freistellungsbescheinigung zugelassen worden sind.

(2) Wenn Steuerbelange gefährdet erscheinen, hat in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender Sicherheit für die Beförderung zu leisten. Die zuständige Zolldirektion kann auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit durch den Eigentümer, den Beförderer oder den Empfänger der gezuckerten Getränke geleistet wird.

(3) Die gezuckerten Getränke sind unverzüglich

1. vom Steuerlagerinhaber in sein Steuerlager aufzunehmen,
2. vom Begünstigten (§ 9) zu übernehmen,
3. vom Steuerlagerinhaber oder vom registrierten Versender an den Empfänger im anderen Mitgliedstaat zu liefern oder vom Empfänger, wenn er im Steuergebiet Besitz an den gezuckerten Getränken erlangt hat, in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder
4. vom Steuerlagerinhaber, vom registrierten Versender oder vom Empfänger, wenn er im Steuergebiet Besitz an den gezuckerten Getränken erlangt hat, auszuführen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die gezuckerten Getränke das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind. Die Beförderung endet in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b mit der Aufnahme oder Übernahme, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe c, wenn die gezuckerten Getränke das Steuergebiet verlassen und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d, wenn die gezuckerten Getränke das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen oder in das externe Versandverfahren überführt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 endet die Beförderung unter Steueraussetzung mit der Aufnahme in das Steuerlager im Steuergebiet.

(5) Für den Ausgang von gezuckerten Getränken in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union entsprechend anzuwenden.

§ 11

Verfahren für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Beförderungen im Steuergebiet gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 20 der Systemrichtlinie erfolgen.

(2) Für Beförderungen im Steuergebiet unter Steueraussetzung an Begünstigte im Sinn des Artikels 11 Absatz 1 der Systemrichtlinie ist zusätzlich eine Freistellungsbescheinigung erforderlich. Dies gilt für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beförderungen unter Steueraussetzung an Begünstigte (§ 9) entsprechend, soweit nicht nach § 23 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a andere Dokumente anstelle der Freistellungsbescheinigung zugelassen worden sind.

§ 12

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung

(1) Als Unregelmäßigkeit gilt ein während der Beförderung unter Steueraussetzung eintretender Fall, mit Ausnahme der in § 6 Absatz 2 geregelten Fälle, auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet werden kann.

(2) Tritt während der Beförderung von gezuckerten Getränken nach § 10 im Steuergebiet eine Unregelmäßigkeit ein, werden hierdurch diese gezuckerten Getränke in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und insoweit dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen. In diesen Fällen entsteht die Steuer zum Zeitpunkt der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an. Die Steuer entsteht nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 10 nachweist, dass die gezuckerten Getränke

1. zu Personen befördert worden sind, die zum Bezug von gezuckerten Getränken unter Steueraussetzung berechtigt sind,
2. zu Empfängern in anderen Mitgliedstaaten befördert worden sind oder
3. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die gezuckerten Getränke das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder an Personen im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden sind oder die gezuckerten Getränke an einen anderen Ort befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 3 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem die zuständige Zolldirektion durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung feststellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist. In Fällen vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Gesamt- oder Teilverlusts von gezuckerten Getränken gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist

1. bei Beförderungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender und daneben jede andere Person, die Sicherheit geleistet hat, die Person, die die gezuckerten Getränke aus der Beförderung entnommen hat oder in deren Namen die gezuckerten Getränke entnommen wurden, sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Entnahme unrechtmäßig war,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. bei Beförderungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Steuerlagerinhaber und daneben die Person, die die gezuckerten Getränke aus der Beförderung entnommen hat oder in deren Namen die gezuckerten Getränke entnommen wurden, sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Entnahme unrechtmäßig war.

Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(4) Die Steuerschuldner haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

Abschnitt 3

Beförderung von gezuckerten Getränken des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten

§ 13

Erwerb durch Privatpersonen

(1) Gezuckerte Getränke, die eine Privatperson für ihren Eigenbedarf in einem anderen Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert (private Zwecke), sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob gezuckerte Getränke für den Eigenbedarf bestimmt sind, sind die nachstehenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der gezuckerten Getränke,
2. Ort, an dem sich die gezuckerten Getränke befinden, oder die Art der Beförderung,
3. Unterlagen über die gezuckerten Getränke,
4. Beschaffenheit oder Menge der gezuckerten Getränke.

§ 14

Bezug und Besitz zu gewerblichen Zwecken

(1) Werden gezuckerte Getränke, in anderen als den in den §§ 13 und 15 Absatz 1 genannten Fällen aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats bezogen (gewerbliche Zwecke), entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher

1. die gezuckerten Getränke im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. die außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen gezuckerten Getränke in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Steuer entsteht nicht, sofern sich an die Beförderung eine Steuerbefreiung anschließt. Steuerschuldner ist der Bezieher der gezuckerten Getränke.

(2) Gelangen gezuckerte Getränke aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken anders als in den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet, entsteht die Steuer dadurch, dass die gezuckerten Getränke erstmals im Steuergebiet in Besitz gehalten oder verwendet werden. In allen anderen Fällen entsteht die Steuer mit dem Inbesitzhalten der gezuckerten Getränke, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde. Dies gilt nicht, wenn die in Besitz gehaltenen gezuckerten Getränke

1. im Anschluss an die Beförderung von der Steuer befreit sind,
2. nicht für das Steuergebiet bestimmt sind und unter Berücksichtigung des Absatzes 4 Satz 2 durch das Steuergebiet befördert werden oder
3. sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.

Steuerschuldner ist, wer die gezuckerten Getränke versendet, in Besitz hält, befördert oder verwendet. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(3) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wer gezuckerte Getränke nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bezieht, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies der zuständigen Zolldirektion vorher anzuzeigen und für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Wer gezuckerte Getränke nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 durch das Steuergebiet durchführen will, hat dies der zuständigen Zolldirektion vorher anzuzeigen.

(5) Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Wird das Verfahren nach Absatz 4 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort fällig.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann die zuständige Zolldirektion auf Antrag zulassen, dass Steuerschuldner, die nicht nur gelegentlich gezuckerte Getränke beziehen, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abgeben und darin die Steuer selbst berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Die Erlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Vor der Erlaubnis ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während eines Monats entsteht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(7) Die Erlaubnis nach Absatz 6 Satz 1 ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 6 Satz 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

§ 15

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit gezuckerte Getränke aus dem zollrechtlich freien Verkehr des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen im Steuergebiet liefert und den Versand der gezuckerten Getränke, an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Werden gezuckerte Getränke durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, so entsteht die Steuer zum Zeitpunkt der Lieferung an die Privatperson im Steuergebiet.

(3) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wer als Versandhändler gezuckerte Getränke in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist im Voraus bei der zuständigen Zolldirektion nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Die Erlaubnis wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Werden gezuckerte Getränke nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf der Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden kann. Beauftragt der Versandhändler einen Steuervertreter, hat er diesen vor der ersten Lieferung mittels einer Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der für den Steuervertreter zuständigen Zolldirektion zu benennen. Ein Antrag nach Satz 1 ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Sätze 2 bis 6 gelten für den Steuervertreter entsprechend. Auf Verlangen der zuständigen Zolldirektion hat der Steuervertreter weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder diese Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Ist der Versandhändler bei Benennung des Steuervertreters bereits steuerlich in Erscheinung getreten, geht die Zuständigkeit auf die für den Steuervertreter zuständige Zolldirektion über.

(5) Steuerschuldner ist der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde. Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer in einem Monat entstanden ist, bis

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zum 15. Tag des auf die Entstehung der Steuer folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Der Empfänger der gezuckerten Getränke haftet für die Steuer. Werden gezuckerte Getränke nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann die zuständige Zolldirektion auf Antrag des Steuerschuldners zur Verfahrensvereinfachung zulassen, dass die nach Satz 2 geltende Frist für die Abgabe der Steueranmeldung unter der Voraussetzung angewendet wird, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird, und die fristgerechte Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 4 Satz 5 gleichsteht. Wird das Verfahren nach Absatz 4 nicht eingehalten, hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(6) Die Erlaubnis nach Absatz 4 wird unter Widerrufsvorbehalt schriftlich erteilt. Die Erlaubnis nach Absatz 4 gilt als unter Widerrufsvorbehalt erteilt, sobald die zuständige Zolldirektion schriftlich die Beteiligten-Nummer mitgeteilt hat und der Versandhändler die erforderliche Sicherheit nach Absatz 4 Satz 4 geleistet hat.

(7) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 4 Satz 3 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht. Für die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 16

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung nach § 14 Absatz 1 und 2 oder nach § 15 Absatz 2

(1) Treten während der Beförderung von gezuckerten Getränken nach § 14 Absatz 1 und 2 oder nach § 15 Absatz 2 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, entsteht die Steuer.

(2) § 12 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist

1. derjenige, der die Sicherheit geleistet hat,
2. jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war,
3. bei Unregelmäßigkeiten in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und 3 die Person, die die gezuckerten Getränke in Besitz hält. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(4) Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abschnitt 4

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von gezuckerten Getränken aus Drittländern oder Drittgebieten

§ 17

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang; Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung gezuckerter Getränke in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. gezuckerte Getränke unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt werden,
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.

(2) Steuerschuldner ist

1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,
2. jede andere Person, die an einem unrechtmäßigen Eingang beteiligt ist.

Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(3) Die Zollvorschriften gelten sinngemäß für

1. die Fälligkeit,
2. den Zahlungsaufschub,
3. das Erlöschen in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3,
4. die Nacherhebung,
5. den Erlass oder die Erstattung in anderen Fällen als nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex,
6. das Steuerverfahren.

Abweichend von Satz 1 bleiben die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt.

(4) Für gezuckerte Getränke, die in der Truppenverwendung zweckwidrig verwendet werden, finden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften des Truppenzollgesetzes Anwendung.

(5) Für den Eingang von gezuckerten Getränken aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union entsprechend anzuwenden.

(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.

(7) Gezuckerte Getränke aus Drittländern oder Drittgebieten sind in den Fällen der Einfuhr nach den Zollvorschriften mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen und nach dem Steuertarif anzumelden. Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung abzugeben.

Abschnitt 5

Steuervergünstigungen

§ 18

Steuerbefreiungen

Gezuckerte Getränke sind von der Steuer befreit, wenn sie

1. unter Steueraufsicht vernichtet werden,
2. als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
3. bei der Erprobung von Maschinen zum Herstellen von gezuckerten Getränken anfallen und nicht zum Verbrauch an Dritte abgegeben werden,
4. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen aus einem Steuerlager entnommen werden,
5. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet werden, die nicht der Zuckergetränkesteuer unterliegen.

§ 19

Steuerentlastung

(1) Nachweislich versteuerte gezuckerte Getränke, die in ein Steuerlager aufgenommen worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Entlastungsberechtigt ist der Steuerlagerinhaber.

(2) Nachweislich versteuerte gezuckerte Getränke werden auf Antrag von der Steuer entlastet, wenn die gezuckerten Getränke an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert oder ausgeführt worden sind. Entlastungsberechtigt ist der Lieferer oder der Ausführer. Er bedarf der vorherigen Zusage durch die zuständige Zolldirektion. Die Zusage wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Die zuständige Zolldirektion erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zusage in Form eines Zusagescheins. Für die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) Nachweislich versteuerte gezuckerte Getränke werden auf Antrag von der Steuer entlastet, wenn die gezuckerten Getränke auf Kosten des Steuerlagerinhabers unter Steueraufsicht außerhalb eines Steuerlagers vernichtet worden sind. Entlastungsberechtigt ist der Steuerlagerinhaber.

(4) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 6 Absatz 1 nachweist, dass

1. die gezuckerten Getränke in der Annahme befördert wurden, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach § 10 wirksam eröffnet worden ist, und
2. diese gezuckerten Getränke
   a) zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von gezuckerten Getränken unter Steueraussetzung berechtigt sind,
   b) zu Empfängern in anderen Mitgliedstaaten befördert worden sind oder
   c) ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder durch eine Außenprüfung festgestellt wurde, dass das Steueraussetzungsverfahren nach § 10 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, sofern der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.

§ 20

Verbrauch durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

(1) Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit werden gezuckerte Getränke von der Steuer befreit oder wird eine für gezuckerte Getränke entrichtete Steuer vergütet, wenn sie verbraucht werden durch

1. die diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen Wahlkonsulate,
2. die Leiter der in Nummer 1 genannten Vertretungen, ihre diplomatischen Mitglieder, Konsularbeamte, Mitglieder ihres Verwaltungs- und technischen Personals und ihr dienstliches Hauspersonal sowie die Familienmitglieder dieser Personen. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind der Ehegatte oder der Lebenspartner, die unverheirateten oder die nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden Kinder und die Eltern, wenn sie von diesen Personen wirtschaftlich abhängig sind und in ihrem Haushalt leben.

(2) Nicht begünstigt sind

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Deutsche oder solche Staatenlose und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes hatten, ehe sie zu den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen gehörten,
2. Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Die Befreiung oder Vergütung ist bei der zuständigen Zolldirektion, die für den Dienstsitz der ausländischen Vertretung zuständig ist, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind die Rechnungen des Lieferers über die Abgabe von gezuckerten Getränken an den Begünstigten beizufügen; darin müssen der Tag der Lieferung, die gelieferte Menge und die Anschrift des Lieferers angegeben sein.

(4) Gezuckerte Getränke werden von der Steuer nur befreit oder die Steuer wird nur vergütet, wenn der Leiter der ausländischen Vertretung oder sein Stellvertreter den Antrag selbst stellt, bei anderen Begünstigten nur, wenn die zuständige Zolldirektion vor oder mit dem ersten Vergütungsantrag eine vom Antragsteller selbst unterschriebene und vom Leiter der ausländischen Vertretung oder seinem Stellvertreter mit Dienststempelabdruck versehene Erklärung übergeben wird, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller zu den nach Absatz 2 Nummer 2 begünstigten Personen gehört und keine Gründe, die die Begünstigung nach Absatz 2 ausschließen, vorliegen.

(5) Der Antrag muss alle im Abrechnungszeitraum entstandenen Entlastungsansprüche umfassen. Ist über ihn entschieden, so können weitere Ansprüche für den gleichen Zeitraum nicht mehr geltend gemacht werden. Die zuständige Zolldirektion kann bestimmen, dass ein Antrag nach Absatz 3 nur bei Vorliegen von Mindestmengen zulässig ist, wenn dies für die Steueraufsicht geboten erscheint.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 21

Steueraufsicht

(1) Unbeschadet des § 209 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegt die Tätigkeit eines Steuervertreters nach § 15 Absatz 4 Satz 7 im Steuergebiet der Steueraufsicht.

(2) Gezuckerte Getränke können über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ein Amtsträger sie im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, dass die gezuckerten Getränke

1. sich in einem in § 2 Nummer 17 genannten Verfahren befinden,
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurden oder ordnungsgemäß zur Versteuerung anstehen oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. nach § 14 Absatz 2 Satz 2 befördert oder in Besitz gehalten werden.

Die §§ 215, 216 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, entgegen § 4 Absatz 9 Satz 1 oder 2, Absatz 10, jeweils auch in Verbindung mit § 8 Absatz 7, oder entgegen § 14 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 10 Absatz 3 ein gezuckertes Getränk nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt, nicht oder nicht rechtzeitig übernimmt, nicht oder nicht rechtzeitig liefert, nicht oder nicht rechtzeitig befördert oder nicht oder nicht rechtzeitig ausführt.

§ 23

Ermächtigungen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Verfahrensvereinfachung, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. den Wortlaut dieses Gesetzes an geänderte Fassungen oder Neufassungen des Unionszollkodex nach § 2 Nummer 8 anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben;
2. Bestimmungen zu § 4 zu erlassen und dabei insbesondere
   a) den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis als Steuerlagerinhaber gemäß § 4 Absatz 2, das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis sowie das zugehörige Erlaubnis- und das Steuerlagerverfahren im Übrigen näher zu regeln,
   b) in der Erlaubnis zum Betrieb eines Steuerlagers gemäß § 4 Absatz 2 bestimmte Handlungen zuzulassen und die Handlungen näher zu umschreiben, insbesondere Einzelheiten über die Bestandsaufnahme des Steuerlagers, zur Führung eines Beleghefts und zu Aufzeichnungspflichten zu regeln sowie zu regeln welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind,
   c) bei den Anforderungen an das Steuerlager im Sinne von § 4 eine Mindestumschlagsmenge und eine Mindestlagerdauer vorzusehen,
   d) bei einer Gefährdung der Steuerbelange eine Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts des tatsächlichen Steuerlagerbe-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

stands zu verlangen oder das Steuerlager unter amtlichen Verschluss zu nehmen;

3. zu § 6 die Begriffe des § 6 näher zu bestimmen sowie Näheres über die Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zu regeln und besondere Pflichten vorzusehen und zu § 6 Absatz 4 die Einzelheiten zur Steueranmeldung und zur Entrichtung der Steuer zu bestimmen;

4. Vorschriften zu § 7 zu erlassen und dabei insbesondere dem Hersteller für die Herstellung von gezuckerten Getränken außerhalb eines Steuerlagers besondere Pflichten aufzuerlegen; hierzu zählen insbesondere die Einzelheiten zu den Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Zolldirektion sowie zu Aufzeichnungspflichten über die hergestellten gezuckerten Getränke;

5. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 8 bis 12 zu erlassen und dabei insbesondere

   a) das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis als registrierter Versender gemäß § 8 Absatz 2, das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen sowie das Verfahren des Versands von gezuckerten Getränken durch registrierte Versender näher zu regeln und dabei vorzusehen, Regelungen zur Sicherheitsleistung zu erlassen sowie des Weiteren dabei zur Vorbeugung des Steuermissbrauchs und zur Sicherung des Steueraufkommens vorzusehen, den Versand vom Ort der Einfuhr nur dann zuzulassen, wenn steuerliche Belange dem nicht entgegenstehen,

   b) dem registrierten Versender besondere Pflichten aufzuerlegen; hierzu zählt insbesondere die Pflicht, Aufzeichnungen über die beförderten gezuckerten Getränke zu führen;

6. Bestimmungen zu § 10 zu regeln, insbesondere

   a) zur Durchführung von Artikel 12 der Systemrichtlinie das Verfahren zum Bezug, zur Beförderung und zur Abgabe von gezuckerten Getränken mit Freistellungsbescheinigung näher zu regeln und bei Beförderungen im Steuergebiet anstelle der Freistellungsbescheinigung andere Dokumente vorzusehen sowie Regelungen zur Zuständigkeit der Zolldirektionen zu treffen,

   b) Inhabern von Steuerlagern zu erlauben, gezuckerte Getränke allein durch Inbesitznahme in das Steuerlager oder den Betrieb aufzunehmen,

   c) die elektronische Abwicklung des Verfahrens der Beförderung unter Steueraussetzung und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln und dabei Verfahrensvereinfachungen zu bestimmen;

7. zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 12 bis 16 zu erlassen und dabei insbesondere

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a) festzulegen, bei welcher Menge gezuckerter Getränke widerleglich vermutet wird, dass diese nicht für den Eigenbedarf der Privatperson bestimmt ist,

b) die Einzelheiten zur Anzeige gemäß § 14 Absatz 4, zur Steueranmeldung gemäß § 14 Absatz 4, 5 und 6 und zur Entrichtung der Steuer zu bestimmen;

8. die Besteuerung abweichend von § 17 Absatz 3 zu regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellter gezuckerter Getränke oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist;

9. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 18 und 19 zu erlassen und dabei insbesondere

a) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen sowie das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis, das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen und das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und Pflichten für die Abgabe, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung der gezuckerten Getränke vorzusehen,

b) das zur Sicherung des Steueraufkommens notwendige Verfahren nach § 19 zu regeln,

c) zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen anzuordnen, dass gezuckerte Getränke, die im Betrieb des Herstellers unter Steueraufsicht vernichtet werden, auf dessen Antrag von der Zuckergetränkesteuer entlastet werden,

d) zur Sicherung des Steueraufkommens für die Steuerentlastungen nach § 19 eine für den Entlastungsberechtigten ausgestellte Versteuerungsbestätigung des Steuerschuldners vorzuschreiben,

e) zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen an gezuckerten Getränken vorzuschreiben, für die eine Steuerentlastung beantragt werden kann;

10. in Durchführung völkerrechtlicher Übereinkünfte

a) zum Zweck der Umsetzung der

aa) einer Truppe sowie deren zivilem Gefolge oder den Mitgliedern einer Truppe oder deren zivilem Gefolge sowie den Angehörigen dieser Personen nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens,

bb) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und Artikel 15 des Ergänzungsabkommens oder

cc) nach den Artikeln III bis VI des in § 9 Absatz 1 Nummer 3 genannten Abkommens vom 15. Oktober 1954

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gewährten Steuerentlastungen Vorschriften, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,

b) für gezuckerte Getränke, die zur Verwendung durch diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt sind, die hierfür notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,

c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,

d) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach den Buchstaben a bis c gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;

11. die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;

12. im Fall der zollrechtlichen Einfuhr Steuerfreiheit für gezuckerte Getränke, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und anderen von der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können, und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;

13. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;

14. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:

a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,

b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,

c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,

d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,

f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,

g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

§ 24

De-minimis-Beihilfe für kleine unabhängige Hersteller

(1) Werden gezuckerte Getränke von einem unabhängigen Hersteller hergestellt oder produziert, dessen Produktion von gezuckerten Getränken während eines Kalenderjahres höchstens 70 000 Liter gezuckerte Getränke beträgt, unterliegen diese Produktionsvorgänge nicht der Zuckergetränkesteuer. Die Einhaltung der Produktionsgrenze ist gegenüber der zuständigen Zolldirektion nachzuweisen. Die Nachweispflicht nach Satz 2 gilt nicht für Hersteller im Sinn von § 7 Absatz 2.

(2) Der steuerliche Vorteil nach Absatz 1 Satz 1 stellt eine De-minimis-Beihilfe dar, die nur nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt wird. Insbesondere darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ist gegenüber der zuständigen Zolldirektion in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Werden gezuckerte Getränke eines unabhängigen Herstellers eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union mit einer Gesamt-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

jahresproduktion von höchstens 70 000 Litern gezuckerter Getränke in das Steuergebiet geliefert, gilt Absatz 1 für den jeweiligen Steuerschuldner entsprechend. Der Nachweis, aus dem die Gesamtjahresproduktion des Herstellers hervorgeht, und dessen Unabhängigkeit im Sinn des Absatzes 1 ist durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Einzelheiten der Art und Weise der Nachweisführung nach den Absätzen 1 bis 3 zu regeln.

§ 25

Beihilfe für kleine unabhängige Hersteller

(1) Werden gezuckerte Getränke von einem unabhängigen Hersteller hergestellt oder produziert, dessen Produktion von gezuckerten Getränken während eines Kalenderjahres höchstens 1 000 000 Liter gezuckerte Getränke beträgt, unterliegen diese Produktionsvorgänge nicht der Zuckergetränkesteuer. Die Einhaltung der Produktionsgrenze ist gegenüber der zuständigen Zolldirektion nachzuweisen.

(2) Die Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 1, die nach Absatz 4 als staatliche Beihilfe anzusehen ist, ist nicht zulässig, solange derjenige, der gezuckerte Getränke herstellt oder produziert, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist. Im Fall einer Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 1 hat der Hersteller der zuständigen Zolldirektion unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Rückforderungsanordnung im Sinn des Satzes 1 nicht nachkommt.

(3) Die Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 1, die nach Absatz 4 als staatliche Beihilfe anzusehen ist, ist nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten

1. im Sinn des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c, des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, soweit diese Anwendung findet, oder
2. im Sinn der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung keine Anwendung findet.

Im Fall der Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 1 hat das betreffende Unternehmen der zuständigen Zolldirektion unverzüglich mitzuteilen, wenn es sich im Sinn des Satzes 1 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet.

(4) Staatliche Beihilfe im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen ist, ist in diesem Gesetz § 25 Absatz 1.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Umsetzung der sich aus Durchführungsverordnungen des Rates auf Grund von Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnungen der Kommission auf Grund von Artikel 108 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Beschlüssen, Rahmen, Leitlinien oder Mitteilungen der Kommission zu den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzverpflichtungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen ergänzende Bestimmungen zu erlassen und dabei Folgendes zu regeln:

1. die Meldepflichten einschließlich des Verfahrens zur Erhebung der erforderlichen Informationen bei den Begünstigten zu bestimmen,
2. den Begünstigten Pflichten zum Nachweis der beihilferechtlichen Voraussetzungen aufzuerlegen,
3. die Art und Weise der Übermittlung der nach den Nummern 1 und 2 zu übermittelnden Daten zu regeln,
4. das Nähere über Form, Inhalt, Umfang, Verarbeitung, Nutzung und Sicherung der nach den Nummern 1 und 2 zu übermittelnden Daten zu bestimmen,
5. die Weitergabe und Veröffentlichung der nach den Nummern 1 und 2 zu übermittelnden Daten vorzusehen,
6. die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der nach den Nummern 1 und 2 zu übermittelnden Daten zu regeln,
7. die Einhaltung der in den ergänzenden Bestimmungen normierten Verpflichtungen im Wege der Steueraufsicht sicherzustellen und zu regeln.

§ 26

Anwendungsvorschriften

(1) Dieses Gesetz findet auf Steuerentstehungstatbestände, die nach dem 31. Dezember 2027 verwirklicht werden, Anwendung.

(2) Die nach diesem Gesetz erforderlichen Erlaubnisse, die im Zeitraum vom 1. Mai 2027 bis zum 30. Juni 2028 beantragt werden, werden übergangsweise unter Widerrufsvorbehalt auch ohne die vorgesehenen Nachweise und übrigen Voraussetzungen erteilt.

(3) Solange in der Zollverwaltung keine Zolldirektionen gebildet wurden, nehmen die Hauptzollämter die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Zolldirektionen nach diesem Gesetz wahr.“

2. Der bisherige Artikel 1 wird zu Artikel 2.
3. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden durch die folgenden Artikel 3 und 4 ersetzt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

‚Artikel 3

Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes

Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 30 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „153 Euro/hl“ durch die Angabe „184 Euro/hl“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „102 Euro/hl“ durch die Angabe „122 Euro/hl“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Alkopopsteuergesetzes*

Das Alkopopsteuergesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   ‚(4) Als Alkopops gelten auch Getränke, auch in gefrorenem Zustand, die

   1. aus einer Mischung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von 1,2 Prozent vol oder weniger oder gegorenen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Prozent vol mit Erzeugnissen nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes bestehen,
   2. einen Alkoholgehalt von 10 Prozent vol, aber von weniger als 15 Prozent vol aufweisen,
   3. trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind und
   4. als Erzeugnisse nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes der Alkoholsteuer unterliegen.

   Als Alkopops gelten auch industriell vorbereitete Mischungskomponenten von Getränken nach Satz 1, die in einer gemeinsamen Verpackung enthalten sind.“
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „20° C: 5 550 Euro“ durch die Angabe „20 Grad Celsius: 3 025 Euro“ ersetzt.
3. Die §§ 3 und 4 werden durch die folgenden §§ 3 und 4 ersetzt:

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

„§ 3

Besteuerung, Steuerverfahren

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 entsteht die Alkopopsteuer, wenn für einen Alkopop die Alkoholsteuer entsteht. Für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, das Erlöschen, die Steuerbefreiungen und die Steuerentlastungen sowie das Steuerverfahren und die Nacherhebung der Alkopopsteuer gelten das Alkoholsteuergesetz sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend. Die Alkopopsteuer ist bei der Erhebung einer Sicherheit nach dem Alkoholsteuergesetz zu berücksichtigen.

(2) Wird ein Alkopop zu gewerblichen Zwecken aus Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs nach dem Alkoholsteuergesetz hergestellt, entsteht die Alkopopsteuer mit der Herstellung. Steuerschuldner sind der Hersteller sowie jede an der Herstellung beteiligte Person; sie haben unverzüglich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.

(3) Für gewerblich in Besitz gehaltene Alkopops nach § 1 Absatz 2, die sich am 1. Januar 2027 im steuerrechtlich freien Verkehr nach dem Alkoholsteuergesetz befinden und für die noch keine Alkopopsteuer entstanden ist, entsteht die Alkopopsteuer. Steuerschuldner ist die Person, die die Alkopops in Besitz hält; sie hat unverzüglich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.

§ 4

Aufkommensverwendung, Aufkommensverteilung

(1) Von den Einnahmen der Alkopopsteuer dient 1 Prozent der Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention des Bundesinstituts für öffentliche Gesundheit, höchstens jedoch 1 000 000 Euro. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Einnahmen aus der Alkopopsteuer des der Aufstellung des Haushalts vorangegangenen Jahres ohne die steuerlichen Nebenleistungen nach § 3 Absatz 4 der Abgabenordnung.

(2) Zur Ermittlung des Netto-Mehraufkommens nach § 4 in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sind für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 § 4 dieses Gesetzes sowie die Alkopopsteuerverordnung in der jeweils bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.“‘

4. Die bisherigen Artikel 4 bis 6 werden zu den Artikeln 5 bis 7.

5. Der bisherige Artikel 7 wird gestrichen.

6. Die Artikel 8 bis 10 werden durch die folgenden Artikel 8 bis 18 ersetzt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

‚Artikel 8

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „für das jeweilige Jahr“ durch die Angabe „für den jeweiligen Zeitraum“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 287g Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Erhöhungsbetrag nach § 213 Absatz 4 wird in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils um 1,2 Milliarden Euro und im Jahr 2027 um 4,2 Milliarden Euro gemindert.“

Artikel 10

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 134 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 134 Vertrauensschutz bei der Neuermittlung der Regelbedarfe“.

2. § 28a wird durch den folgenden § 28a ersetzt:

„§ 28a

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

(1) In Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 erfolgt, werden die Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Juli mit der sich nach Absatz 2 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben. § 28 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erfolgt aufgrund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Mischindex). Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt. Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindexes wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 Prozent und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 Prozent berücksichtigt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt das Statistische Bundesamt mit der Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate für den Zeitraum nach Absatz 2 Satz 2 für

1. die Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und
2. die durchschnittliche Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer.“

3. In § 29 Absatz 4 wird die Angabe „zum 1. Januar“ durch die Angabe „zum 1. Juli“ ersetzt.

4. § 34 Absatz 3a wird durch den folgenden Absatz 3a ersetzt:

„(3a) Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird jeweils zum 1. Juli mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Satz 1 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr desselben Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Teilbetrags (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 durch Bundesgesetz ergibt; das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr desselben Schuljahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. § 40 wird durch den folgenden § 40 ersetzt:

„§ 40

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 maßgeblichen Prozentsatz zu bestimmen und
2. die Anlage zu § 28 um die sich durch die Fortschreibung nach Nummer 1 zum 1. Juli eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen sowie die Anlage zu § 34 um die sich aus der Fortschreibung nach § 34 Absatz 3a Satz 1 und 2 für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende Schuljahr ergebenden Teilbeträge zu ergänzen.

Der Prozentsatz nach Satz 1 Nummer 1 ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die zweite Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergibt. Die Bestimmungen nach Satz 1 erfolgen bis spätestens zum Ablauf des 30. April des jeweiligen Jahres.“

6. § 134 wird durch den folgenden § 134 ersetzt:

„§ 134

Vertrauensschutz bei der Neuermittlung der Regelbedarfe

(1) Ergeben sich aus der Neuermittlung der Regelbedarfsstufen nach § 28 auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 zum 1. Januar 2027 Eurobeträge, die niedriger oder höher als die am 31. Dezember 2026 geltenden Eurobeträge sind, gelten ab dem 1. April 2027 für die jeweilige Regelbedarfsstufe die am 31. Dezember 2026 geltenden Eurobeträge. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neu ermittelten Regelbedarfsstufen gelten die am 31. Dezember 2026 maßgeblichen Eurobeträge weiter. Die am 1. April 2027 maßgeblichen Eurobeträge der Regelbedarfsstufen gelten bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 fort.

(2) Die nächste Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a sowie der Teilbeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3a erfolgt auf Grundlage der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 zum 1. Juli 2028. Für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen sind als Ausgangswerte die auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 nach § 28 neu ermittelten Eurobeträge zugrunde zu legen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

   „(4) Die Geldbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. Die sich dabei ergebenden Beträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die ab dem 1. Juli desselben Kalenderjahres maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum Inkrafttreten der neu ermittelten Bedarfssätze gelten die für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 bekannt gegebenen Geldbeträge nach den Absätzen 1 und 2 fort. Die nächste Fortschreibung nach Satz 1 findet zum 1. Juli 2028 statt.“

2. § 16 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Der Sofortzuschlag wurde erstmals für den Monat Juli 2022 und wird vorbehaltlich des Satzes 3 letztmals für den Monat Dezember 2026 erbracht. Abweichend von Satz 2 ist Satz 1 für Sofortzuschläge, die vor dem 1. Januar 2027 bewilligt worden sind, bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Mai 2027, weiter anzuwenden. Soweit die Bewilligung des Sofortzuschlags über den 31. Mai 2027 hinausreicht, wird sie mit Ablauf dieses Tages unwirksam. Die leistungsberechtigte Person ist über die Unwirksamkeit der Bewilligung des Sofortzuschlags zu unterrichten.“

Artikel 12

Änderung der Alkopopsteuerverordnung

Die Alkopopsteuerverordnung vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711), die durch Artikel 16 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Auslandsschulgesetzes

Das Auslandsschulgesetz vom 26. August 2013 (BGBl. I S. 3306) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Finanzielle Förderung

(1) Die finanzielle Förderung berücksichtigt den Aufwand, der für die im Fördervertrag vereinbarten Abschlüsse und Klassenzüge erforderlich ist. Der Aufwand wird pauschaliert berücksichtigt. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung im Sinne des § 18.

(2) Die Förderung darf nur für Ausgaben verwendet werden, die zur Finanzierung des regulären Schulbetriebs notwendig sind.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) am 31. Dezember 2015 das 50. Lebensjahr vollendet hatte.“

Artikel 15

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird der folgende § 16 eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 16

Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften

(1) § 2a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass dieser im Hinblick auf die Steuerbegünstigungen nach § 9 Absatz 2 und § 9c für im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 entnommenen Strom keine Anwendung findet.

(2) § 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuer vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 1 Euro für eine Megawattstunde beträgt.

(3) § 9 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der ermäßigte Steuersatz von 11,42 Euro je Megawattstunde für im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 entnommenen Strom keine Anwendung findet. Erlaubnisse nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 gelten fort, berechtigen in diesem Zeitraum jedoch nur zur Entnahme von nach § 3 versteuertem Strom.

(4) § 9b Absatz 2 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuerentlastung für im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 entnommenen Strom 0,50 Euro je Megawattstunde beträgt.

(5) § 9c ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass keine Steuerentlastung für im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 entnommenen Strom gewährt wird.“

Artikel 16

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 22 Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Verordnungsvorschriften“.

2. § Nach § 21 wird der folgende § 22 eingefügt:

„§ 22

Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Verordnungsvorschriften

(1) Die §§ 1d und 1e sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese im Hinblick auf die Steuerbegünstigungen nach § 9 Absatz 2 und § 9c des Stromsteuergesetzes für im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 entnommenen Strom keine Anwendung finden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) § 13a Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Leisten von Strom im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 für in diesem Zeitraum nach § 3 des Stromsteuergesetzes versteuert bezogenen Strom weiterhin möglich ist. § 13a Absatz 2 und 3 finden im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 keine Anwendung.

(3) § 14a Absatz 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuerentlastung für im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 entnommenen Strom 0,50 Euro je Megawattstunde beträgt.“

Artikel 17

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 118 Absatz 54 wird der folgende Absatz 55 eingefügt:

„(55) Stromlieferanten sind verpflichtet, in Stromrechnungen, die den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis einschließlich 31. Dezember 2027 ganz oder teilweise umfassen, für diesen Zeitraum die Stromsteuer in der für das Jahr 2027 geltenden Höhe gemäß § 16 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes in ihrer Preiskalkulation im Rahmen der Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen. Bei Stromlieferverträgen, die auch einen Zeitraum im Kalenderjahr 2026 umfassen, sind auf der Rechnung der für den im Jahr 2026 liegenden Zeitraum geltende Stromsteuersatz und der für den im Jahr 2027 liegenden Zeitraum geltende Stromsteuersatz jeweils in Cent je Kilowattstunde transparent auszuweisen. § 41 Absatz 6 ist anzuwenden. Bei Preisänderungsschreiben nach § 41 Absatz 5 dieses Gesetzes oder § 5 der Stromgrundversorgungsverordnung, die vor dem 1. Januar 2027 verschickt wurden, werden die dort genannten Preise in dem Umfang kraft Gesetzes gesenkt, der dem Umfang der Veränderung der Stromsteuer für das Jahr 2027 gegenüber dem Jahr 2026 entspricht, sofern die veränderte Stromsteuer nicht bereits in der Preiskalkulation berücksichtigt wurde. Sofern in Stromlieferverträgen zum 1. Januar 2027 keine Verbrauchsermittlung erfolgt, wird der für die Berechnung der Stromsteuer maßgebliche Verbrauch zum Stichtag 1. Januar 2027 zeitanteilig berechnet; dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.“

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. in Artikel 1 die §§ 1 bis 24 und 26 des Zuckergetränkesteuergesetzes,
2. die Artikel 8 und 10,
3. Artikel 11 Nummer 1 sowie
4. Artikel 12.

(3) In Artikel 1 tritt § 25 des Zuckergetränkesteuergesetzes an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass § 25 des Zuckergetränkesteuergesetzes entweder keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstellt. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission sowie der Tag des Inkrafttretens werden vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.‘

7. Die Liste der EU-Rechtsakte wird durch die folgende Liste ersetzt:

„EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/2163 vom 17. September 2026 (ABl. L 2026/2163 vom 31.10.2026, S. 1) geändert worden ist
2. Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21; L 19 vom 27.1.1995, S. 52), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2020/1151 vom 29. Juli 2020 (ABl. L 256 vom 5.8.2020, S. 1) geändert worden ist
3. Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 vom 31. Oktober 1992, S. 29)
4. Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1438 vom 14. Mai 2024 (ABl. L 2024/1438 vom 24.5.2024, S. 1) geändert worden ist
5. Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2225 vom 5. November 2025 (ABl. L 2025/2225 vom 6.11.2025, S. 1) geändert worden ist
6. Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 vom 29. Februar 2004 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2026/382 des Rates vom 11. Februar 2026 (ABl. L 2026/382 vom 18.2.2026, S. 1) geändert worden ist

8. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 40; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7; L 142 vom 1.6.2023, S. 41), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2512 der Kommission vom 17. April 2024 (ABl. L 2024/2512 vom 25.9.2024, S. 1) geändert worden ist

9. Verordnung (EU) 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1735 vom 4. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1735) geändert worden ist

10. Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2399 vom 23. November 2022 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1) geändert worden ist

11. Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/1022 vom 30. April 2026 (ABl. L 2026/1022, 1.7.2026; L 2026/90556, 3.7.2026) geändert worden ist

12. Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4; L 409 vom 4.12.2020, S. 38; L 188 vom 27.7.2023, S. 60)

13. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023).“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 25. November 2026

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus
Vorsitzende

Christian Haase
Berichterstatter

Dr. Michael Espendiller
Berichterstatter

Dr. Thorsten Rudolph
Berichterstatter

Dr. Sebastian Schäfer
Berichterstatter

Dr. Dietmar Bartsch
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Christian Haase, Dr. Michael Espendiller, Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Sebastian Schäfer und Dr. Dietmar Bartsch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 21/7860, 21/8534** in seiner 91. Sitzung am 8. September 2026 dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Finanzausschuss, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Zusätzlich hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 7. Oktober 2026 zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales, in seiner 104. Sitzung am 4. November 2026 an den Ausschuss für Gesundheit und in seiner 108. Sitzung am 12. November 2026 an den Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/7860, 21/8534, 21/9241 in seiner 110. Sitzung am 24. November 2026 dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung rücküberwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch die Anpassungen im Alkoholsteuergesetz, im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz und im Alkopopsteuergesetz werden die Steuersätze um jeweils 20 Prozent erhöht, wodurch Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt bewirkt werden.

Mit den Änderungen der BHO soll eine eingeschränkte Bestellungsmöglichkeit mehrerer Beauftragter für den Haushalt in einer Dienststelle geregelt werden, um für Dienststellen, die mehrere Einzelpläne bewirtschaften, eine einzelplanbezogene Bestellung von Beauftragten für den Haushalt zu ermöglichen. Außerdem soll die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von Ident-Nummern zur Aufrechnung im Haushaltsvollzug ermöglicht werden. Des Weiteren wird eine Wertgrenze von 1 Million Euro Jahreswirkung, ab der es der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen bei bestimmten Maßnahmen von finanzieller Bedeutung bedarf, eingeführt.

Durch die Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes wird die Tilgungsregelung hinsichtlich des Beginns der Tilgung angepasst.

Mit der Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 1 KTFG wird der dortige Verweis auf die Richtlinie 2003/87/EG (EU-Emissionshandelsrichtlinie) aktualisiert. Durch eine Ergänzung der Regelungen zu den Einnahmen in § 4 KTFG wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass neben den Erlösen aus der Versteigerung von Berechtigungen aus dem EU-Emissionshandel künftig auch die Erlöse aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten aus dem EU-Brennstoffemissionshandel („EU-ETS 2“) im Klima- und Transformationsfonds (KTF) vereinnahmt werden können. Gleichzeitig wird geregelt, dass Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen nach Maßgabe der im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für die Versteigerung geltenden Regeln mit einem bestimmten Betrag pro Jahr im Bundeshaushalt vereinnahmt werden und erst darüberhinausgehende Einnahmebeträge in den KTF fließen.

Mit der Streichung in § 6a Absatz 2 BKGG wird der Sofortzuschlag im Kinderzuschlag abgeschafft.

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung im SGB VI führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes im Jahr 2027.

Mit der Anpassung im SGB XII wird der Fortschreibungsmechanismus der Regelbedarfe geändert. Darüber hinaus bedarf es einer konkreten Festlegung der künftigen Regelungsbedarfe in der Regelungsbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bzw. im Regelbedarfsermittlungsgesetz. Hierdurch entfalten sich Haushaltswirkungen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 25. November 2026 infolge der Rücküberweisung erneut beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(8)5941.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 25. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(8)5941.

Der **Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 12. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke sowie eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(8)5537.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 12. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss nahm mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(8)5537 mit der Maßgabe an, die Maßgabe 6 des Änderungsantrags zu Artikel 10 Nummer 6 (Änderung des § 134) wie folgt zu ersetzen:

„§ 134 wird durch den folgenden § 134 ersetzt:

„§ 134

Vertrauensschutz bei der Neuermittlung der Regelbedarfe

(1) Ergeben sich aus der Neuermittlung der Regelbedarfsstufen nach § 28 auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 zum 1. Januar 2027 Eurobeträge, die niedriger oder höher als die am 31. Dezember 2026 geltenden Eurobeträge sind, gelten ab dem 1. April 2027 für die jeweilige Regelbedarfsstufe die am 31. Dezember 2026 geltenden Eurobeträge. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neu ermittelten Regelbedarfsstufen gelten die am 31. Dezember 2026 maßgeblichen Eurobeträge weiter. Die am 1. April 2027 maßgeblichen Eurobeträge der Regelbedarfsstufen gelten bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 fort.

(2) Die nächste Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a sowie der Teilbeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3a erfolgt auf Grundlage der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 zum 1. Juli 2028. Für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen sind als Ausgangswerte die auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 nach § 28 neu ermittelten Eurobeträge zugrunde zu legen.““

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 12. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(8)5537.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 12. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(8)5537.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 12. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(8)5537.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 12. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(8)5537.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 22. Sitzung am 7. Oktober 2026 mit dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 (Drucksache 21/7860) befasst. In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Das Gesetz trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Staatsverschuldung (Indikator 8.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien herausgestellt worden sind, die durch die Regelungen des Gesetzentwurfs gefördert werden sollen. Die Regelungen des Gesetzentwurfs sollen einen positiven Beitrag auf die Zielerreichung des Indikatorenbereichs 8.2 „Staatsverschuldung“ leisten. Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden. Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Haushaltsausschuss beschloss in seiner 44. Sitzung am 8. Juli 2026 auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(8)3767), zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7860 eine öffentliche Anhörung gemäß § 70 GO-BT durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses am 12. Oktober 2026 statt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten in der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Prof. Dr. Désirée I. Christofzik, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
2. Prof. Dr. Stefan Homburg, Leibniz Universität Hannover
3. Prof. Dr. Tom Krebs, Universität Mannheim
4. Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M., Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
5. Prof. Ulrike Malmendier, University of California, Berkeley
6. Dr. Christian Ochsner, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
7. Prof. Dr. Thorsten Polleit, Buckingham University
8. Prof. Dr. Henning Tappe, Universität zu Köln

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9. Prof. Dr. Alexander Thiele, BSP Business & Law School

10. Stefan Anton, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll (Ausschussprotokoll-Nummer 21/49) einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 21(8)4321, 21(8)4321zu und 21(8)4322) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Der mitberatende Finanzausschuss hat zu den verbrauchssteuerlichen Aspekten des Gesetzentwurfs am 9. November 2026 eine eigene öffentliche Anhörung durchgeführt.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7860, 21/8534 in seiner 55. Sitzung am 12. November 2026 beraten und auf Basis des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 21(8)5537neu eine Beschlussempfehlung für das Plenum abgegeben. Infolge der Rücküberweisung aus dem Plenum am 24. November 2026 hat der Ausschuss in seiner 56. Sitzung am 25. November 2026 erneut über den Gesetzentwuf beraten und auf Basis des neuen Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 21(8)5941 beschlossen.

Nach Ansicht der **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** leiste das Haushaltsbegleitgesetz 2027 einen wichtigen Beitrag zur strukturellen Konsolidierung des Bundeshaushalts und zur Umsetzung der finanzpolitischen Schwerpunkte der Koalition. Es schaffe die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen, um die im Bundeshaushalt 2027 und in der Finanzplanung bis 2030 vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Dazu gehörten insbesondere Anpassungen im Steuerrecht, in der Bundeshaushaltsordnung sowie im Bereich der Sondervermögen. In der Bundeshaushaltsordnung werde klargestellt, dass bei Dienststellen mit mehreren Einzelplänen jeweils gesondert Beauftragte für den Haushalt bestellt werden könnten; zudem würden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Aufrechnungen angepasst. Mit den Änderungen des Klima- und Transformationsfondsgesetzes werde sichergestellt, dass ein Teil der Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionsberechtigungen künftig dem Bundeshaushalt zufließen könne. Die Anpassung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes regele den Beginn der Rückführung der vom Sondervermögen aufgenommenen Kredite ab dem Jahr 2033.

Die Koalitionsfraktionen hätten den Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren gezielt weiterentwickelt. Mit der Einführung einer Zuckergetränkesteuer werde eine haushalterische Gegenfinanzierung für die im GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz vorgesehene geringere Kürzung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds geschaffen. Zugleich solle die Steuer einen Beitrag zur Förderung eines gesünderen Konsumverhaltens leisten. Der Steuertarif richte sich nach dem Zuckergehalt der Getränke und sehe drei Stufen vor. Für kleine unabhängige Hersteller würden Ausnahmen und beihilferechtlich ausgestaltete Entlastungen vorgesehen; außerdem werde eine Übergangsregelung geschaffen, um die Einführung für Wirtschaft und Verwaltung zu erleichtern. Bei den Alkoholsteuern würden die Steuersätze für Alkoholerzeugnisse und Zwischenerzeugnisse angepasst. Die vorgesehene Erhöhung der Schaumweinsteuer entfalle hingegen. Die Alkopopsteuer werde auf alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von 10 bis unter 15 Prozent ausgeweitet, damit auch höherprozentige trinkfertige Mischgetränke erfasst und für Jugendliche weniger attraktiv würden. Ein Teil des Aufkommens solle weiterhin, künftig auf vereinfachter Grundlage und begrenzt auf eine Million Euro jährlich, für Maßnahmen der Suchtprävention zur Verfügung stehen. Die Änderungen bei der Alkohol- und Alkopopsteuer führten nach den Berechnungen zu jährlichen Steuermehreinnahmen von insgesamt 470 Millionen Euro.

Im Bereich der Sozialleistungen würden die Koalitionsfraktionen ebenfalls Änderungen vornehmen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung des Sofortzuschlags im Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz entfalle. Die Fortschreibung der Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch werde künftig zum 1. Juli erfolgen und damit zeitlich an die Rentenanpassung angeglichen. Dies ermögliche es insbesondere bei ergänzend leistungsberechtigten Rentnerinnen und Rentnern, notwendige Anpassungen von Leistungsbescheiden zu bündeln und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Für den Übergangszeitraum bis zur Neuermittlung auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 blieben die bisherigen Regelbedarfe bestehen. Die Neuregelung stelle darüber hinaus sicher, dass die zum 1. April 2027 neu ermittelten Beträge weder zu einer Absenkung noch zu einer Erhöhung der bislang geltenden Regelbedarfe führten; die bisherigen Beträge würden bis zum 30. Juni 2028 fortgelten. Auch die Fortschreibung der Geldbeträge nach dem Asylbewerberleistungsge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

setz werde entsprechend auf den 1. Juli verlegt. Der Sofortzuschlag nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werde grundsätzlich letztmalig für Dezember 2026 gewährt, bei bereits bewilligten Leistungen jedoch längstens bis zum 31. Mai 2027 weitergezahlt. Zugleich werde der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2027 um insgesamt 4,2 Milliarden Euro gemindert. Dies führe zu einer entsprechenden Entlastung des Bundeshaushalts.

Eine weitere wesentliche Änderung betreffe die Stromsteuer. Diese solle zunächst befristet für das Jahr 2027 von 20,50 Euro auf den unionsrechtlichen Mindeststeuersatz von 1 Euro je Megawattstunde abgesenkt werden. Für private Verbraucherinnen und Verbraucher sowie bislang nicht begünstigte Wirtschaftsbereiche ergebe sich daraus eine Entlastung von 1,95 Cent je Kilowattstunde beziehungsweise einschließlich Umsatzsteuer von bis zu rund 2,3 Cent je Kilowattstunde. Durch eine ergänzende Regelung im Energiewirtschaftsgesetz werde sichergestellt, dass Stromlieferanten die abgesenkte Stromsteuer bei der Preiskalkulation und Verbrauchsabrechnung berücksichtigten, die Entlastung weitergäben und die jeweils geltenden Steuersätze auf den Rechnungen transparent auswiesen. Die Mindereinnahmen des Bundes sollten im Jahr 2027 durch eine entsprechende Absenkung der Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis gegenfinanziert werden.

Weitere Änderungen beträfen die finanzielle Förderung der Deutschen Auslandsschulen sowie die Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Bei den Auslandsschulen werde die gesetzliche Regelung vereinfacht und die Förderung künftig stärker über eine Verwaltungsvereinbarung ausgestaltet. Dadurch könnten die Förderhöhen flexibler an den finanziellen Möglichkeiten der Schulen ausgerichtet und eine ansonsten drohende Unterfinanzierung vermieden werden. Mit der Verschiebung des Stichtags für den Zugang zu Ausgleichsleistungen der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft würden zudem diejenigen unterstützt, die altersbedingt nicht mehr in eine neue tarifvertragliche Zusatzversorgung einbezogen werden könnten. Insgesamt trügen die Änderungen dazu bei, die haushaltspolitischen Zielsetzungen mit praktikablen Übergangs- und Vollzugsregelungen zu verbinden.

Die **Fraktion der AfD** rügte das Verfahren. Die Bereinigungsvorlage (Ausschussdrucksache 21(8)5000) mit über tausend Seiten sei am Montag, den 9. November 2026, nachts eingegangen, die Ergänzung der Bereinigungsvorlage (Ausschussdrucksache 21(8)5000_Zu) in der Nacht vom Mittwoch, den 11. November 2026, auf Donnerstag, den 12. November 2026. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 21(8)5537) zu diesem Gesetzentwurf sei ebenfalls in der Nacht zum 12. November 2026 zugeleitet worden. Er umfasse rund 100 Seiten, ersetze die beiden bisherigen Änderungsanträge und enthalte mit dem Zuckergetränkesteuergesetz ein vollständig neues Steuergesetz mit 26 Paragrafen. Die mitberatenden Ausschüsse hätten darüber noch am selben Tag in Sondersitzungen beraten müssen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales habe in seiner Sitzung am 12. November nur beschließen können, die Sitzung zu vertagen, weil ihm die Vorlage nicht rechtzeitig vorgelegen habe. In der folgenden Nacht zum 13. November 2026 sei dann eine Neufassung des Änderungsantrags (Ausschussdrucksache 21(8)5537neu) zugegangen, die den bisherigen Änderungsantrag erneut vollständig ersetze – wieder rund 100 Seiten, die von den Mitgliedern auf Änderungen durchgesehen werden müssten. Wie eilig gearbeitet worden sei, zeige die Neufassung selbst: Beim Vertrauensschutz für die Regelbedarfe (§ 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) werde der Gesetzestext so geändert, dass künftig auch höhere neu ermittelte Beträge bis Mitte 2028 nicht wirksam würden; die Begründung spreche im ersten Satz desselben Absatzes weiterhin nur vom Schutz vor einer Absenkung. Die Vereinbarung im Haushaltsausschuss, den Beschluss über das Haushaltsbegleitgesetz ans Ende der Bereinigungssitzung zu stellen, habe dem federführenden Ausschuss etwas Zeit verschafft, nicht aber den mitberatenden Ausschüssen. Eine sorgfältige inhaltliche Prüfung sei unter diesen Umständen nicht möglich gewesen. Ursache seien nicht äußere Umstände, sondern die Uneinigkeit innerhalb der Koalition, die bis in die Nacht vor der Sitzung angehalten habe. Ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren sehe anders aus.

Die Fraktion der AfD rügte darüber hinaus, dass der Gesetzentwurf und der Einzelplan 60 des Bundeshaushalts 2027 nach dem Abschluss der Bereinigungssitzung am 24. November 2026 an den Haushaltsausschuss zurücküberwiesen worden seien. Dass ein Einzelplan nach der Bereinigungssitzung noch einmal im Haushaltsausschuss beraten werden müsse, ohne dass ein äußeres Ereignis dies verlange, sei bisher nicht vorgekommen. Erforderlich gemacht habe dies kein äußerer Umstand, weder eine neue Steuerschätzung noch eine Gerichtsentscheidung, sondern allein, dass sich die Koalition erst am 17. November 2026 und damit nach der Bereinigungssitzung auf die Senkung der Stromsteuer verständigt habe. Der neue Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 21(8)5941) umfasse 111 Seiten, ersetze den Antrag aus der Bereinigungssitzung vollständig und sei am Nachmittag des 24. November 2026 verteilt worden, am Tag vor der abschließenden Beratung; die mitberatenden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ausschüsse hätten ihre Voten wiederum binnen eines Tages abgeben müssen. Die Begründung des Antrags räume selbst ein, die Umsetzung beschränke sich „angesichts der sehr knapp bemessenen Zeit“ auf das absolut Notwendige. Für eine Steuersenkung von rund 5 Mrd. Euro wäre ein eigener Gesetzentwurf der richtige Weg gewesen.

In der Sache stellte die Fraktion der AfD fest, dass das Haushaltsbegleitgesetz sein eigenes Ziel verfehle, zur strukturellen Konsolidierung des Bundeshaushalts beizutragen. Sie verwies auf die öffentliche Anhörung am 12. Oktober 2026. Prof. Dr. Stefan Homburg habe festgestellt, dass der Entwurf Mehreinnahmen und Minderausgaben „jeweils im Promillebereich“ bewirke und Umbuchungen von 6,9 Mrd. Euro den Kernhaushalt verschönerten, ohne die Gesamtverschuldung des Bundes zu berühren; „Maßnahmen im Promillebereich und Kosmetik“ seien kein nennenswerter Beitrag zur Konsolidierung (Ausschussdrucksache 21(8)4321). Prof. Dr. Thorsten Polleit habe das Gesetz in derselben Anhörung aufgeschlüsselt: Von den 4,5 Mrd. Euro, die es 2027 bringen solle, seien 2,7 Mrd. Euro eine bloße Umbuchung aus dem Klima- und Transformationsfonds und 0,4 Mrd. Euro höhere Verbrauchsteuern; die größte Einsparung, 1 Mrd. Euro beim Rentenzuschuss, gelte nur für ein Jahr. Dauerhaft gespart würden rund 0,4 Mrd. Euro, gerade einmal 0,2 Prozent der für 2027 geplanten Kreditaufnahme von 203,6 Mrd. Euro. Ob die Staatsfinanzen auf einen soliden Pfad zurückfänden, entscheide sich deshalb nicht am Begleitgesetz, sondern am Haushalt, den es begleite. Der Änderungsantrag der Koalition ändere daran nichts Grundlegendes: Das zusätzliche Geld komme aus einer größeren Kürzung beim Rentenzuschuss und ab 2028 aus einer neuen Steuer, nicht aus Ausgabendisziplin.

Die Fraktion der AfD kritisierte, dass die Bundesregierung nicht bei sich selbst spare, weder in der Verwaltung noch beim Personal noch bei Förderprogrammen, sondern beim Bürger. Die Alkoholsteuer werde um 20 Prozent erhöht. Mit der Zuckergetränkesteuer komme eine vollständig neue Verbrauchsteuer hinzu, die ab 2028 rund 1,1 Mrd. Euro im Jahr erbringen solle. Für ihren Vollzug benötige der Zoll 200 Arbeitskräfte, das Informationstechnikzentrum Bund weitere 23; der Vollzugsaufwand im Einzelplan 08 belaufe sich bis 2029 auf rund 90 Mio. Euro. Steuerlager, Erlaubnisverfahren und Zollaufsicht bedeuteten neue Bürokratie für Hersteller und Händler. Mit Gesundheitspolitik habe die neue Steuer wenig zu tun: Nach der Begründung des Änderungsantrags diene sie der Gegenfinanzierung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds. Zugleich solle bei der Alkopopsteuer, deren Mehraufkommen bisher vollständig der Suchtprävention zugutekomme, künftig höchstens 1 Mio. Euro im Jahr dafür verwendet werden.

Beim zusätzlichen Bundeszuschuss zur Rentenversicherung werde der Erhöhungsbetrag 2027 nicht mehr um 1 Mrd. Euro, sondern um 3 Mrd. Euro gemindert, zusammen mit früheren Minderungen also insgesamt um 4,2 Mrd. Euro. An den Leistungen, die aus diesem Zuschuss bezahlt würden, ändere sich nichts. Die Last werde lediglich vom Steuerzahler auf die Beitragszahler verschoben, also auf Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Rentner. Dass die Koalition den Sofortzuschlag im Kinderzuschlag nun doch beibehalte und ihn im Asylbewerberleistungsgesetz streiche, begrüßte die Fraktion der AfD; sie habe die Streichung gerade bei Familien, die mit eigenem Einkommen für ihre Kinder sorgen, von Beginn an kritisiert.

Die Senkung der Stromsteuer auf 1 Euro je Megawattstunde für alle Letztverbraucher und die Pflicht der Versorger, sie an die Stromkunden weiterzugeben, begrüßte die Fraktion der AfD. Sie habe die Senkung auf das unionsrechtliche Mindestmaß in der Bereinigungssitzung selbst beantragt, dort allerdings auf Dauer (Ausschussdrucksache 21(8)5794). Die Koalition befriste die Senkung auf das Jahr 2027; ab dem 1. Januar 2028 steige die Stromsteuer wieder um 1,95 Cent je Kilowattstunde. Das gebe weder den privaten Haushalten noch den Betrieben Planungssicherheit. Gedeckt werde die Mindereinnahme von 4,98 Mrd. Euro nicht durch eine geringere Ausgabe, sondern allein dadurch, dass der Ansatz für die Finanzierung der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Kapitel 6002 Titel 683 07) um denselben Betrag von 16,5 Mrd. Euro auf 11,52 Mrd. Euro abgesenkt werde. Der gesetzliche Zahlungsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber bleibe unverändert. Sie hätten für 2027 einen Bedarf von 17,52 Mrd. Euro veröffentlicht; auch nach Verrechnung des Rückzahlungsanspruchs des Bundes aus dem Jahr 2026 liege der neue Ansatz rund 4 Mrd. Euro darunter. Die aktualisierte Bedarfsprognose, auf die sich die Koalition berufe, habe dem Ausschuss nicht vorgelegen. Reiche der Ansatz nicht aus, müsse der Fehlbetrag überplanmäßig geleistet werden, wie bereits im Jahr 2024, als 10,6 Mrd. Euro veranschlagt und 18,5 Mrd. Euro gezahlt worden seien. Die Fraktion der AfD kritisierte ferner, dass die Koalition die Entlastung beim Strom mit einer neuen Steuer auf Getränke, höheren Alkoholsteuern und der Kürzung beim Rentenzuschuss in einem Antrag verbinde: Was der Bürger beim Strom spare, hole der Staat an anderer Stelle wieder. Sie verwies auf ihren Maßgabebeschluss zum Einzelplan 60 (Ausschussdrucksache 21(8)5948), nach dem die Stromsteuer dauerhaft zu senken und die Senkung ohne neue Steuern und ohne höhere Kreditaufnahme zu finanzieren sei, indem die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in einer verfassungsrechtlich zulässigen Form abgewickelt werde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Als Buchungstrick bezeichnete die Fraktion der AfD die Umleitung von Emissionshandelserlösen aus dem Klima- und Transformationsfonds in den Kernhaushalt (2,7 Mrd. Euro im Jahr 2027). Der Fonds erhalte 2027 zugleich 10 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität, das vollständig auf Kredit finanziert werde. Im Ergebnis würden Sonderschulden, die nur für zusätzliche Investitionen aufgenommen werden dürften, über den Umweg des Fonds zu Spielraum für laufende Ausgaben im Kernhaushalt. Prof. Dr. Polleit habe in der Anhörung drei Muster benannt, nach denen der Haushalt 2027 gebaut sei: reguläre Ausgaben in kreditfinanzierte Sondervermögen verschieben, Ausgaben umetikettieren, damit eine Ausnahme von der Schuldenbremse greife, und Lasten in die Zukunft verlagern. Die Umleitung über den Fonds sei ein Beispiel für das erste Muster.

Für das dritte Muster stehe das Gesetz selbst: Es verschiebe den Beginn der Tilgung des Sondervermögens Bundeswehr auf den 1. Januar 2033, ohne die Haushaltswirkung zu beziffern. Prof. Dr. Polleit habe dazu festgestellt, dass durch das Verschieben zugesagter Tilgungszahlungen zusätzliche Zinskosten entstünden, die gegenwärtige Haushaltslage geschönt und die künftigen Belastungen in die Höhe getrieben würden. Bei einer Zinsausgabe, die sich nach dem Finanzplan von 30,2 Mrd. Euro im Jahr 2026 auf gut 80 Mrd. Euro im Jahr 2030 erhöhe, sei das nicht zu verantworten.

Die Fraktion der AfD verlangte in der zusätzlichen Sitzung zum Haushaltsbegleitgesetz, die erst nach der Bereinigungssitzung stattfand, die getrennte Abstimmung über den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 21(8)5941. Den Artikeln 11, 15, 16 und 17 (Asylbewerberleistungsgesetz, Senkung der Stromsteuer und ihre Weitergabe an die Stromkunden) stimmte sie zu; die übrigen Teile des Änderungsantrags und den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung lehnte sie ab. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 8534) nahm sie zur Kenntnis.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies zunächst auf das chaotische Verfahren rund um den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen für das Haushaltsbegleitgesetz. Eine sinnvolle Befassung mit den Änderungen sei so kaum möglich gewesen. Die Fraktion lehnte sowohl den Änderungsantrag als auch das ihm zugrunde liegende Haushaltsbegleitgesetz ab. Die Rücküberweisung des Haushaltsbegleitgesetzes in der zweiten Lesung aus dem Plenum in den Haushaltsausschuss sei das Ergebnis einer völlig zerstrittenen Regierung. Die Änderungen, die in der zweiten Ausschussberatung nach Rücküberweisung eingefügt worden seien, wären auch bereits in der Bereinigungssitzung möglich gewesen.

Besonders kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Änderung des KTF-Gesetzes. Zwar möge die Verschiebung nicht gegen EU-Recht verstoßen, sie führe aber trotzdem zu einer Schwächung von Klimaschutzausgaben. Die Verschiebung in den Kernhaushalt diene ausschließlich dem Haushaltsausgleich, nicht der Erhöhung von Klimaschutzausgaben im Kernhaushalt. Diese Verschiebung sei nur möglich durch den Zuschuss von kreditfinanzierten 10 Mrd. Euro aus dem SVIK an den KTF. Damit breche die Bundesregierung ihr Versprechen, die 10 Mrd. Euro Zuschuss aus dem SVIK ausschließlich zur Finanzierung der Ausgaben des KTF zu verwenden.

Ebenso kritisierte die Fraktion die Absenkung des Zuschusses an die Rentenversicherung, die durch den Änderungsantrag der Koalition sogar noch deutlich erhöht werde. Insgesamt würden nun 4,5 Mrd. Euro der Rentenversicherung zum Stopfen von Haushaltslöchern entzogen, obwohl die nicht-beitragsgedeckten Leistungen ohnehin schon nicht ausreichend von den Bundeszuschüssen gedeckt wären. Damit würden immer mehr Lasten von den Steuerzahlern und Steuerzahlerinnen auf die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler verschoben. Im Ergebnis drohten Beitragserhöhungen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte eine erneute Absenkung des Bundeszuschusses ab.

Auch die Festschreibung der Nullrunde bei den Regelsätzen in der Grundsicherung lehnte die Fraktion ab. Die Abschaffung der verbesserten Inflationsanpassung sei falsch, da die ohnehin zu niedrigen Regelsätze damit noch stärker von aktuellen Preissteigerungen abgekoppelt würden und die Bundesregierung keinen Vorschlag für einen alternativen Mechanismus vorgelegt habe.

Zur Zuckersteuer erklärte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass sie das dreistufige Modell grundsätzlich begrüße, auch wenn sie ursprünglich das zweistufige britische Modell gefordert habe. Die Entscheidung für drei Stufen dürfte vor allem haushalterische Gründe haben. Die Verschiebung der Einführung auf den 1. Januar 2028 unterstützte die Fraktion ausdrücklich. Ihr Ziel sei, dass die Steuer vor allem über Reformulierungen und weniger über Preissteigerungen wirke. Dafür bräuchten sowohl die Hersteller als auch der Steuervollzug ausreichend Vorlaufzeit. Die Einnahmeerwartungen würden allerdings deutlich überschätzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Perspektivisch forderte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine umfassendere Reform der Alkoholbesteuerung. Die vorgesehene Anhebung der Steuersätze um 20 Prozent bliebe hinter den Empfehlungen der Finanzkommission Gesundheit (FKG) zurück. Das sehe sie kritisch. Zudem sei fraglich, ob die Mindereinnahmen durch den Wegfall der Schaumweinsteuer tatsächlich durch eine höhere Alkopopsteuer gegenfinanziert werden könnten.

Die in zweiter Beratung auf ungewöhnlichem Weg ins Haushaltsbegleitgesetz aufgenommene Änderung zur Stromsteuer werde im Grundsatz begrüßt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies aber darauf hin, dass eine dauerhafte Senkung der Stromsteuer notwendig sei, die Koalitionsfraktionen würden aber lediglich eine Senkung für ein Jahr vorschlagen. Auch sei die Gegenfinanzierung über prognostizierte Minderausgaben aus dem EEG-Konto unseriös. Eine Alternative habe die Regierung nicht vorlegen können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe deswegen einen eigenen Antrag vorgelegt, in dem sie die Bundesregierung auffordere, die Stromsteuer dauerhaft zu senken und mit einer gerechteren Steuerpolitik für eine solide Gegenfinanzierung zu sorgen.

Die **Fraktion Die Linke** wies darauf hin, dass das Haushaltsbegleitgesetz verschiedene Gesetze mit Bezug zum Haushaltsvollzug ändere. Die Erhöhung der Alkoholsteuern beträfe überproportional Menschen mit niedrigen Einkommen, weswegen es hier zu unerwünschten Verteilungswirkungen komme. Die Abführung von 2,7 Mrd. Euro aus der CO2-Bepreisung in den Kernhaushalt bedeute eine Zweckentfremdung der Mittel, die für die Ausgaben im Klima- und Transformationsfonds (KTF) vorgesehen seien. Die Streichung des Kinderzuschlags verschärfe die Armut in Deutschland und führe zu Mehrausgaben an anderer Stelle im Bundeshaushalt. Die Verschlechterungen bei der Berechnung der Höhe der Grundsicherung werde zu einem realen Kaufkraftverlust der Anspruchsberechtigten führen und sei deswegen ebenfalls abzulehnen. Die Erhebung einer Zuckersteuer als Änderungsantrag zum vorliegenden Gesetz erhöhe die Preise für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Aus diesen genannten Gründen lehnte die Fraktion Die Linke das Haushaltsbegleitgesetz ab.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragte mit der Ausschussdrucksache 21(8)3851, der Ausschuss wolle beschließen:

„1. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

‚Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)

§ 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 230) wird wie folgt gefasst: "Dabei werden die im jeweiligen Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung um in dem Betrag gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes enthaltene Ausgaben für Investitionen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung sowie um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt; die veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt werden um den Betrag gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes sowie um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt."‘

2. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und es wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a) eingefügt:

‚1a) In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. eine aggregierte Darstellung des Anteils der für das jeweilige Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten Ausgaben für Investitionen an den veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt; dabei werden die veran-schlagten Ausgaben für Investitionen um in der Bereichsausnahme enthaltene Ausgaben für Investitionen sowie um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt; darüber hinaus werden von den veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt die Ausgaben der Bereichsausnahme nicht berücksichtigt, soweit sie 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandprodukts übersteigen sowie ausgabenseitige finanzielle Transaktionen abgezogen."‘

3. Die bisherigen Artikel 5 bis 10 werden Artikel 6 bis 11.

4. Im neuen Artikel 11 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.“

Der Haushaltsausschuss lehnte diesen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 21(8)3851 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD ab.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(8)5941 wurde auf Bitten der Fraktion der AfD in zwei Teilen angestimmt:

– Die Änderungen unter Nummer 6 des Änderungsantrags, die die Artikel 11 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes), 15 (Änderung des Stromsteuergesetzes), 16 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung) und 17 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes) betreffen, wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke angenommen.

– Die übrigen Änderungen wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke angenommen.

Sodann beschloss der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7860, 21/8534 in geänderter Fassung anzunehmen.

Die Stellungnahme des Bundesrats und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 21/8534 nahm der Haushaltsausschuss zur Kenntnis.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 – Artikel 1 – neu – (Zuckergetränkesteuergesetz)

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Deutsche Bundestag hat am 10. Juli 2026 das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz verabschiedet. Darin ist vorgesehen, dass die Kürzung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds reduziert wird. Die haushalterische Gegenfinanzierung der geringeren Kürzung des Bundeszuschusses soll durch die Einführung einer Verbrauchsteuer auf gezuckerte Getränke erfolgen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 3 bei, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Verbrauchsteuer auf gezuckerte Getränke mit einem dreistufigen Steuertarif mit einem Gesamtzuckergehalt ab 5 Gramm pro 100 Milliliter eingeführt.

Der Aufbau des Gesetzes orientiert sich an der bekannten Verbrauchsteuersystematik. Den Beteiligten, die bereits aus anderen Warenbereichen mit bundesweiten Verbrauchsteuern in Kontakt waren, haben daher einen leichteren Einstieg.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt dieses Gesetzes genommen.

IV. Alternativen

Keine

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Einführung einer Verbrauchsteuer auf gezuckerte Getränke ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative i. V. m. Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes, da das Aufkommen aus der Zuckergetränkesteuer ganz dem Bund zusteht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt.

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025, welche der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf eine neue Verbrauchsteuer auf gezuckerte Getränke einführt, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 3, welches verlangt, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er Anreize zur Reduktion von Zucker in Getränken leistet, dessen Konsum eine Zunahme des Körpergewichts begünstigt und mit einem erhöhten Risiko für viele vermeidbare Krankheiten verbunden wird.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren. Das Vorhaben zahlt auf folgende Indikatorenbereiche der DNS ein:

3.1.e	**Gesundheit und Ernährung** Länger gesund leben	Adipositasquote von Kindern und Jugendlichen	Anstieg dauerhaft stoppen
3.1.f	**Gesundheit und Ernährung** Länger gesund leben	Adipositasquote von Erwachsenen	Anstieg dauerhaft stoppen

Indem die Zuckergetränkesteuer u.a. der Erzielung von Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs des Bundes und damit der Stärkung der Einnahmebasis des Bundeshaushalts dient, zahlt der Entwurf gleichzeitig - im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele - auf folgende Indikatoren ein:

8.2.a	**Staatsverschuldung** Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen	Staatsdefizit	Jährliches Staatsdefizit kleiner als 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP); Beibehaltung bis 2030
8.2.b	**Staatsverschuldung** Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen	Strukturelles Defizit	Strukturell ausgeglichener Staatshaushalt, gesamtstaatliches strukturelles Defizit von maximal 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP); Beibehaltung bis 2030
8.2.c	**Staatsverschuldung**	Schuldenstand	Schuldenstandsquote maximal 60 Prozent des Brutto-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen	inlandsprodukts (BIP); Beibehaltung bis 2030

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der DNS

- „(II. 2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- „(II. 2. d) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und
- „(II. 2. e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesamtaufwand im Einzelplan 08 stellt sich wie folgt dar:

Vollzugsaufwand

Kapitel	**HH-Jahr**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
	Titel	**in T€**			
0812	Tit. 422 01		312	312	312
	Tit. 511 01		98	98	98
Summe			**410**	**410**	**410**
0813	Tit. 422 01		6.561	13.122	13.122
	Tit. 511 01		2.297	4.593	4.593
	Tit. 812 01		1.148	2.297	2.297
	Tit. 427 09		2.914		
	Tit. 511 01	-	22	2	2
	Tit. 532 01	560	7.737	4.776	2.537
Summe		**560**	**20.679**	**24.790**	**22.551**
0816	Tit. 422 01	179	357	1.330	2.302
	Tit. 511 01	59	119	401	684
	Tit. 812 01	30	59	201	342
	Tit. 511 01	140	140	140	180
	Tit. 532 01	880	0	0	0
	Tit. 812 02	1.300	550	550	0
Summe		**2.588**	**1.225**	**2.622**	**3.508**
0811 (BMF) 0811 (Zoll) 0811 (ITZBund)	Tit. 634 03		113	113	113
	Tit. 634 03		1.810	3.620	3.620
	Tit. 634 03	49	98	383	668
Summe		**49**	**2.021**	**4.116**	**4.401**
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		**3.197**	**24.335**	**31.938**	**30.870**
anteiliger Umstellungsaufwand		1.250	7.330	2.229	
anteiliger laufender Aufwand		1.947	16.482	29.186	30.347
Gesamtsumme Epl. 08	**90.340**				

Mit der Zuckergetränkesteuer wird eine neue Steuer eingeführt, die für die Zollverwaltung eine neue Aufgabe darstellt.

Der Zollverwaltung (Kapitel 0813) und dem ITZBund (Kapitel 0816) entstehen durch das Gesetz bis 2029 Ausgaben in Höhe von rund 29.590.000 Euro pro Jahr.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Darin enthalten sind einmalige Umstellungsaufwände in Höhe rund 11.000.000 Euro. Davon fallen im Jahr 2026 Ausgaben in Höhe von 1.250.000 Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 7.330.000 Euro und im Jahr 2028 in Höhe von 2.229.000 Euro an. Darüber hinaus entstehen in den Jahren 2026 bis 2029 laufende Kosten in Gesamthöhe von rund 78.000.000 Euro.

Der Zollverwaltung entstehen im Jahr 2027 jährliche Personalkosten (inklusive personalbezogene Sachkosten und Versorgungsrücklagen) in Höhe von 11.816.000 Euro und ab dem Jahr 2028 in Höhe von jeweils 23.632.000 Euro. Der jährliche Personalbedarf auf Grund der neuen Aufgabe beträgt für die Zollverwaltung insgesamt 200 Arbeitskräfte, ist personalwirtschaftlich intern auszugleichen und teilt sich wie folgt auf: 6 Arbeitskräfte höherer Dienst, 117 Arbeitskräfte gehobener Dienst und 77 Arbeitskräfte mittlerer Dienst. Außerdem entstehen im Jahr 2027 Ausgaben für die Einstellung von befristetem Personal in Höhe von 2.914.000 Euro. Für die Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern für Anpassung der IT-Verfahren MoeVe und ATLAS in den Jahren 2026-2029 wird mit Ausgaben in Höhe von 15.610.000 Euro gerechnet.

Beim ITZBund fallen im Jahr 2026 Personalkosten (inklusive personalbezogene Sachkosten und Versorgungsrücklagen) in Höhe von 317.000 Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 633.000 Euro, im Jahr 2028 in Höhe von 2.315.000 Euro und ab dem Jahr 2029 in Höhe von 3.996.000 Euro an. Der Personalbedarf, welcher personalwirtschaftlich intern ausgeglichen wird, beträgt insgesamt 23 Arbeitskräfte und teilt sich wie folgt auf: 3 Arbeitskräfte höherer Dienst, 19 Arbeitskräfte gehobener Dienst und 1 Arbeitskraft mittlerer Dienst.

Für die Anschaffung und Betreuung von IT-Hardware und Software wird im Jahr 2026 mit Ausgaben in Höhe von 2.320.000 Euro, für die Jahre 2027 und 2028 in Höhe von jeweils 690.000 Euro sowie im Jahr 2029 mit 180.000 Euro gerechnet.

Im Bundesministerium der Finanzen beträgt der jährliche Personalbedarf aufgrund dieser neuen Aufgabe insgesamt 2,55 Arbeitskräfte gehobener Dienst und 1,2 Arbeitskräfte höherer Dienst, welcher personalwirtschaftlich intern ausgeglichen wird. Es entsteht hierdurch ab 2027 jährliche Personalkosten (inklusive personalbezogene Sachkosten und Versorgungsrücklagen) in Höhe von 523.000 Euro.

Dem Bund entstehen zudem (Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €) wie folgt:

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
1	§§ 6, 7, 14, 15, 16, 17, 19 Zuckergetränkesteuergesetz	**Insg.**	**.**	**+ 1.115**	**+ 1.120**	**+ 1.130**	**+ 1.135**	**.**	**+ 1.025**	**+ 1.120**	**+ 1.130**	**+ 1.135**
	Einführung einer Zuckergetränkesteuer unter Berücksichtigung von Entlastungen	ZGSt	.	+ 1.115	+ 1.120	+ 1.130	+ 1.135		+ 1.025	+ 1.120	+ 1.130	+ 1.135
		Bund	**.**	**+ 1.115**	**+ 1.120**	**+ 1.130**	**+ 1.135**	**.**	**+ 1.025**	**+ 1.120**	**+ 1.130**	**+ 1.135**
		ZGSt		+ 1.115	+ 1.120	+ 1.130	+ 1.135		+ 1.025	+ 1.120	+ 1.130	+ 1.135
		Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**.**	**+ 1.115**	**+ 1.120**	**+ 1.130**	**+ 1.135**	**.**	**+ 1.025**	**+ 1.120**	**+ 1.130**	**+ 1.135**
		ZGSt		+ 1.115	+ 1.120	+ 1.130	+ 1.135		+ 1.025	+ 1.120	+ 1.130	+ 1.135
		Bund	**.**	**+ 1.115**	**+ 1.120**	**+ 1.130**	**+ 1.135**	**.**	**+ 1.025**	**+ 1.120**	**+ 1.130**	**+ 1.135**
		ZGSt		+ 1.115	+ 1.120	+ 1.130	+ 1.135		+ 1.025	+ 1.120	+ 1.130	+ 1.135
		Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen:

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein jährlicher aus Bürokratiekosten bestehender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2.500.000 Euro. Daneben entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 941.000 Euro.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Einarbeitung in Gesetz, Verordnung allgemeine Nutzung Zoll-Portal	ja				1.560 Anzahl	180 Minuten *62,40 Euro/h =	292

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
							187,20	
2.2	Teilnahme an Informationsveranstaltungen	ja				156 Anzahl	600 Minuten *62,40 Euro/h = 624,00	geringfügig
2.3	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 4 ZuckGStG; Beantragung einer Erlaubnis	ja				2.310 Anträge	270 Minuten*62,40 Euro/h =280,80	649
2.4	§ 4 Abs. 2 ZuckGStG; Mitwirkung bei Prüfung Steuerlager durch Steueraufsicht Zoll	ja	1.004 Anzahl	240 Minuten*37,10 Euro/h = 148,40	149			
2.5	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 ZuckGStG; Mitwirkung bei Überprüfung der Erlaubnis Steuerlager und registrierter Versender im Rahmen des Monitorings	ja	1.760 Anzahl	240 Minuten *37,10 Euro/h = 148,40	261			
2.6	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 ZuckGStG; Mitwirkung bei	ja	34 Anzahl	4200 Minuten *62,40 Euro/h	149			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	nachgelagerter Prüfung Steuerlager/reg. Versender durch den Prüfungsdienst			= 4.368,00				
2.7	§ 6 Abs. 4, 5 ZuckGStG; monatliche Abgabe der Steueranmeldung als Steuerlagerinhaber	ja	18.720 Anmeldungen	15 Minuten * 37,10 Euro/h = 9,28	174			
2.8	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 4 ZuckGStG; Antrag auf Änderung der Erlaubnis	ja	2.310 Anträge	155 Minuten * 62,40 Euro/h = 161,20	372			
2.9	§ 1 ff ZuckGStG; Mitwirkung bei der Außenprüfung	ja	120 Anzahl	4200 Minuten * 62,40 Euro/h = 4.368,00	524			
3.0	§ 17 ZuckGStG; Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von gezuckerten Getränken aus Drittländ-	ja	289.626 Anzahl	3 Minuten *26,10 Euro/h = 1,31	378			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	dern oder Drittgebieten							
3.1	§ 17 ZuckGStG; Anforderung von Gutachten	ja	684 Anzahl	432 Minuten *62,40 Euro/h = 449,28	307			
3.2	§ 14 Abs. 5 ZuckGStG; Abgabe der Steueranmeldung als Bezieher		9600 Anmeldungen	15 Minuten * 37,10 Euro/h = 9,28	geringfügig			
3.3	§§ 9, 10 Abs 1. Nr. 2 ZuckGStG; Freistellungsbescheinigung		9600 Anträge	8 Minuten * 26,10 Euro/h = 3,48	geringfügig			
3.4	§ 18, Abs. 1 Nr. 1, § 19 Abs. 3 ZuckGStG; Mitwirkung bei der Vernichtung		390 Anzahl	30 Minuten *26,10 Euro/h = 13,05	geringfügig			
3.5	§ 1 ff ZuckGStG; Mitwirkung bei Steueraufsichtsmaßnahmen		3000 Anzahl	60 Minuten * 24,40 Euro/h = 24,40	geringfügig			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.6	§ 1 ff ZuckGStG; Bußgeld- und Verwarnungsverfahren		359 Anzahl	180 Minuten * 62,40 Euro/h = 187,20	geringfügig			
3.7	§ 1 ff ZuckGStG; Erörterung von Zweifelsfragen mit der Zollverwaltung		66 Anzahl	155 Minuten * 62,40 Euro/h = 161,20	geringfügig			
3.8	§ 17 ZuckGStG; Anforderung von Auskünften bei der Zollverwaltung		200 Anzahl	120 Minuten * 62,40 Euro/h = 124,80	geringfügig			
3.9	§ 24 ZuckGStG; Aufzeichnung der jährlichen Erzeugungsmenge und Anzeige/ Nachweis		740 Anzahl	200 Minuten * 62,40 Euro/h = 208,00	154			
	Summe (in T€)				2.468			941
	davon aus Informationspflichten (IP)				2.468			941

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht durch dieses Gesetz ein einmaliger Personalaufwand von rund 3.700.000 Euro (0,4 Prozent der Einnahmen in 2028) und ein jährlicher Personalaufwand von rund 10.800.000 Euro (1,17 Prozent der Einnahmen in 2028) sowie jährliche Sachaufwände von rund 3.900.000 Euro.

Beim ITZBund entsteht durch dieses Gesetz ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1.000.000 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 1.600.000 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 700.000 Euro.

Beim Bundesministerium der Finanzen entsteht durch dieses Gesetz ein jährlicher Personalaufwand von rund 426.000 Euro und ein jährlicher Sachaufwand von rund 98.000 Euro.

Der jährliche Personalbedarf aufgrund der neuen Aufgabe ist personalwirtschaftlich intern auszugleichen.

Zollverwaltung:

Personalaufwand

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.1	Zuck-GStG; Durchführung von Informationsveranstaltungen mit Ortsbehörden	Bund				12 Anzahl	14.400 Minuten gD*40,40 Euro/h + 1.440 Minuten hD*67,60 Euro/h = 11.318,40	136
4.2	§ 4 Abs. 2 Zuck-GStG; Erteilung von Erlaubnissen Steuerlagerinhaber	Bund				1560 Anträge	2.000 Minuten gD*40,40 Euro/h + 200 Minuten hD*67,60 Euro/h = 1.572,00	2.452

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 1 Abs. 6 Zuck-GStG; Vor-Ort-Maßnahmen im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen	Bund				231 Anzahl	900 Minuten gD*40,40 Euro/h + 90 Minuten hD*67,60 Euro/h = 707,40	164
4.4	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 1 Abs. 6 Zuck-GStG; Entwicklung neuer Formulare inkl. Erlaubnisformular (GZD DIV) für das Zoll-Portal	Bund				3 Anzahl	79.680 Minuten gD*40,40 Euro/h + 7.968 Minuten hD*67,60 Euro/h = 62.628,48	188
4.5	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 1 Abs. 6 Zuck-GStG; Entwicklung/Anpassung neuer Formulare	Bund				24 Anzahl	6.000 Minuten mD*33,80 Euro/h + 6.000 Minuten gD*40,40 Euro/h + 600 Minuten	194

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	inkl. Erlaubnisformular (GZD DIV)						hD*67,60 Euro/h = 8.096,00	
4.6	§§ 6, 14 ZuckGStG; Steueranmeldung, Bezug	Bund				270 Anträge	720 Minuten gD*40,40 Euro/h = 484,80	131
4.7	§ 19 ZuckGStG; Steuerentlastung	Bund				830 Anträge	720 Minuten gD*40,40 Euro/h = 484,80	403
4.8	§§ 1ff ZuckGStG; Aufwand für die grundlegende Konzeption zur Information von Wirtschaftsbeteiligten	Bund				1 Anzahl	11.520 Minuten gD*40,40 Euro/h + 1.152 Minuten hD*67,60 Euro/h = 9.054,72	geringfügig
4.9	§§ 1ff ZuckGStG; Durchführung von Informationsveran-	Bund				4 Anzahl	7.200 Minuten gD*40,40 Euro/h + 720 Minuten	geringfügig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	staltungen mit Wirtschaftsbeteiligten						hD*67,60 Euro/h = 5.659,20	
5.1	§§ 1ff ZuckGStG; Aufwand für die grundlegende Konzeption zur Information der Ortsebene	Bund				1 Anzahl	23.040 Minuten gD*40,40 Euro/h + 2.304 Minuten hD*67,60 Euro/h = 18.109,44	geringfügig
5.2	§ 4 Abs. 2 ZuckGStG; Kommunikativer Aufwand im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis	Bund				2.310 Anzahl	45 Minuten gD*40,40 Euro/h + 5 Minuten hD*67,60 Euro/h = 35,93	geringfügig
5.3	§ 8 Abs. 2 ZuckGStG; Erteilung von Erlaubnissen registrierter Versender	Bund				200 Anträge	230 Minuten gD*40,40 Euro/h + 23 Minuten hD*67,60 Euro/h = 180,78	geringfügig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
5.4	§ 14 Abs. 6 ZuckGStG; Erteilung von Erlaubnissen als Bezieher zu gewerblichen Zwecken	Bund				200 Anträge	230 Minuten gD*40,40 Euro/h + 23 Minuten hD*67,60 Euro/h = 180,78	geringfügig
5.6	§ 15 ZuckGStG; Erteilung von Erlaubnis als Versandhändler und Steuervertreter des Versandhändlers	Bund				350 Anträge	230 Minuten gD*40,40 Euro/h + 23 Minuten hD*67,60 Euro/h = 180,78	geringfügig
5.7	§ 10 Abs. 1 und § 11 ZuckGStG; Freischaltung von EMCS nur zur Beförderung im Steuergebiet, da	Bund				1.760 Anträge	75 Minuten mD*33,80 Euro/h = 42,25	geringfügig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	nationale Steuer							
5.8	§ 10 Abs. 1 ZuckGStG; Entwicklung eines neuen Formulars für die Kontrolleinheiten Verkehrswege	Bund				1 Anzahl	1.900 Minuten gD*40,40 Euro/h + 190 Minuten hD*67,60 Euro/h = 1.493,40	geringfügig
5.9	§§ 1ff ZuckGStG; Anpassung und Neuerstellung von Seiten auf www.zoll.de	Bund				20 Anzahl	4.800 Minuten gD*40,40 Euro/h + 480 Minuten hD*67,60 Euro/h = 3.772,80	geringfügig
6.0	§§ 1ff ZuckGStG; Stellungnahme zu einem Verordnungsentwurf	Bund				1 Anzahl	600 Minuten gD*40,40 Euro/h + 180Minuten hD*67,60 Euro/h = 606,80	geringfügig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
6.1	§§ 1ff Zuck-GStG; Anpassung von Dienstvorschriften	Bund				10 Anzahl	9.00 Minuten gD*40,40 Euro/h + 960 Minuten hD*67,60 Euro/h = 7.545,60	geringfügig
6.2	§§ 1ff Zuck-GStG; Erstellung einer neuen Dienstvorschrift	Bund				1 Anzahl	21.600 Minuten gD*40,40 Euro/h + 2.160 Minuten hD*67,60 Euro/h = 16.977,60	geringfügig
6.3	§§ 1ff Zuck-GStG; Anpassung Standards	Bund				1 Anzahl	9.600 Minuten gD*40,40 Euro/h + 960 Minuten hD*67,60 Euro/h = 7.545,60	geringfügig
6.4	§ 3 Zuck-GStG; Softwaretests für IT-Ver-	Bund				16 Anzahl	480 Minuten gD*40,40 Euro/h	geringfügig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	fahren zum Steuertarif						= 323,20	
6.5	§§ 4, 5 Zuck-GStG; Softwa-re-tests für IT-Ver-fah-ren zum Steuerlager, Erlaubnis	Bund				140 Anzahl	690 Minuten gD*40,40 Euro/h = 464,60	geringfügig
6.6	§ 8 Zuck-GStG; Softwa-re-tests für IT-Ver-fah-ren zum Registrierte Versender	Bund				16 Anzahl	420 Minuten gD*40,40 Euro/h = 282,80	geringfügig
6.7	§ 15 Zuck-GStG; Softwa-re-tests für IT-Ver-fah-ren zumVersandhandel	Bund				8 Anzahl	420 Minuten gD*40,40 Euro/h = 282,80	geringfügig
6.8	§§ 6, 19 Zuck-GStG;	Bund				390 Anzahl	60 Minuten mD*33,80 Euro/h	geringfügig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Anzahl Anträge auf Echtbetriebsteilnahme B2A-Schnittstelle für Steueranmeldungen und Steuerntlastungsanträge - Teilnehmerverwaltung						= 33,80	
6.9	§§ 6, 19 Zuck-GStG; Anzahl Zertifizierungsanträge B2A-Schnittstelle für Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträge - Zertifzierung	Bund				15 Anzahl	480 Minuten gD*40,40 Euro/h = 323,20	geringfügig
7.0	§§ 6, 19 Zuck-GStG;	Bund				130 Anzahl	40 Minuten mD*33,80 Euro/h	geringfügig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Anzahl Probebetriebsanträge; B2A-Schnittstelle für Steueranmeldungen und Steuerntlastungsanträge - Probebetrieb Einrichtung						= 22,53	
7.1	§§ 6, 19 Zuck-GStG; Anzahl Benutzeraktionen B2A-Schnittstelle für Steueranmeldungen und Steuerntlastungsanträge - Probebetrieb Betreuung	Bund				780 Anzahl	60 Minuten mD*33,80 Euro/h = 33,80	geringfügig
7.2	§§ 1ff Zuck-GStG;	Bund				2.250 Anzahl	10 Minuten mD*33,80 Euro/h +	geringfügig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Digitalisierung der Zuckergetränkesteuer für Beteiligte						30 Minuten gD*40,40 Euro/h = 25,83	
7.3	§ 4 Abs. 2 Zuck-GStG; Monitoring von Erlaubnissen Steuerlagerinhaber	Bund	1.560 Anzahl	220 Minuten gD*40,40 Euro/h + 11 Minuten hD*67,60 Euro/h = 160,53	251			
7.4	§ 4 Abs. 2 Zuck-GStG; Erteilung von Erlaubnissen Steuerlagerinhaber	Bund	150 Anträge	1.500 Minuten gD*40,40 Euro/h + 75 Minuten hD*67,60 Euro/h = 1.094,50	164			
7.5	§ 6 Abs. 4, 5 Zuck-GStG; Bearbeitung von Steueranmeldungen	Bund	18.876 Anzahl	20 Minuten mD*33,80 Euro/h + 40 Minuten gD*40,40 Euro/h + 3 Minuten hD*67,60 Euro/h = 41,58	785			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
7.6	§ 6 Abs. 4, 5 Zuck-GStG; Durchführung von vor-Ort-Maßnahmen für den Bereich der Steueranmeldungen	Bund	245 Anzahl	620 Minuten gD*40,40 Euro/h + 31 Minuten hD*67,60 Euro/h = 452,39	111			
7.7	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 6 Zuck-GStG; Anpassungen von Erlaubnissen/Zulassungen aufgrund von Änderungen von Verhältnissen.	Bund	2.310 Anträge	350 Minuten gD*40,40 Euro/h + 17 Minuten hD*67,60 Euro/h = 254,82	589			
7.8	§ 19 Zuck-GStG; Bearbeitung von Entlastungsanmeldungen	Bund	9.876 Anträge	20 Minuten mD*33,80 Euro/h + 40 Minuten gD*40,40 Euro/h + 3 Minuten hD*67,60 Euro/h	411			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
				= 41,58				
7.9	§ 19 Zuck-GStG; Durchführung von vor-Ort-Maßnahmen für den Bereich der Entlastungsanmeldungen	Bund	297 Anzahl	620 Minuten gD*40,40 Euro/h + 31 Minuten hD*67,60 Euro/h = 452,39	135			
8.0	§ 17 Zuck-GStG; Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von gezuckerten Getränken aus Drittländern oder Drittgebieten, Kontrolle bei der Einfuhr, hier: Unterlagenprüfung	Bund	28.963 Anzahl	10 Minuten mD*33,80 Euro/h + 10 Minuten gD*40,40 Euro/h = 12,37	359			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
8.1	§ 17 Zuck-GStG; Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von gezuckerten Getränken aus Drittländern oder Drittgebieten, Kontrolle bei der Einfuhr, hier: Beschauen inkl. Probenentnahme	Bund	14.481 Anzahl	30 Minuten mD*33,80 Euro/h + 30 Minuten gD*40,40 Euro/h = 37,10	538			
8.2	§ 14 Zuck-GStG; Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet	Bund	9.600 Anzahl	110 Minuten gD*40,40 Euro/h + 5 Minuten hD*67,60 Euro/h = 79,70	765			
8.3	§ 9, § 10 Abs. 1 Nr. 2 Zuck-GStG;	Bund	9.600 Anträge	20 Minuten gD*40,40 Euro/h + 1 Minuten	140			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Lieferung an Begünstigte; Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung durch Zollverwaltung			hD*67,60 Euro/h = 14,59				
8.4	§ 18, Abs. 1 Nr. 1, § 19 Abs. 4 ZuckGStG; Bearbeitung der Anzeige der Vernichtung	Bund	9.360 Anträge	30 Minuten gD*40,40 Euro/h + 1 Minuten hD*67,60 Euro/h = 21,33	200			
8.5	§§ 1ff ZuckGStG; Kontrolle von gezuckerten Getränkenim Rahmen der Steueraufsicht	Bund	3.000 Anzahl	120 Minuten mD*33,80 Euro/h = 67,60	203			
8.6	§§ 1ff ZuckGStG; Unterstützung der	Bund	1.003 Anzahl	368 Minuten mD*33,80 Euro/h + 18 Minu-	229			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Sachgebiete Abgabenerhebung im Rahmen der Steueraufsicht Sachgebiete Prüfungsdienst			ten hD*67,60 Euro/h = 227,59				
8.7	§ 15 Zuck-GStG; Versandhandel	Bund	4.200 Anzahl	110 Minuten gD*40,40 Euro/h + 5 Minuten hD*67,60 Euro/h = 79,70	335			
8.8	§ 14 Abs. 4 Zuck-GStG; Durchfuhranzeige	Bund	70.000 Anzahl	15 Minuten mD*33,80 Euro/h = 8,45	592			
8.9	§§ 1ff Zuck-GStG; Vollstreckungsverfahren - Vollstreckungsinnendienst	Bund	6.545 Anzahl	149,42 Minuten mD*33,80 Euro/h + 37,36 Minuten gD*40,40 Euro/h = 109,33	716			
9.0	§ 4 Abs. 2 Zuck-GStG;	Bund	100 Anzahl	7.440 Minuten gD*40,40 Euro/h +	543			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Durchführung einer Außenprüfung-Steuerlager			372 Minuten hD*67,60 Euro/h = 5.428,72				
9.1	§§ 1ff ZuckGStG; Anpassung der Formulare aufgrund von Rechtsänderungen und Tickets	Bund	3.281 Anzahl	60 Minuten gD*40,40 Euro/h + 6 Minuten hD*67,60 Euro/h = 47,16	155			
9.2	§§ 1ff ZuckGStG; Rechts- und Fachaufsicht der Generalzolldirektion über die Zolldirektionen	Bund	1 Anzahl	196.000 Minuten gD*40,40 Euro/h + 19.600 Minuten hD*67,60 Euro/h = 154.056	153			
9.3	§ 1 Abs. 2 - 6, § 3 ZuckStG; Erstellung von Untersuchungen/Gut-	Bund	684 Anzahl	1.200 Minuten gD*40,40 Euro/h + 120 Minuten hD*67,60	646			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	achten durch das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung			Euro/h = 943,20				
9.4	§ 1 Abs. 2 - 6, § 3 ZuckStG; Erstellung von Stellungnahmen zu Auskünften und Rechtsbehelfen durch das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung	Bund	200 Anzahl	30 Minuten mD*33,80 Euro/h + 15 Minuten gD*40,40 Euro/h + 420 Minuten hD*67,60 Euro/h = 502,00	100			
9.5	§ 10 Abs. 1 Zuck-GStG; Manuelle Bearbeitung von Begleitdokumenten	Bund	40.000 Anzahl	5 Minuten mD*33,80 Euro/h = 2,82	112			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
9.6	§§ 1ff ZuckGStG; Risikoanalyse durchführen	Bund	60 Anzahl	2.500 Minuten gD*40,40 Euro/h = 1.683,33	101			
9.7	§§ 1ff ZuckGStG; Ermittlungen in Steuerstrafverfahren durch Generalzolldirektion	Bund	220 Anzahl	1.000 Minuten mD*33,80 Euro/h + 1.000 Minuten gD*40,40 Euro/h = 1.236,67	272			
9.8	§§ 1ff ZuckGStG; Ermittlungen in Steuerstrafverfahren durch Ortsbehörden	Bund	220 Anzahl	7.000 Minuten mD*33,80 Euro/h + 7.000 Minuten gD*40,40 Euro/h = 8.656,67	1.904			
9.9	§§ 6, 14 ZuckGStG; Softwaretests für IT-Verfahren	Bund	480 Anzahl	420 Minuten gD*40,40 Euro/h = 282,80	136			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Steueranmeldung, Bezug							
10.0	§ 19 Zuck-GStG; Softwaretests für IT-Verfahren Steuerentlastung	Bund	480 Anzahl	420 Minuten gD*40,40 Euro/h = 282,80	136			
10.1	§ 8 Abs. 2 Zuck-GStG; Monitoring von Erlaubnissen registrierte Versender	Bund	200 Anzahl	220 Minuten gD*40,40 Euro/h + 11 Minuten hD*67,60 Euro/h = 160,53	geringfügig			
10.2	§ 10 Zuck-GStG; Kontrolle von gezuckerten Getränken durch die Kontrolleinheiten Verkehrswege	Bund	500 Anzahl	90 Minuten mD*33,80 Euro/h = 50,70	geringfügig			
10.3	§§ 1ff Zuck-GStG;	Bund	664 Anzahl	120 Minuten	geringfügig			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Bearbeitung Rechtsbehelfe			gD*40,40 Euro/h = 80,80				
10.4	§§ 1ff ZuckGStG; Bearbeitung Verwarnungsverfahren	Bund	185 Anzahl	84 Minuten mD*33,80 Euro/h + 169 Minuten gD*40,40 Euro/h = 161,11	geringfügig			
10.5	§§ 1ff ZuckGStG; Bearbeitung Bußgeldverfahren	Bund	47 Anzahl	205 Minuten mD*33,80 Euro/h + 411 Minuten gD*40,40 Euro/h = 392,22	geringfügig			
10.6	§§ 1ff ZuckGStG; Bearbeitung Vollstreckungsverfahren - Vollstreckungsaußendienst	Bund	2.291 Anzahl	35,85 Minuten mD*33,80 Euro/h = 20,20	geringfügig			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
10.7	§ 8 Abs. 2 Zuck-GStG; Durchführung einer Außenprüfung- registrierte Versender	Bund	133 Anzahl	840 Minuten gD*40,40 Euro/h + 42 Minuten hD*67,60 Euro/h = 612,92	geringfügig			
10.8	§ 18, Abs. 1 Nr. 1, § 19 Abs. 4 Zuck-GStG; Durchführung von Steueraufsichtsmaßnahmen (z.B. Vernichtung)	Bund	390 Anzahl	370 Minuten mD*33,80 Euro/h + 18 Minuten hD*67,60 Euro/h = 228,71	geringfügig			
10.9	§§ 1ff Zuck-GStG; Anpassung Zoll.de	Bund	20 Anzahl	2.400 Minuten gD*40,40 Euro/h + 240 Minuten hD*67,60 Euro/h = 1.886,40	geringfügig			
11.0	§§ 1ff Zuck-GStG; Stellungnahme zu etwaiger	Bund	1 Anzahl	600 Minuten gD*40,40 Euro/h + 180 Minuten	geringfügig			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Anpassung der Verordnung			hD*67,60 Euro/h = 606,80				
11.1	§§ 1ff ZuckGStG; Anpassung der Dienstvorschrift	Bund	10 Anzahl	4.800 Minuten gD*40,40 Euro/h + 480 Minuten hD*67,60 Euro/h = 3.772,80	geringfügig			
11.2	§§ 1ff ZuckGStG; Anpassungen von Standards	Bund	1 Anzahl	4.800 Minuten gD*40,40 Euro/h + 480 Minuten hD*67,60 Euro/h = 3.772,80	geringfügig			
11.3	§ 10 Abs. 1 ZuckGStG; Bearbeitung von Tickets aufgrund von Beförderungsvorgängen	Bund	800 Anzahl	80 Minuten gD*40,40 Euro/h + 8 Minuten hD*67,60 Euro/h = 62,88	geringfügig			
11.4	§ 3 ZuckGStG; Softwaretests für IT-Ver-	Bund	32 Anzahl	180 Minuten gD*40,40 Euro/h = 121,20	geringfügig			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	fahren zum Steuertarif							
11.5	§§ 4, 5 Zuck-GStG; Softwaretests für IT-Verfahren zum Steuerlager, Erlaubnis	Bund	160 Anzahle	180 Minuten gD*40,40 Euro/h = 121,20	geringfügig			
11.6	§ 8 Zuck-GStG; Softwaretests für IT-Verfahren zu Registrierte Versender	Bund	40 Anzahl	180 Minuten gD*40,40 Euro/h = 121,20	geringfügig			
11.7	§ 15 Zuck-GStG; Softwaretests für IT-Verfahren zum Versandhandel	Bund	32 Anträge	120 Minuten gD*40,40 Euro/h = 80,80	geringfügig			
11.8	§§ 6, 19 Zuck-GStG; B2A-Schnitt-	Bund	250 Anzahl	35 Minuten mD*33,80 Euro/h = 19,72	geringfügig			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	stelle für Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträge - Teilnehmerverwaltung							
11.9	§§ 6, 19 ZuckGStG; B2A-Schnittstelle für Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträge – Zertifizierung	Bund	10 Anzahl	300 Minuten gD*40,40 Euro/h = 202,00	geringfügig			
12.0	§§ 6, 19 ZuckGStG; B2A-Schnittstelle für Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträge - Probebetrieb Einrichtung	Bund	130 Anzahl	40 Minuten mD*33,80 Euro/h = 22,53	geringfügig			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
12.1	§§ 6, 19 Zuck-GStG; B2A-Schnittstelle für Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträge - Probebetrieb Betreuung	Bund	780 Anzahl	60 Minuten mD*33,80 Euro/h = 33,80	geringfügig			
12.2	§ 24 Zuck-GStG Überprüfung der Einhaltung der jährlichen Erzeugungsmenge	Bund	740 Anzahl	60 Minuten mD *33,80 Euro/h + 150 Minuten gD *40,40 Euro/h = 134,80	geringfügig			
	Summe (in T€)				10.781			3.668
	davon Bund				10.781			3.668
	davon Land (inklusive Kommunen)							

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sachkosten

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
12.2	§§ 1ff ZuckGStG Digitalisierung der Zuckergetränkesteuer für Beteiligte; Standardanbindung der Dienstleistung für die Zuckergetränkesteuer im Zoll-Portal						10.000	geringfügig
12.3	§§ 1ff ZuckGStG Digitalisierung der Zuckergetränkesteuer für Beteiligte; Standardanbindung der Dienstleistung für die Zuckergetränkesteuer im Beteiligten-Stammdaten-Management						10.000	geringfügig
12.4	§§ 1ff ZuckGStG Vollstreckung von Geldforderungen		6.545 Anzahl	Druckkosten 0,48 Euro + Portokosten 3,00	geringfügig			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
				Euro = 22.777				
12.5	§§ 1ff ZuckGStG Rechtsbehelfsverfahren		664 Anzahl	je Vorgang 2 Schreiben: Portokosten 3 Euro	geringfügig			
12.6	§§ 1ff ZuckGStG Ausgaben für externe IT-Dienstleister; Betreuung für IT-Verfahren MoeVe und ATLAS				3.900			
	Summe (in T€)				3.900		0	

ITZBund

Personalaufwand

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
12.7	§§ 1ff ZuckGStG Wartung und Pflege der IT-Verfahren MoeVe und ATLAS etc.			96.000 Minuten mD*33,80 Euro/h + 1.440.000 Minuten gD*40,40 Euro/h = 1.023.680	1.024			
	Summe (in T€)				1.024			

Sachkosten

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
12.8	§§ 1ff ZuckGStG externe IT-Dienstleistung							880
12.9	§§ 1ff ZuckGStG							750

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Anschaffung Server							
13.0	§§ 1ff ZuckGStG Geschäftsbedarf, Software IT				150			
13.1	§§ 1ff ZuckGStG Anschaffung Software etc.				550			
	Summe (in T€)				700			1.630

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Die Ausgestaltung der Zuckergetränkesteuer als Verbrauchsteuer ist darauf angelegt, dass die Steuerschuldner die Belastung auf den Endkunden überwälzen. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sind nicht bekannt. Den Regelungen sind sowohl kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch Großunternehmen unterworfen. Eine Differenzierung wird nicht vorgenommen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Das Vorhaben soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei werden auch die Verzehrdaten aus dem Nationalen Ernährungsmonitoring des Max Rubner-Instituts einbezogen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zuckergetränkesteuergesetz)

Mit dem Zuckergetränkesteuergesetz sollen gezuckerte Getränke in die Verbrauchbesteuerung einbezogen werden, um zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt zu erzielen und zugleich Anreize zu schaffen, den Gesamtzuckergehalt in gezuckerten Getränken zu reduzieren. Der Zuckergetränkesteuer unterliegen gezuckerte Getränke im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 1 (Steuergegenstand)

Zu Absatz 1

Wie in den anderen Verbrauchsteuergesetzen üblich werden in § 1 das Steuergebiet und die Steuergegenstände geregelt. Das Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Vorschrift orientiert sich an den Vorgaben aus Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) und b) der Systemrichtlinie.

Zu Absatz 2

Es wird der sachliche Anwendungsbereich der Zuckergetränkesteuer definiert. Steuergegenstand sind gezuckerte Getränke sowie bestimmte Waren, die zur Herstellung von gezuckerten Getränken bestimmt sind, sofern der maßgebliche Gesamtzuckergehalt mindestens 5 Gramm je 100 Milliliter beträgt. Die Anknüpfung an die Positionen der Kombinierten Nomenklatur gewährleistet eine möglichst eindeutige und unionsweit mögliche Abgrenzung des Steuergegenstands.

Waren, die einmal in den steuerrechtlichen freien Verkehr überführt worden sind, sollen nicht erneut einer Besteuerung unterworfen werden.

Entsteht beim Mischen von bereits versteuerten Waren erneut die Zuckergetränkesteuer, wird das Fertigprodukt nicht erneut besteuert.

Zu den Nummern 1 und 2:

Erfasst werden grundsätzlich Waren der Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur. Dies sind „Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht-, Nuss- und Gemüsesäfte der Position 2009“. Durch die Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur werden grundsätzlich Frucht- und Gemüsesäfte erfasst.

Zu Nummer 3:

In Nummer 3 werden zuckerhaltige Waren der Position 2106 der Kombinierten Nomenklatur erfasst, die nach ihrer Beschaffenheit oder ihrer Zweckbestimmung zur Herstellung eines steuergegenständlichen Getränks durch Verdünnung mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten oder zum Auflösen in Wasser (zuckerhaltige Waren der Position 2106) bestimmt sind. Bei diesen Waren handelt es sich um Konzentrate, Sirupe oder vergleichbare Erzeugnisse.

Der Gesamtzuckergehalt in Höhe von 5 Gramm pro 100 Milliliter dient der Festlegung des Schwellenwerts, ab dem die Steuerbarkeit eintritt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt bestimmte Erzeugnisse der Positionen 2009 und 2202 der Kombinierten Nomenklatur vom Steuergegenstand aus. Hierbei handelt es sich um reine Frucht- und Gemüsesäfte, die keinen zugesetzten Zucker enthalten. Reine Frucht- und Gemüsesäfte sollen nicht allein wegen ihres natürlichen Zuckergehalts steuerlich be-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lastet werden. Gleiches gilt für Schorlen, die aus reinem Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat und Wasser auch mit Kohlendioxid hergestellt sind und denen kein Zucker zugesetzt wurde.

Zu Absatz 4

Alkoholfreier Wein einschließlich Fruchtwein, alkoholfreier Schaumwein, alkoholfreie Spirituosenalternativen und darauf basierende Mischgetränkesind von der Zuckergetränkesteuer ausgenommen. Ferner unterliegen Waren der folgenden Unterpositionen der Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur nicht der Zuckergetränkesteuer:

2202 91 00 - alkoholfreie Biere und alkoholfreie Biermischgetränke

2202 99 11, 2202 99 15 - Sojagetränke, Getränke aus Nüssen, Samen und Getreiden.

2202 99 91, 2202 99 95 und 2202 99 99 - Getränke die Milchfett enthalten.

Die Herausnahme der alkoholfreien Alternativen zu Bier, Wein und Schaumwein, alkoholfreie Spirituosenalternativen (zum Beispiel alkoholfreie Liköre und Cocktails) und deren Mischgetränke aus dem Steuergegenstand erfolgt mit Blick auf die Alkoholprävention. Dadurch soll vermieden werden, dass alkoholfreie Alternativen teurer werden als die alkoholischen Varianten. Milchmischgetränke sind aufgrund ihrer ernährungsphysiologischen Bedeutung und hinsichtlich der Calciumversorgung ausgenommen. Hafer- und Reisdrinks sowie Mischungen auf entsprechender Basis sind als Milchalternativen ebenfalls ausgenommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass Nahrungsergänzungsmittel und Erzeugnisse, die dem Arzneimittelgesetz unterfallen, nicht vom Steuergegenstand umfasst sind. Weiter wird klargestellt, dass Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 609/2013 nicht dem Steuergegenstand unterfallen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass für die zolltarifliche Einreihung einer Ware die Kombinierte Nomenklatur in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung maßgeblich ist.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Um die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Gesetzes zu verbessern, werden zahlreiche Begriffsbestimmungen vorweggestellt. Dabei handelt es sich um grundlegende Begriffe, die mehrfach im Gesetz wiederkehren.

Zu § 3 (Steuertarif)

Zu Absatz 1

Der Steuersatz ist nach dem Gesamtzuckergehalt des gezuckerten Getränks in drei Stufen gestaffelt, um Anreize zur Senkung des Gesamtzuckergehalts zu schaffen.

Zu Absatz 2

Konzentrate und Sirupe werden als verkaufsfertige Waren nach dem Steuertarif für das trinkfertige Getränk besteuert, indem dessen Gesamtzuckergehalt fiktiv aufgrund des vom Hersteller oder Importeur in der Gebrauchsanleitung angegebenen Misch- oder Verdünnungsverhältnis festgelegt wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die Bestimmung des Gesamtzuckergehalts nach § 2 Nummer 2 nach der Angabe in der Nährwertdeklaration je 100 Milliliter bezogen auf das trinkfertige Getränk ermittelt wird.

Zu § 4 (Steuerlager, Steuerlagerinhaber)

Zu Absatz 1

Steuerlager sind Orte an und von denen gezuckerte Getränke unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass eine Person, die ein Steuerlager unter Steueraussetzung betreiben will, der Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die − soweit nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

Für die Belieferung des Groß- und Einzelhandels wird eine Erlaubnis nur erteilt, wenn ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Belange der Steueraufsicht dem nicht entgegenstehen. Das Erfordernis der Steuerlagererlaubnis stellt sicher, dass der Kreis der Steuerpflichtigen klein gehalten wird, sodass grundsätzlich nur Hersteller und Großhändler eine Steuerlagererlaubnis erhalten können. Damit sind grundsätzlich Restaurants, Bars, Kneipen, Gastwirtschaften, Bäckereien und der Einzelhandel keine Steuerpflichtigen.

Zu den Absätzen 3, 4, 5 und 6

Die Absätze regeln das Erlaubnisverfahren für ein Steuerlager.

Zu den Absätzen 7, 8, 9 und 10

Die Vorschriften regeln erforderliche Anzeigeverpflichtungen des Steuerlagerinhabers und anderer Personen.

Zu Absatz 11

Absatz 11 regelt, dass die Erlaubnis zu widerrufen ist, wenn eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird. Die Steuerlagererlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

Zu § 5 (Erlöschen und Fortbestand der Erlaubnis)

Zu Absatz 1 bis 5

Die Regelungen bestimmen die Tatbestände und den Zeitpunkt des Erlöschens der Steuerlagererlaubnis, Sonderfälle der Fortgeltung der Steuerlagererlaubnis sowie deren Erlöschen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Folgen des Erlöschens der Steuerlagererlaubnis und die Steuerentstehung. Die im Steuerlager befindlichen verbrauchsteuerpflichtigen Waren gelten mit dem Erlöschen der Erlaubnis als in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Über die Bestände haben unverzüglich nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr die nach Absatz 6 verpflichteten Personen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig. Die zuständige Zolldirektion kann für die Räumung des Steuerlagers eine Frist gewähren. Die Erlaubnis gilt für die Zwecke der Räumung bis zum Fristablauf weiter.

Zu Abschnitt 2 (Steueraussetzung und Besteuerung)

Zu § 6 (Steuerentstehung, Steuerschuldner, Steueranmeldung, Fälligkeit)

Die Vorschrift regelt die Steuerentstehung durch die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Entnahme aus dem Steuerlager und bestimmt den Steuerschuldner.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundtatbestand der Steuerentstehung, nämlich die Entnahme aus dem Steuerlager, sofern sich kein weiteres Verfahren der Steueraussetzung anschließt. Mit der Entnahme ist das körperliche Verbringen der gezuckerten Getränke aus den Grenzen des Steuerlagers gemeint. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Entnahme mit dem Wissen und Wollen des Steuerlagerinhabers erfolgt. Warenbewegungen innerhalb des Steuerlagers stellen keine Entnahme dar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 2

Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die gezuckerten Getränke in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind. Die Steuer entsteht in diesen Fällen nicht. Dies gilt auch dann, wenn die gezuckerten Getränke als solche nicht mehr genutzt werden können, hiermit sind Fälle gemeint, in denen die gezuckerten Getränke nicht mehr zu Trinkzwecken genießbar sind. Der Beteiligte muss die vollständige Zerstörung oder den unwiederbringlichen Verlust hinreichend nachweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Steuerschuldner. Dies ist im Regelfall der Entnahme in den steuerrechtlich freien Verkehr gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Steuerlagerinhaber. Im Fall der unrechtmäßigen Entnahme aus dem Steuerlager, werden auch die Personen Steuerschuldner die die unrechtmäßige Entnahme vorgenommen haben oder an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt waren. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verpflichtung des Steuerlagerinhabers zur Steueranmeldung und die Fälligkeit der Steuer.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verpflichtet die Personen, die unrechtmäßig entnommen haben oder an der der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt waren zur unverzüglichen Abgabe der Steueranmeldung. Die Steuer ist sofort fällig.

Zu § 7 (Herstellung ohne Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt die Steuerentstehung, bei der Herstellung steuergegenständlicher gezuckerter Getränke außerhalb eines Steuerlagers ohne Erlaubnis. Befinden sich die Waren einmal im steuerrechtlich freien Verkehr und sind deswegen bereits versteuert, soll zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens keine erneute Besteuerung erfolgen, sofern die Waren zur Erzeugung oder Produktion anderer gezuckerter Getränke eingesetzt werden (beispielsweise der Einsatz von versteuerten Konzentraten oder Sirupen zur Erzeugung anderer gezuckerter Getränke).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Steuerentstehung durch die Herstellung von gezuckerten Getränken ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 4.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt, dass die Herstellung solcher gezuckerten Getränke, die im Gaststättengewerbe, Reisegewerbe, Hofläden und Kioske vor Ort erzeugt werden und zum unmittelbaren Verzehr vor Ort bestimmt sind, von der Steuerentstehung ausgenommen sind, beispielsweise Eigenherstellung einer Limonade.

Zu Absatz 3

Als Steuerschuldner wird durch Absatz 3 der Hersteller und falls keine Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 gegenüber der zuständigen Zolldirektion erstattet worden ist jede an der unrechtmäßigen Herstellung beteiligte Person festgelegt und die Gesamtschuldnerschaft mehrerer Schuldner angeordnet.

Zu Absatz 4

Die Steueranmeldung ist unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Auf Antrag kann die zuständige Zolldirektion, eine abweichende Regelung für die Steueranmeldung und zur Fälligkeit der Steuer treffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Sicherheitsleistung.

Zu § 8 (Registrierte Versender)

Der registrierte Versender darf gezuckerte Getränke vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet, d. h. dem Ort an dem die gezuckerten Getränke in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen unter Steueraussetzung an Steuerlager oder Begünstigte versenden sowie aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ausführen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff des „registrierten Versenders“, als Person, die gezuckerte Getränke vom Ort der Einfuhr unter Steueraussetzung versenden darf.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass registrierte Versender einer Erlaubnis bedürfen. Die Voraussetzungen entsprechen denen für die Erteilung einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit bestehen. Sofern eine Verpflichtung zur nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung besteht, müssen ordnungsgemäße kaufmännische Bücher geführt und die rechtzeitige Aufstellung von Jahresabschlüssen gewährleistet sein.

Zu Absatz 3

Der Widerrufsvorbehalt stellt sicher, dass bei Bekanntwerden einer steuerlichen Unzuverlässigkeit die Erlaubnis widerrufen wird.

Zu den Absätzen 4 bis 7

Die Absätze 4 bis 6 regeln Einzelheiten zum Verfahren der Erlaubniserteilung. Absatz 7 verweist bezüglich der Anzeigepflichten bei der Änderung von Verhältnissen und des Erlöschens der Erlaubnis auf die §§ 4 und 5.

Zu § 9 (Begünstigte)

Die in § 9 genannten Begünstigten können in einem Verfahren der Steueraussetzung empfangen werden. Ein Empfang unter Steueraussetzung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die sich anschließende Steuerbefreiung und eine Freistellungsbescheinigung vorliegen. Die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Steuerbefreiungen bleiben davon unberührt.

Zu § 10 (Beförderungen im und aus dem Steuergebiet)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt sowohl Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet als auch in und aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Ausfuhr durch Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender. Bei Beförderungen unter Steueraussetzung zu Begünstigten nach § 9 Absatz 1 ist eine Freistellungsbescheinigung erforderlich. Mit der Freistellungsbescheinigung wird nachgewiesen, dass die Empfänger unter Steueraussetzung beliefert werden dürfen. Die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Steuerbefreiungen bleiben davon unberührt. Vom Erfordernis einer Freistellungsbescheinigung können auf Grundlage von § 23 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Ausnahmen zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Sicherheitsleistung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Pflichten im Zusammenhang mit der Beförderung unter Steueraussetzung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt den Beginn und das Ende der Beförderung unter Steueraussetzung. Mit Absatz 4 soll der Übergang vom Steuerlager zur Beförderung unter Steueraussetzung und umgekehrt eindeutig festgelegt werden, damit erkennbar ist, wann die für die Beförderung geltenden Vorschriften und Maßnahmen anwendbar sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften der Union für den Ausgang von gezuckerten Getränken in bestimmte Gebiete, um die einheitliche Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Zu § 11 (Verfahren für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet)

Zu Absatz 1

Da es sich bei der Zuckergetränkesteuer um eine nichtharmonisierte Steuer handelt, kann das Verfahren Excise Movement and Control System (EMCS) auf Grundlager der Richtlinie (EU) 2020/262 hier nicht unmittelbar angewendet werden. Zur einfacheren digitalen Umsetzung und aus Gründen der Vereinfachung der Bürokratie soll auf das erprobte Verfahren verwiesen werden. Die praktische Umsetzung wird über das Excise Movement and Control System (EMCS) angestrebt.

Nach Absatz 1 sind Beförderungen unter Steueraussetzung grundsätzlich nur dann möglich, wenn diese mit einem elektronischen Verwaltungsdokument erfolgen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist bei Beförderungen unter Steueraussetzung zu Begünstigten nach § 9 Absatz 1 eine Freistellungsbescheinigung erforderlich. Mit der Freistellungsbescheinigung wird nachgewiesen, dass die Empfänger unter Steueraussetzung beliefert werden dürfen. Die sich aus dem Völkerrecht ergebende Steuerbefreiung bleibt davon unberührt. Bei Beförderungen im Steuergebiet können auf Grundlage von § 23 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a Ausnahmen von der Freistellungsbescheinigung zugelassen werden.

Zu § 12 (Unregelmäßigkeiten während der Beförderung)

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten zur Steuerentstehung durch eine Unregelmäßigkeit bei der Beförderung unter Steueraussetzung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Definition, was unter einer Unregelmäßigkeit während der Beförderung zu verstehen ist. Eine solche Unregelmäßigkeit liegt vor, wenn die Beförderung oder ein Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die gezuckerten Getränke nicht beim Empfänger angelangen oder nicht aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ausgeführt werden, beispielsweise durch äußere Einwirkungen, die nicht nachweislich Zerstörung oder unwiederbringlichen Verlust darstellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz ordnet die Entstehung der Steuer an, wenn während der Beförderung von gezuckerten Getränken eine Unregelmäßigkeit eintritt, die zur Überführung dieser Getränke in den steuerrechtlich freien Verkehr führt, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an.

Abweichend von Absatz 2 Satz 1 entsteht die Steuer durch Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung nicht, wenn innerhalb von vier Monaten ein Nachweis erbracht wird, dass die Getränke entweder an berechtigte Personen abgegeben, in andere Mitgliedstaaten befördert oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Zusätzlich sieht der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz vor, dass die Steuer nicht entsteht, wenn die gezuckerten Getränke das Steuergebiet nur kurzzeitig verlassen haben und anschließend wieder an berechtigte Personen abgegeben worden sind oder an einen anderen berechtigten Ort befördert wurden.

Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt sein.

Die viermonatige Frist für Versender zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung der Beförderung bei fehlender Kenntnis von der Unregelmäßigkeit beginnt, wenn dieser durch die zuständige Zolldirektion darüber informiert wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Steuerschuldner. Steuerschuldner ist der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender und daneben jede andere Person, die Sicherheit geleistet hat, die Person, gezuckerte Getränke aus der Beförderung entnommen hat oder in deren Namen die gezuckerten Getränke entnommen wurden sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Entnahme unrechtmäßig war.

Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet den Steuerschuldner, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

Zu Abschnitt 3 (Beförderungen von gezuckerten Getränken des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Zu § 13 (Erwerb durch Privatpersonen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass gezuckerte Getränke, die eine Privatperson für ihren Eigenbedarf in einem anderen Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert, steuerfrei sind. Das Merkmal „selbst“ ist erfüllt, wenn die Privatperson selbst die Ware erworben hat und selbst befördert.

Zu Absatz 2

Für die Beurteilung des Eigenbedarfs werden in Absatz 2 bestimmte Kriterien aufgeführt, die zu berücksichtigen sind. Wenn die gezuckerten Getränke offensichtlich für gewerbliche oder kommerzielle Gründe erworben wurden, liegt kein Eigenbedarf vor. Kriterien für die Beurteilung sind die handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der gezuckerten Getränke, der Ort an dem sich die sich die gezuckerten Getränke befinden und die Art der Beförderung, Unterlagen über die gezuckerten Getränke und die Beschaffenheit oder Menge. Mengengrenzen, bei deren Überschreiten widerleglich vermutet wird, dass die gezuckerten Getränke zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet befördert wird, werden in der Durchführungsverordnung zum Gesetz näher bestimmt.

Zu § 14 (Bezug und Besitz zu gewerblichen Zwecken)

Zu Absatz 1

Eine Lieferung zu gewerblichen Zwecken liegt vor, wenn diese an eine Person eines anderen Mitgliedstaates geliefert werden, die keine Privatperson ist. Absatz 1 sieht die Entstehung der Steuer vor, wenn diese aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet geliefert werden. Dies ist der Fall, wenn der Bezieher die gezuckerten Getränke im Steuergebiet in Empfang nimmt oder diese außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen gezuckerten Getränke in das Steuergebiet befördert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

oder befördern lässt. Steuerschuldner ist der Bezieher der gezuckerten Getränke. Die Steuer entsteht nicht, sofern sich an die Beförderung eine Steuerbefreiung anschließt.

Zu Absatz 2

In den Fällen des Absatzes 2 entsteht die Steuer, wenn die gezuckerten Getränke erstmals im Steuergebiet in Besitz gehalten oder verwendet werden. Dies umfasst auch Fälle, in denen die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde. Ausnahmen gelten, wenn die gezuckerten Getränke im Anschluss an die Beförderung von der Steuer befreit sind, nicht für das Steuergebiet bestimmt sind und durch das Steuergebiet befördert werden oder sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen. Steuerschuldner ist, wer die gezuckerten Getränke versendet, in Besitz hält, befördert oder verwendet. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

Zu Absatz 3

Der Verweis auf § 6 Absatz 2 stellt klar, dass im Fall der vollständigen Zerstörung oder des unwiederbringlichen Verlusts bei gezuckerten Getränken im steuerrechtlich freien Verkehr eine Steuer nicht geschuldet wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt Pflichten zur Anzeige und zur Sicherheitsleistung. Wer gezuckerte Getränke beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies der zuständigen Zolldirektion vorher anzugeben und für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Wer gezuckerte Getränke durch das Steuergebiet durchführen will, hat dies ebenfalls der zuständigen Zolldirektion vorher anzuzeigen.

Zu Absatz 5

Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Wird das Verfahren nach Absatz 4 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort fällig.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht bestimmte Erleichterungen für regelmäßige Steuerschuldner vor. Abweichend von Absatz 5 kann die zuständige Zolldirektion auf Antrag zulassen, dass Steuerschuldner, die nicht nur gelegentlich gezuckerte Getränke beziehen, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abgeben und darin die Steuer selbst berechnen. Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Die Erlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Vor der Erlaubnis ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während eines Monats entsteht.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt einen Widerrufsvorbehalt der Erlaubnis nach Absatz 6, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Zu § 15 (Versandhandel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschrift für den Versandhandel mit gezuckerten Getränken aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats an Privatpersonen im Steuergebiet. Die Regelung stellt sicher, dass die Steuer auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen an Privatpersonen im Steuergebiet erhoben wird. Hierdurch wird das Bestimmungslandprinzip verwirklicht und verhindert, dass die Steuerpflicht dadurch umgangen wird, dass gezuckerte Getränke von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Versandhändler unmittelbar an Privatpersonen im Steuergebiet geliefert werden. Erfasst werden damit Waren, die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sich im anderen Mitgliedstaat bereits im zollrechtlich freien Verkehr befinden und im Rahmen des Versandhandels in das Steuergebiet gelangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer bei Lieferungen durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat. Die Steuer entsteht mit der Lieferung an die Privatperson im Steuergebiet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Vorschriften des § 6 Absatz 2 entsprechend Anwendung finden.

Zu Absatz 4

Die Tätigkeit des Versandhändlers bedarf der Erlaubnis. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist, dass gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken bestehen. Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass der Versandhändler seinen Sitz regelmäßig außerhalb des Steuergebiets hat. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Werden gezuckerte Getränke nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird.

Die Möglichkeit eines Versandhändlers einen im Steuergebiet ansässigen Steuervertreter zu benennen, erleichtert einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Versandhändler die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten gegenüber der zuständigen Zolldirektion.

Die Erlaubnispflicht für einen Steuervertreter stellt sicher, dass auch bei dessen Benennung die Anforderungen an die steuerliche Zuverlässigkeit eingehalten werden müssen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Steuerschuldnerschaft und das Verfahren der Steueranmeldung. Steuerschuldner ist der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde. Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer in einem Monat entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung der Steuer folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben. Der Empfänger der gezuckerten Getränke haftet für die Steuer.

Zu den Absätzen 6 und 7:

Die Absätze regeln, dass die Erlaubnis als Versandhändler oder Steuervertreter unter Widerrufsvorbehalt erteilt wird und sie zu widerrufen ist, wenn die steuerliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht und ordnen die entsprechende Anwendung der Regelungen bei der Änderung von Verhältnissen und dem Erlöschen der Erlaubnis gemäß §§ 4 und 5 an.

Zu § 16 (Unregelmäßigkeiten während der Beförderung nach § 14 Absatz 1 und 2 oder nach § 15 Absatz 2)

Zu Absatz 1

Die Steuer entsteht, wenn während der Beförderung von gezuckerten Getränken nach § 14 Absatz 1 und 2 oder nach § 15 Absatz 2 Unregelmäßigkeiten eintreten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass bei Unregelmäßigkeiten während der Beförderung nach § 14 Absatz 1 und 2 und nach § 15 Absatz 2, § 12 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 entsprechend gelten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Steuerschuldnerschaft. Steuerschuldner ist nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 derjenige, der die Sicherheit geleistet hat. Steuerschuldner ist nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 jede Person die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war und nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bei Unregelmäßigkeiten und in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und 3 die Person, die die gezuckerten Getränke in Besitz hält. Es wird hierdurch sichergestellt, dass unter anderem auch der Frachtführer bei der Durchfuhr von gezuckerten Getränken bei unterbliebener Durchfuhranzeige Steuerschuldner wird. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der Steuerschuldner für die entstandene Steuer unverzüglich eine Steueranmeldung abgeben muss und die Steuer sofort fällig ist.

Zu § 17 (Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang, Steuerentstehung, Steuerschuldner)

Zu Absatz 1

Absatz 1, Satz 1 regelt die Steuerentstehung durch Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder den unrechtmäßigen Eingang. Absatz 1, Satz 2 sieht vor, dass die Steuer nicht entsteht, wenn gezuckerte Getränke unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt werden, sich eine Steuerbefreiung anschließt oder die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist die Steuerschuldnerschaft für die Einfuhr geregelt. Demnach ist jede Person Steuerschuldner die auch Zollschuldner gemäß Artikel 77 Absatz 3 Unionszollkodex ist, sowie jede Person, die an dem unrechtmäßigen Eingang beteiligt ist. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt die sinngemäße Anwendung der Zollvorschriften für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen der Steuerschuld in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3, die Nacherhebung, den Erlass oder die Erstattung in anderen Fällen als nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex und das Steuerverfahren. Ferner wird klargestellt, dass abweichend von Satz 1 die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt bleiben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass für gezuckerte Getränke, die in der Truppenverwendung zweckwidrig verwendet werden, abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften des Truppenzollgesetzes Anwendung finden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass für den Eingang von gezuckerten Getränken aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass für den unrechtmäßigen Eingang Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß gilt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass gezuckerte Getränke aus Drittländern oder Drittgebieten in den Fällen der Einfuhr nach den Zollvorschriften mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen und nach dem Steuertarif anzumelden sind und die Steuererklärung in der Zollanmeldung abzugeben ist.

Zu Abschnitt 5 (Steuervergünstigungen)

Zu § 18 (Steuerbefreiungen)

Die Steuerbefreiungen treten ein, wenn die gezuckerten Getränke unter Steueraufsicht vernichtet werden, als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden und bei der Erprobung von Maschinen für die Herstellung von gezuckerten Getränken anfallen und nicht zum Verbrauch an Dritte abgegeben werden, sowie bei der Verwendung für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen aus dem Steuerlager entnommene gezuckerte Getränke.

Wird ein steuergegenständliches Getränk im Steuerlager zur Herstellung eines nicht dieser Steuer unterliegenden Getränks verwendet, tritt eine Steuerbefreiung ein.

Beispiel: Verwendung von Fruchtnektar zur Herstellung eines Getränks mit weniger als 5 Gramm Zucker je 100 Milliliter.

Zu § 19 (Steuerentlastung)

§ 19 regelt Fälle, bei denen Umstände vorliegen, bei denen bereits nachweislich versteuerte gezuckerte Getränke, nachträglich auf Antrag von der Steuer durch Erlass, Erstattung oder Vergütung entlastet werden können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Steuerentlastung des Steuerlagerinhabers, wenn versteuerte gezuckerte Getränke durch erneute Aufnahme in ein Steuerlager wieder in das Verfahren der Steueraussetzung im Steuerlager aufgenommen wurden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Entlastung des Lieferers bzw. Ausführers, wenn nachweislich versteuerte gezuckerte Getränke in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geliefert oder ausgeführt werden. Die Entlastung bedarf der vorherigen Zusage durch die zuständige Zolldirektion, die bei Vorliegen der steuerlichen Zuverlässigkeit erteilt wird.

Zu Absatz 3

Die Vernichtung von gezuckerten Getränken auf Kosten des Steuerlagerinhabers unter Steueraufsicht soll steuerlich entlastet werden, da diese nicht mehr in den Handel gelangen können. Der Steuerlagerinhaber ist entlastungsberechtigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine Entlastung von der Steuer vor, die durch Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung entstanden ist, wenn innerhalb von vier Monaten ein Nachweis erbracht wird, dass die gezuckerten Getränke entweder an berechtigte Personen abgegeben, in andere Mitgliedstaaten befördert oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt sein. Die viermonatige Frist für Versender zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung der Beförderung bei fehlender Kenntnis von der Unregelmäßigkeit beginnt, wenn dieser durch die zuständige Zolldirektion darüber informiert wurde. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird ein Schwellenwert für die Entlastung von der Steuer bestimmt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 20 (Verbrauch durch diplomatische oder konsularische Vertretungen)

Die Vorschrift zur Steuerbefreiung des Verbrauchs durch diplomatische oder konsularische Vertretungen ist aufgrund der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nach dem „Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen“ und dem „Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen“ notwendig.

Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 21 (Steueraufsicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Tätigkeit eines Steuervertreters im Steuergebiet der Steueraufsicht unterliegt. Die Regelung knüpft an die bestehenden Bestimmungen in § 209 der Abgabenordnung an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert die Möglichkeiten zur Sicherstellung von gezuckerten Getränken über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus, um zu gewährleisten, dass gezuckerte Getränke, die möglicherweise nicht ordnungsgemäß versteuert wurden, sichergestellt werden können.

Die Sicherstellung ist zulässig, wenn ein Amtsträger gezuckerte Getränke in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, dass die gezuckerten Getränke sich in einem in § 2 Nummer 18 Buchstabe a genannten Verfahren befinden oder im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurden oder ordnungsgemäß zur Versteuerung anstehen oder nach § 14 Absatz 2 Satz 2 befördert oder in Besitz gehalten werden.

Diese Regelung soll die Überwachung der ordnungsgemäßen Versteuerung sicherstellen.

Ferner wird klargestellt, dass die §§ 215, 216 der Abgabenordnung Anwendung finden.

Zu § 22 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 22 enthält einen Katalog von Ordnungswidrigkeiten, mit denen Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit der Beförderung unter Steueraussetzung und zur Stellung von Sicherheiten sowie Verstöße gegen Anzeige-, Aufzeichnungs- und Erlaubnispflichten zum Schutz steuerlicher Belange geahndet werden können.

Zu § 23 (Ermächtigungen)

Die Vorschrift enthält Ermächtigungen, nach denen das Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zu den Vorschriften dieses Gesetzes im Wege der Rechtsverordnung regeln kann.

Zu § 24 (De-minimis-Beihilfe für kleine unabhängige Hersteller)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt, dass kleine unabhängige Hersteller von gezuckerten Getränken nicht der Zuckergetränkesteuer unterliegen, sofern sie die Produktionsmenge von 70.000 Litern gezuckerter Getränke innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten. Dies dient der Vermeidung bürokratischen Aufwands für kleine unabhängige Hersteller. Durch das Erfordernis der Unabhängigkeit soll eine Auslagerung der Produktion an Subunternehmen und damit eine Steuerumgehung verhindert werden. Der Begriff der Unabhängigkeit orientiert sich an dem Begriff der Unabhängigkeit im Biersteuerrecht. Durch die Normierung einer entsprechenden Nachweispflicht wird die Einhaltung der Produktionsmenge von 70.000 Litern gezuckerter Getränke innerhalb eines Kalenderjahrs sichergestellt. Die Nachweispflicht gilt nicht für Hersteller im Sinne von § 7 Absatz 2 des Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt, dass die Ausnahme nach Absatz 1 eine De-minimis- Beihilfe ist und daher die Einhaltung der Voraussetzungen insbesondere gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 sicherzustellen ist. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Höchstgrenze sind auch andere in diesem Zeitraum an das Unternehmen gewährte De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweispflicht des Satzes 3 sind alle anderen De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das betreffende Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren nach der Verordnung (EU) 2023/2831 oder anderen De-minimis-Verordnungen der Europäischen Kommission gewährt wurden. Die Erfüllung der Nachweispflicht soll der Zolldirektion die Vergewisserung ermöglichen, dass sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt sind.

Zu Absatz 3

Diese Regelung stellt sicher, dass kleine unabhängige Hersteller von gezuckerten Getränken aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber inländischen kleinen unabhängigen Herstellern nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, die Einzelheiten zur Nachweisführungen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 25 (Beihilfe für kleine unabhängige Hersteller)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt, dass kleine unabhängige Hersteller von gezuckerten Getränken nicht der Zuckergetränkesteuer unterliegen, sofern sie die Produktionsmenge von 1.000.000 Litern gezuckerter Getränke innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten. Dies dient der Vermeidung bürokratischen Aufwands für kleine unabhängige Hersteller. Durch das Erfordernis der Unabhängigkeit soll eine Auslagerung der Produktion an Subunternehmen und damit eine Steuerumgehung verhindert werden. Der Begriff der Unabhängigkeit orientiert sich an dem Begriff der Unabhängigkeit im Biersteuerrecht. Durch die Normierung einer entsprechenden Nachweispflicht wird die Einhaltung der Produktionsmenge von 1.000.000 Litern gezuckerter Getränke innerhalb eines Kalenderjahrs sichergestellt.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 setzen zwingende Vorgaben des unionsrechtlichen Beihilferechts um.

Zu Absatz 5

Die Regelung enthält die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen zur Sicherstellung des unionsrechtlichen Beihilferegimes.

Zu § 26 (Anwendungsvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das Gesetz erstmalig für Steuerentstehungstatbestände, die nach dem 31. Dezember 2027 verwirklicht werden, anzuwenden ist.

Zu Absatz 2

Zum Zwecke der erleichterten Steuereinführung für die Wirtschaft und die Verwaltung sollen in einem Übergangszeitraum vom 1. Mai 2027 bis zum 30. Juni 2028 die für die Erlaubnisbeantragung und die anschließende

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verwaltungsprüfung geltenden gesetzlichen Anforderungen stark vereinfacht vollzogen werden. Dies bedeutet, auf eine Vorlage von beispielsweise Lagerplänen und anderen Nachweisen wird in dem Zeitraum verzichtet. Bei der Prüfung der Erlaubnisse wird unter Widerrufsvorbehalt das Vorliegen der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit unterstellt. Die unter diesen Voraussetzungen erteilten Erlaubnisse können innerhalb des Übergangszeitraums überprüft und Unterlagen angefordert werden. Diese Übergangsregelung ermöglicht die Verwirklichung des zeitlich ambitionierten Termins der Wirksamkeit der Steuererhebung beim Vollzug des Gesetzes.

Zu Absatz 3

Bis zur Bildung von Zolldirektionen in der Finanzverwaltung nehmen die Hauptzollämter die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Zolldirektionen wahr. Im Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (Bundesrats-Drucksache 446/26) ist vorgesehen, dass die Hauptzollämter in Zolldirektionen umbenannt werden und die Zollfahndungsämter in die neuen Zolldirektionen integriert werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes)

Aufgrund der Ergänzung um einen neuen Artikel 1 (Ziffer 1) wird der bisherige Artikel 1 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes) zu Artikel 2.

Zu Nummer 3

Artikel 3 (Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes)

Die Anhebung des Steuersatzes für Schaumwein entfällt.

Artikel 4 (Änderung des Alkopopsteuergesetzes)

Durch die Einführung der Alkopopsteuer im Jahr 2004 wurden bestimmte alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) gezielt verteuert, um den Konsum durch junge Menschen zu reduzieren. Bei den Alkopops, auf die das Alkopopsteuergesetz in 2004 abzielte, handelte es sich um alkoholhaltige Getränke von weniger als 10 Prozent vol, die insbesondere unter Verwendung von alkoholhaltigen Waren sowie Zusatz von Limonaden und Zucker oder anderen Süßgetränken hergestellt werden. Das Aufkommen dieser Alkopops ist in den letzten Jahren stark zurück gegangen, während der Absatz von trinkfertigen Mischgetränken mit höherem Alkoholgehalt gestiegen ist. Insbesondere werden vermehrt alkoholische Mischgetränke angeboten, die mit einem enthaltenen Alkoholgehalt von genau oder knapp über 10 Prozent vol den bisherigen Grenzwert nur marginal überschreiten.

Um weiterhin der besonderen Zielsetzung des Alkopopsteuergesetzes gerecht zu werden, ist eine Anpassung des Alkopopsteuergesetzes erforderlich.

Durch die nun erfolgende Änderung in § 1 Absatz 4 wird der Kreis der Steuergegenstände für Alkopops um alkoholhaltige Mischgetränke ergänzt, die auch 10 Prozent vol und weniger als 15 Prozent vol haben. Insbesondere Mischgetränke, die einen Alkoholgehalt von 10 Prozent vol aufweisen, sollen zukünftig von der Alkopopsteuer erfasst werden. Durch die Ergänzung unterliegen diese Mischgetränke zukünftig nicht nur der Alkoholsteuer, sondern werden zusätzlich der Alkopopsteuer unterworfen. Ziel ist es, diese Getränke zu verteuern, um den Konsum dieser Getränke für Jugendliche unattraktiver zu machen.

Die bisher bestehende Abgrenzbarkeit zu klassischen Spirituosen (z. B. Korn, Wodka, Obstbrand, Liköre) bleibt erhalten, diese sollen auch zukünftig nicht der Alkopopsteuer unterliegen.

Mit Blick auf die veränderte Zusammensetzung der besonders relevanten Produkte ist auch eine Neufestlegung des Steuersatzes geboten. Der bisherige Steuersatz wurde so bemessen, dass er zu einem Konsumverzicht bei Kindern und Jugendlichen führen sollte. Für ein 0,275-l-Behältnis mit einem Alkoholgehalt von 5,5 Prozent vol konnte eine steuerliche Mehrbelastung von rund 84 Cent erreicht werden. Zukünftig sollen auch höherprozentige alkoholhaltige Mischgetränke einer vergleichbaren Mehrbelastung unterworfen werden. Die Steuer bemisst sich dabei nach der in dem Getränk enthaltenen Alkoholmenge. Ein höherer Alkoholgehalt im Getränk führt damit zu einer höheren Steuerlast. Die Anpassung des Steuersatzes erfolgt, um weiterhin eine gleichbleibende Steuerlast zu erreichen. Für ein Mischgetränk in einem 0,33-l-Behältnis mit einem Alkoholgehalt von 10 Prozent vol wird zukünftig eine Mehrbelastung von rund 1 Euro erreicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Anpassung des § 3 Absatz 3 stellt eine Folgeänderung dar.

§ 4 Alkopopsteuergesetz zur Aufkommensverwendung und -verteilung wird vereinfacht. Das bisherige Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens wird durch eine einfache und unbürokratische Regelung ersetzt. Zu Grunde zu legen sind die jeweiligen Ist-Einnahmen aus der Alkopopsteuer in dem der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahr. Hiervon werden künftig 1 Prozent, maximal aber jährlich 1.000.000 Euro, für Maßnahmen zur Suchtprävention des Bundesinstituts für öffentliche Gesundheit (BIÖG) zur Verfügung gestellt. Die Neuregelung für die Berechnung der Mittel für das BIÖG greift erstmalig im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2029 auf Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2027. Insbesondere für die Ermittlung des Netto-Mehraufkommens für das Jahr 2026 wird eine Übergangsregelung getroffen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeanpassungen in der Nummerierung der Artikel aufgrund der Änderungen gemäß den Ziffern 1 bis 3. Die Änderung der Bundeshaushaltsordnung sind danach Artikel 5, die Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes ist Artikel 6 und die Änderung des Klima- und Transformationsfonds nunmehr Artikel 7.

Zu Nummer 5

Die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (ehemals Artikel 7) entfällt.

Zu Nummer 6

Zu Artikel 8 (Änderung des SGB II)

Die Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Folgeänderung der Verlegung des Fortschreibungszeitpunkts der Regelbedarfsstufen auf den 1. Juli.

Zu Artikel 9 (Änderung des SGB VI)

Die Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), Artikel 9, wird angepasst.

Die Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes im Jahr 2027.

Die Minderung der Bundeszuschüsse führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes. Diese erfolgt, indem der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses im Jahr 2027 um weitere 3,0 Mrd. Euro gekürzt wird. Bei der jährlichen Fortschreibung des Erhöhungsbetrages wird der Minderungsbetrag nicht berücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag wird somit zunächst ohne den Minderungsbetrag mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben und anschließend um diesen gemindert. Der Minderungsbetrag in Höhe von 4,2 Mrd. Euro in 2027 ergibt sich aus der Summierung mit den noch zu berücksichtigenden weiteren Minderungen aus den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2023 sowie des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024.

Zu Artikel 10 (Änderung des SGB XII)

§ 28a wird insgesamt neu gefasst: Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass die Regelbedarfsstufen in Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 erfolgt, künftig jeweils zum 1. Juli statt zum 1. Januar fortgeschrieben werden. Die Verlegung des Fortschreibungszeitpunkts auf den 1. Juli ermöglicht einen Gleichlauf mit der jährlichen Rentenanpassung. Insbesondere bei ergänzend leistungsberechtigten Rentnerinnen und Rentnern können dadurch erforderliche Anpassungen der Leistungsbescheide zeitlich gebündelt und der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die Neuermittlung der Regelbedarfe auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 ist zum 1. April 2027 vorgesehen. Im Übergangszeitraum vom 1. Januar bis zum Inkrafttreten der neu ermittelten Regelbedarfe gelten die bisherigen Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2026 unverändert fort. Damit bleibt das bisherige Leistungsniveau zur Deckung der existenznotwendigen Bedarfe auch während des Übergangszeitraums erhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Entwicklung der für die Fortschreibung auf Grundlage des Mischindex maßgeblichen Preise und Löhne gibt keinen Anlass für eine Anpassung der geltenden Regelbedarfsstufen während des Übergangszeitraums. Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindexes gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat betrug im Juli 2026 lediglich 1,3 Prozent, im August 2026 1,2 Prozent und im September 2026 1,1 Prozent bei rückläufiger Tendenz. Anhaltspunkte für außergewöhnliche Preissteigerungen, die nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts eine Anpassung außerhalb des regelmäßigen Fortschreibungsrhythmus erforderlich machen könnten, bestehen somit nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht. Die bisherigen Regelbedarfe gewährleisten somit auch während Übergangszeitraums weiterhin eine angemessene Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums.

Absatz 2 wird an den neuen Fortschreibungszeitpunkt angepasst. Künftig ist jeweils die Veränderung im Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum maßgeblich. Wie im Regierungsentwurf vorgesehen, wird die zum 1. Januar 2023 eingeführte ergänzende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen abgeschafft und zur einstufigen Fortschreibung anhand des Mischindexes zurückgekehrt. Darüber hinaus entfällt die ebenfalls zum 1. Januar 2023 eingeführte Regelung, nach der die für das Vorjahr bestimmten Beträge fortgelten, soweit sich aus einer Fortschreibung niedrigere Beträge ergeben. Damit wird im Wesentlichen die bis zum 31. Dezember 2022 geltende Rechtslage unter sprachlicher Anpassung der Angabe „vom Hundert“ durch „Prozent“ wiederhergestellt.

Der neue Absatz 3 übernimmt die Regelung über die Beauftragung des Statistischen Bundesamtes zur Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate und passt deren Verweis an die neue Fortschreibungssystematik an.

Die Änderung in § 29 Absatz 4 stellt sicher, dass auch die landesrechtlich abweichend festgesetzten Regelsätze künftig zeitgleich mit den bundesrechtlichen Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Juli fortgeschrieben werden.

§ 34 Absatz 3a wird an den neuen Fortschreibungszeitpunkt angepasst. Die Teilbeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden künftig schuljahresbezogen bestimmt. Der Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr wird jeweils zum 1. Juli mit dem für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen maßgeblichen Prozentsatz fortgeschrieben. Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr desselben Schuljahres beträgt weiterhin 50 Prozent des Teilbetrags für das erste Schulhalbjahr.

§ 40 wird an den neuen Fortschreibungszeitpunkt angepasst. Die Anlage zu § 28 wird künftig um die sich zum 1. Juli eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen ergänzt. Die Anlage zu § 34 wird entsprechend der geänderten Systematik um die für das jeweilige Schuljahr geltenden Teilbeträge ergänzt. Die Frist für die Bestimmungen nach § 40 Satz 1 wird entsprechend dem neuen Fortschreibungszeitpunkt vom 31. Oktober auf den 30. April des jeweiligen Jahres verlegt. Im Übrigen bleibt die Verordnungsermächtigung unverändert.

§ 134 wird neu gefasst. Nach geltendem Recht enthält § 134 SGB XII eine Übergangsregelung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023. Der Regelungszweck dieser Vorschrift ist erfüllt; ihr kommt für aktuelle und künftige Leistungszeiträume keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Die bisherige Regelung wird daher durch eine neue Übergangsvorschrift zum Vertrauensschutz bei der Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ersetzt.

Absatz 1 stellt sicher, dass die Neuermittlung zum 1. Januar 2027 zunächst nicht zu einer Absenkung der bisher geltenden Eurobeträge der Regelbedarfsstufen führt. Soweit die neu ermittelten Eurobeträge niedriger oder höher ausfallen als die bisherigen Beträge, gelten diese weiter. Die maßgeblichen Eurobeträge bleiben bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 unverändert.

Absatz 2 bestimmt, dass die nächste Fortschreibung der Regelbedarfsstufen sowie der Teilbeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erstmals zum 1. Juli 2028 erfolgt. Als Ausgangswerte für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen sind dabei die auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 nach § 28 neu ermittelten Eurobeträge maßgeblich. Damit wird der Vertrauensschutz auf den Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung begrenzt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Die Änderung des § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vollzieht die Verlegung der regelmäßigen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auf den 1. Juli für die Geldbeträge nach § 3a Absatz 1 und 2 AsylbLG nach.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Geldbeträge werden künftig jeweils zum 1. Juli entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung fortgeschrieben. Die Frist für die Bekanntgabe der fortgeschriebenen Bedarfe durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird entsprechend vom 1. November auf den 1. Mai verlegt.

Aufgrund der Verlegung des Fortschreibungszeitpunkts findet zum 1. Januar 2027 keine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII statt. Für diesen Zeitpunkt wird daher auch kein maßgeblicher Fortschreibungsprozentsatz nach § 40 SGB XII bestimmt, an den die Fortschreibung und Bekanntgabe der Geldbeträge nach § 3a Absatz 1 und 2 AsylbLG hätte anknüpfen können. Satz 4 stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die für das Jahr 2026 bekannt gegebenen Geldbeträge bis zum Inkrafttreten der neuermittelten Bedarfssätze fortgelten. Damit bleibt das bisherige Leistungsniveau zur Deckung der existenznotwendigen Bedarfe auch während des Übergangszeitraums bis zur vorgesehenen Neuermittlung der Bedarfssätze auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 erhalten.

Auch die aktuelle Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise gibt mit im Juli 2026 lediglich 1,3 Prozent, im August 2026 1,2 Prozent und im September 2026 1,1 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten bei rückläufiger Tendenz keinen Anlass für die Annahme außergewöhnlicher Preissteigerungen, die eine vorgezogene Anpassung der Geldbeträge erforderlich machen könnten.

Die für das Jahr 2026 bekannt gegebenen Geldbeträge gewährleisten somit auch während des Übergangszeitraums weiterhin eine angemessene Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums.

Die nächste Fortschreibung der Geldbeträge nach § 3a Absatz 1 und 2 AsylbLG erfolgt entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII erstmals zum 1. Juli 2028.

Der Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG wird grundsätzlich letztmalig für den Monat Dezember 2026 erbracht. Abweichend hiervon wird er bei vor dem 1. Januar 2027 bewilligten Leistungen bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums, längstens bis zum 31. Mai 2027, weiter erbracht.

Soweit Bewilligungen über diesen Zeitpunkt hinausreichen, werden sie hinsichtlich des Sofortzuschlags mit Ablauf des 31. Mai 2027 kraft Gesetzes unwirksam. Die Leistungsberechtigten sind hierüber zu unterrichten. Dadurch werden gesonderte Aufhebungsentscheidungen allein wegen der Rechtsänderung vermieden und die ausführenden Stellen entlastet.

Zu Artikel 12 (Änderung der Alkopopsteuerverordnung)

In Folge der Änderung von § 4 des Alkopopsteuergesetzes (Ziffer 3) kann die Alkopopsteuerverordnung entfallen.

Finanzielle Auswirkungen und Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unter Berücksichtigung aller Änderungen erwartete Steuermehreinnahmen in Höhe von 470 Mio. Euro pro Jahr.

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
1	§ 2 AlkStG	**Insg.**	**+ 385**	**+ 385**	**+ 385**	**+ 385**	**+ 385**	**+ 320**	**+ 385**	**+ 385**	**+ 385**	**+ 385**
	Anhebung der Steuer für Alkoholerzeugnisse auf 1.564 Euro je hl A und bei Abfindungs- bzw. Verschlussbrennereien auf	AlkSt	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385	+ 320	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385
		Bund	**+ 385**	**+ 385**	**+ 385**	**+ 385**	**+ 385**	**+ 320**	**+ 385**	**+ 385**	**+ 385**	**+ 385**
		AlkSt	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385	+ 320	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
	1.226 Euro je hl A bzw. 876 Euro je hl A	**Länder**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	§ 30 SchaumwZwStG	**Insg.**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**
	Anhebung der Steuer für Zwischenerzeugnisse auf 184 Euro/hl und bei einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Prozent vol auf 122 Euro/hl	ZwSt	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**
		ZwSt	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	§ 2 AlkopopStG	**Insg.**	**+ 80**	**+ 80**	**+ 80**	**+ 80**	**+ 80**	**+ 65**	**+ 80**	**+ 80**	**+ 80**	**+ 80**
	Neufestlegung der Steuer auf 3.025 Euro/hl reinen Alkohol bei Erweiterung des Steuergegenstandes	AlkopopSt	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80
		Bund	**+ 80**	**+ 80**	**+ 80**	**+ 80**	**+ 80**	**+ 65**	**+ 80**	**+ 80**	**+ 80**	**+ 80**
		AlkopopSt	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80
		Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**+ 470**	**+ 470**	**+ 470**	**+ 470**	**+ 470**	**+ 390**	**+ 470**	**+ 470**	**+ 470**	**+ 470**
		AlkopopSt	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80
		AlkSt	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385	+ 320	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385
		ZwSt	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	**+ 470**	**+ 470**	**+ 470**	**+ 470**	**+ 470**	**+ 390**	**+ 470**	**+ 470**	**+ 470**	**+ 470**
		AlkopopSt	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80
		AlkSt	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385	+ 320	+ 385	+ 385	+ 385	+ 385
		ZwSt	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen:

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Zollverwaltung entsteht ein geringfügiger einmaliger Personalaufwand. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Zu Artikel 13 (Änderung des Auslandsschulgesetzes)

§ 12 Auslandsschulgesetz (ASchulG) regelt die finanzielle Förderung der Deutschen Auslandsschulen. Nach der bisherigen Regelung wurde als Berechnungsgrundlage ein Festbetrag pro geförderte Wochenstunde festgelegt, der sich aus der Bundesbesoldungsgruppe A 14 Stufe 8 errechnet und mit den jährlichen Besoldungserhöhungen ansteigt. Dieser kontinuierliche Anstieg für die finanzielle Förderung der Schulen soll durch die Gesetzesänderung gestoppt werden.

Bei der personellen Förderung (Finanzierung vermittelter deutscher Lehrkräfte) werden die Besoldungs- bzw. Tariferhöhungen weiterhin berücksichtigt, d. h. die finanziellen Leistungen, die vermittelte Lehrkräfte im Auslandsschuldienst vom Bund erhalten, werden jeweils entsprechend angepasst.

Die bisherige Fassung des § 12 ASchulG ist zu detailliert und zu technisch formuliert. Die Regelungstiefe ist untypisch für ein Bundesgesetz und verengt sinnvolle und notwendige Gestaltungsspielräume. Die Änderung des Textes gibt künftig mit einem Verweis auf die entsprechende Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit, durch eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift zum Auslands-schulgesetz finanzielle Planbarkeit und damit Steuerungsmöglichkeit zu erlangen.

Die finanzielle Förderung ist ein Beitrag zum allgemeinen Budget der Deutschen Auslandsschulen und wird von diesen üblicherweise zur Anstellung weiterer lokaler oder deutscher Lehrkräfte sowie zur Finanzierung anderer Anliegen wie Infrastruktur oder Materialanschaffungen verwendet. Sie wird für die Schulen in der gesetzlichen Anspruchsförderung aus Titel 0504 687 20 und für andere Schulen freiwillig aus Titel 0504 687 22 gezahlt. Die finanzielle Förderung erfolgt parallel zur personellen Förderung (Titel 0504 687 20 und 0504 687 21), die sich wiederum auf die finanziellen Leistungen inklusive der Zuwendungen im Krankheitsfall („Beihilfekosten“) für vermittelte Lehrkräfte erstreckt und weiter den Besoldungs- und Tarifsteigerungen unterliegt.

Eine Änderung der Verwaltungsvorschrift (VV) wird dazu führen, dass bis 2028 eine Unterveranschlagung von ca. 7,5 Mio. Euro bei der finanziellen Förderung der Auslandsschulen (Titel 0504 68720 und 0504 687 22) abgewendet werden kann. Für jedes weitere Folgejahr wird diese Unterfinanzierung in Bezug auf die eingefrorene Anspruchsförderung abgewendet, da sich die Besoldungserhöhungen nicht mehr automatisch auf die finanzielle Förderung der Schulen auswirken.

In Nr. 18 VV würde die gebundene Entscheidung in eine Ermessensentscheidung bezüglich der Höhe der Förderung umgestaltet. Die Höhe der geförderten Anteile könnte damit sowohl bei der gesetzlichen Anspruchsförderung als auch bei der freiwilligen Förderung jährlich flexibel festgelegt werden entsprechend der finanziellen Möglichkeiten einer Auslandsschule. In Nr. 19 VV würde durch Änderungen die Dynamisierung der finanziellen Förderung entfallen, indem die Berechnungsgrundlage pro geförderter Wochenstunde bis auf Weiteres auf das aktuelle Niveau eingefroren wird und künftige Tarifsteigerungen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Änderung der Verwaltungsvorschrift soll zum selben Zeitpunkt wie die Änderung des Auslandsschulgesetzes in Kraft treten

Die Änderung von § 12 ASchulG führt zu keinem Erfüllungsaufwand - weder bei der Zentralstelle für Auslandsschulwesen noch bei den geförderten Auslandsschulen -, da die Prozesse zur Berechnung und Auszahlung einer Schulförderung unberührt bleiben.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft – ZVALG)

Mit der Änderung wird der Stichtag für den Zugang zu Ausgleichsleistungen der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) letztmalig um fünf Jahre und sechs Monate verschoben. Hierdurch soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte Unterstützung einer neuen tarifvertraglichen Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft umgesetzt werden. Von der Verschiebung des Stichtags profitiert ein Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die altersbedingt nicht mehr in die neue Zusatzversorgung einbezogen werden können. Sie erhalten auf diese Weise ergänzende Ausgleichsleistungen zusätzlich zu den reduzierten Beihilfen aus dem gekündigten und auslaufenden Tarifvertrag über das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF). Der mit der Stichtagsverschie-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bung erwartete einhergehende Mehrbedarf für die ZLA ist für 2027 im Einzelplan 10 sowie in der Finanzplanung bis 2030 berücksichtigt (2027: 3,2 Mio. Euro, 2028: 4,99 Mio. Euro, 2029: 5,22 Mio. Euro, 2030: 4,13 Mio. Euro). In den Folgejahren wird der Gesamtbedarf durch den einsetzenden Rückgang der Empfängerinnen und Empfänger der Ausgleichsleistungen rückläufig sein.

Zu den Artikeln 15 und 16 allgemein (Änderung des Stromsteuergesetzes und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Zur Umsetzung des Koalitionsbeschlusses vom 17. November 2026 wird die Stromsteuer zunächst für das Jahr 2027 von 20,50 Euro je Megawattstunde auf den allgemeinen EU-Mindeststeuersatz von 1,00 Euro je Megawattstunde gesenkt.

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie alle bislang noch nicht begünstigten Wirtschaftsbereiche geht die Steuersenkung mit einer Ersparnis bei der Stromsteuer von 1,95 Cent je Kilowattstunde einher. Einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer ergibt sich eine Entlastung von bis zu rund 2,3 Cent je Kilowattstunde brutto. Die mögliche Gesamtentlastung ergibt sich aus der Multiplikation der Entlastung je Kilowattstunde mit dem individuellen Stromverbrauch. Ausgehend von einem Bruttostrompreis von beispielhaften 37 Cent je Kilowattstunde sind Einsparungen bei den Stromkosten von bis zu 6,2 % möglich.

Unabhängig von der Steuersenkung gelten auch die Steuerbefreiungen für umweltfreundlich selbst erzeugten Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Stromsteuergesetzes fort.

Die Stromsteuer ist als indirekte Steuer (Verbrauchsteuer) darauf angelegt, dass sie von den Steuerpflichtigen grundsätzlich auf die Verbraucherinnen und Verbraucher überwälzt wird. Die zunächst temporäre Steuersenkung bietet demnach das Potential, bei vollständiger Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher eine entsprechende Preissenkung und damit Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft zu ermöglichen.

Zu Artikel 15 (§ 16 des Stromsteuergesetzes – StromStG)

Mit § 16 StromStG wird die zunächst auf das Jahr 2027 befristete Senkung der Stromsteuer umgesetzt. Die Umsetzung beschränkt sich auf die absolut notwendigen Anpassungen, um angesichts der sehr knapp bemessenen Zeit ein Inkrafttreten und die Wirkung der Steuersenkung nicht zu gefährden.

Kern der Regelung ist Absatz 2, mit welchem der Steuersatz für Strom von 20,50 Euro je Megawattstunde auf den allgemeinen Mindeststeuersatz nach der Energiesteuerrichtlinie in Höhe von 1,00 Euro je Megawattstunde für Strom gesenkt wird. Der Steuersatz von einem Euro gilt für alle Verbraucherinnen und Verbraucher und ermöglicht den Stromversorgern als Steuerschuldner eine einfache Umstellung und Weitergabe der gesenkten Stromsteuer.

Nach wie vor erfolgt die Belieferung und Abrechnung von Strom oftmals anhand von Verbrauchsschätzungen und monatlich zu zahlenden Abschlägen auf den zunächst geschätzten Stromverbrauch sowie einer nachträglichen Korrektur bzw. Endabrechnung nach Ablesung der tatsächlichen Verbrauchsmengen.

Die Stromsteuer entsteht für ab dem 1. Januar 2027 geleistete Strommengen in Höhe von 1,00 Euro je Megawattstunde. Die Versorger sind insofern gehalten, die Steuersenkung schnellstmöglich auch an die Verbraucherinnen und Verbraucher weiterzugeben und dies spätestens im Rahmen der Abrechnung korrekt auszuweisen.

Durch die Absenkung der Stromsteuer auf den allgemeinen Mindeststeuersatz werden die Begünstigungen nach § 9 Absatz 2 StromStG für im Schienenbahnverkehr und in Oberleitungsomnibussen entnommenen Strom sowie die Steuerentlastung § 9c für den Öffentlichen Personennahverkehr für im Jahr 2027 entnommenen Strom überflüssig und mit § 16 Absatz 3 und 5 entsprechend ausgesetzt. Hintergrund ist, dass in diesen Bereichen regulär ein begünstigter Steuersatz von 11,42 Euro je Megawattstunde bzw. eine Entlastung bis auf diese Höhe vorgesehen ist und dieser Steuersatz nunmehr deutlich unterschritten wird. Insofern profitieren auch diese Bereiche von der gesenkten Stromsteuer. Anknüpfend daran stellt die Regelung nach § 16 Absatz 1 klar, dass für die als EU-Beihilfen notifizierten Begünstigungen nach § 9 Absatz 2 und § 9c StromStG der § 2a des Gesetzes zu Staatlichen Beihilfen für in 2027 entnommenen Strom keine Anwendung findet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 16 Absatz 3 regelt zudem vereinfachend und klarstellend, dass Erlaubnisse zur steuerbegünstigten Entnahme nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes auch in 2027 weiterhin Gültigkeit haben.

Mit § 16 Absatz 4 wird geregelt, dass nach § 9b StromStG begünstigte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für im Jahr 2027 entnommenen Strom statt der Entlastung von 20,00 Euro je Megawattstunde eine Steuerentlastung in Höhe von 0,50 Euro je Megawattstunde beantragen können. Somit wird sichergestellt, dass die bisherige Steuerentlastung auf den sogenannten gewerblichen Mindeststeuersatz für Strom nach der Energiesteuerrichtlinie auch für im Jahr 2027 entnommenen Strom Anwendung findet.

Zu Artikel 16 (§ 22 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung – StromStV)

§ 22 spiegelt die Änderungen im Stromsteuergesetz und beschränkt sich auf die absolut notwendigen Anpassungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2027.

Entsprechend setzt § 22 Absatz 1 die § 2a des Gesetzes betreffenden Regelungen nach §§ 1d und 1e StromStV für im Jahr 2027 entnommenen Strom aus (siehe Begründung zu § 16 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 22 Absatz 2 regelt anknüpfend an § 16 Absatz 3 des Gesetzes, dass die Regelungen zur Differenzversteuerung nach § 13a StromStV im Jahr 2027 im Hinblick auf die Möglichkeit zum Weiterleisten von nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes begünstigt bezogenen Stroms grundsätzlich weitergelten, zugleich aber eine Differenzversteuerung aufgrund des allgemein gesenkten Steuersatzes für im Jahr 2027 entnommenen bzw. geleisteten Strom ausgesetzt ist.

§ 22 Absatz 3 regelt klarstellend, dass die Steuerentlastung für die sogenannte Landstromversorgung für im Jahr 2027 entnommenen Strom nur 0,50 Euro je Megawattstunde beträgt.

Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Zollverwaltung entstehen durch das Gesetz folgende Haushaltsmittelbedarfe im HH 2027 im Einzelplan 08.

Kapitel	Titel	in T Euro
	Titel 511 01 (Sachausgaben)	10
	Titel 532 01 (Dienstleistungsaufträge im Bereich IT)	33
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		43
anteiliger Umstellungsaufwand		0
anteiliger laufender Aufwand		0

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Im Einzelnen:

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz im Kalenderjahr 2027 einmalige Personalausgaben in Höhe von 1.573.000 Euro, Sachausgaben in Höhe von 10.000 Euro sowie einmalige Ausgaben für Dienstleistungsaufträge im Bereich IT in Höhe von 33.000 Euro.

Die Senkung der Stromsteuer für das Jahr 2027 hat Steuermindereinnahmen bei der Stromsteuer für den Bundeshaushalt in Höhe von ca. 5,06 Mrd. Euro zur Folge. Kassenwirksam ist im Jahr 2027 mit Mindereinnahmen von rund 4,98 Mrd. Euro sowie in den Jahren 2028 und 2029 mit Mindereinnahmen von rund 35 bzw. 25 Mio. Euro zu rechnen.

Die kassenwirksamen Abweichungen sind den nachträglichen Entlastungsverfahren der Stromsteuerentlastungen für energieintensive Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG und für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft nach § 9b StromStG geschuldet. Die Entlastungen haben stets Auswirkungen auf drei Kalenderjahre.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Mindereinnahmen werden in 2027 durch Absenkung der Ausgaben für Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis (Kap. 6002 Tit. 683 07) gegenfinanziert.

Die Senkung der Stromsteuer vermindert bei Weitergabe an die Endverbraucherinnen auch die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer auf Strom und führt damit für sich genommen zu Umsatzsteuermindereinnahmen auf Strom. Die erhöhte Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger dürfte jedoch zu Umsatzsteuermehreinnahmen in anderen Bereichen in ähnlicher Höhe führen, so dass für die Staatshaushalte im Ergebnis keine verringerten Umsatzsteuereinnahmen zu erwarten sind.

Senkung der Stromsteuer für das Jahr 2027

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
1	§ 16 StromStG Senkung Stromsteuer von 20,50 EUR/MWh auf 1 EUR/MWh	**Insg.**	**-5.060**	-	-	-	-	**-4.980**	**-35**	**-25**	-	-
		StromSt	-5.060	-	-	-	-	-4.980	-35	-25	-	-
		Bund	**-5.060**	-	-	-	-	**-4.980**	**-35**	**-25**	-	-
		StromSt	-5.060	-	-	-	-	-4.980	-35	-25	-	-
2	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**-5.060**	-	-	-	-	**-4.980**	**-35**	**-25**	-	-
		StromSt	-5.060	-	-	-	-	-4.980	-35	-25	-	-
		Bund	**-5.060**	-	-	-	-	**-4.980**	**-35**	**-25**	-	-
		StromSt	-5.060	-	-	-	-	-4.980	-35	-25	-	-

2. Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

Der Wirtschaft entsteht durch die temporäre Änderung der Stromsteuer Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 156.000 Euro. Dieser ergibt sich durch Mehraufwand in Höhe von rund 2 Mio. Euro aufgrund notwendiger Anpassungen bei Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträgen sowie Umstellungen bei Aufzeichnungen und Rechnungserstellung. Demgegenüber stehen einmalige Einsparungen durch eine geringe Zahl an Entlastungsanmeldungen aufgrund des insgesamt geringen Steuerniveaus in Höhe von rund 1,87 Mio. Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

einmaliger Aufwand								
Nr.	**Artikel / Norm (§§)**	**Bezeichnung der Vorgabe**	**Fallzahl**	**Einheit Fallzahl**	**Zeitaufwand in Min. / Qualifikation:**	**Wirtschaftsabschnitt**	**Qualifikationsniveau Lohnsatz pro Stunde**	**Personalkosten in T €**
					hoch		hoch	
1	Art. 15 § 16 StromStG	temporärer Mehraufwand bei der Bearbeitung von Steueranmeldungen	11.000	Anzahl Anmeldungen	30	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	62,40	343
2	Artikel 15 § 16 StromStG	temporärer Mehraufwand bei der Bearbeitung von Anträgen auf Entlastungen (Abgrenzung Mengen)	30.000	Anzahl Anträge	30	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	62,40	936
3	Artikel 15 § 16 Abs. 4 StromStG	Teilweiser Wegfall der Entlastung nach § 9b StromStG aufgrund des geringeren Steuer- bzw. Entlastungssatzes	-30.000	Anzahl Anträge	60	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	62,40	-1.872
4	Artikel 15 § 16 Abs. 5 StromStG	Wegfall der Entlastung nach § 9c StromStG für in 2027 entnommenen Strom	-60	Anzahl Anträge	60	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	62,40	geringfügig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5	Artikel 15 § 16 StromStG	Wegfall Mitteilung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld	-1.000	Anzahl Mitteilungen	60	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	62,40	geringfügig
6	Artikel 15 §16 StromStG	Umstellungen Aufzeichnungen und Rechnungserstellung	6.000	Anzahl Unternehmen	120	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	62,40	749
							Summe	**156**

Für die Zollverwaltung entsteht aufgrund der befristeten Senkung der Stromsteuer einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.573.000 Euro. Ferner entsteht für die Zollverwaltung einmaliger Sachaufwand für die Umstellung von 10 Formularen in Höhe von insgesamt 10.000 Euro sowie für die IT-Umsetzung in Höhe von ca. 33.000 Euro.

einmaliger Personalaufwand						
		Fallzahl	**Einheit der Fallzahl (z.B. Anzahl Anträge, Kontrollen)**	**Zeitaufwand pro Fall in Min.**	**Personalaufwand in € / pro Jahr *Leitfaden April 2025**	**Gesamtpersonalaufwand in T €**
Artikel Regelungsentwurf Norm (§§)	**Bezeichnung der Vorgabe**			g. D.	g. D.: 40,40 x 1.600 = 64.640 €	
Artikel 15 § 16 StromStG	temporärer Mehraufwand bei der Bearbeitung von Steueranmeldungen	11.000	Anzahl Anmeldungen	60	444.723	445

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 15 § 16 StromStG	temporärer Mehraufwand bei der Erstellung von Vorauszahlungsbescheiden	3.000	Anzahl Bescheide	60	121.523	122
Artikel 15 § 16 StromStG	temporärer Mehraufwand bei der Bearbeitung von Anträgen auf Entlastungen	30.000	Anzahl Anträge	60	1.212.000	1.212
Artikel 15 § 16 StromStG	Anpassung der betroffenen Formulare	10	Anzahl Formulare	700	4.525	geringfügig
Artikel 15 § 16 Abs. 4 StromStG	Teilweiser Wegfall der Entlastung nach § 9b StromStG aufgrund des geringeren Steuer- bzw. Entlastungssatzes (Prüfung)	-1.875	Anzahl Anträge	163,29	-3.298.579	-206
Artikel 15 § 16 Abs. 5 StromStG	Wegfall der Entlastung nach § 9c StromStG für in 2027 entnommenen Strom	-60	Anzahl Anträge	158,2	-6.464	geringfügig
Artikel 15 § 16 StromStG	Wegfall Festsetzung Vorauszahlungsbescheide	-1.500	Anzahl Bescheide	60	-60.762	geringfügig
Artikel 15 § 16 StromStG	Wegfall Mitteilung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld	-1.000	Anzahl Mitteilungen	30	-20.038	geringfügig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 15 § 16 StromStG	Umstellung Steuer- und Entlastungssätze in der IT, Ticketbearbeitung	1	x	3000	1.939	geringfügig
Summe						1.573

Zu Artikel 17 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die Stromsteuer soll jedenfalls für das Jahr 2027 auf das europäische Mindestmaß gesenkt werden. Um zu gewährleisten, dass diese Senkung auch in jedem Fall an die Verbraucher transparent weitergegeben wird, sollen entsprechende Regelungen ins Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aufgenommen werden.

Preisänderungen sind grundsätzlich gegenüber den Letztverbrauchern mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf anzukündigen. Ausnahmen gibt es lediglich für Minderungen des Saldos bestimmter Strompreisbestandteile, zu dem auch die Stromsteuer gehört, § 41 Absatz 6 EnWG.

Mit der Änderung des § 118 wird nunmehr eine Regelung geschaffen, die eine transparente Weitergabe der gesunkenen Stromsteuer an die Verbraucher im Rahmen ihre Stromrechnung ermöglicht. Damit wird gewährleistet, dass die Stromverbraucher von der veränderten Stromsteuer in vollem Umfang während des Jahres 2027 profitieren können.

§ 118 Absatz 55 Satz 1 bestimmt, dass der auf das europäische Mindestmaß gesenkte Stromsteuersatz in Stromrechnungen, die den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2027 umfassen, zu berücksichtigen ist. Dementsprechend sind Stromlieferanten unabhängig davon, ob sie Kunden innerhalb oder außerhalb der Grundversorgung beliefern, verpflichtet, die Entlastungswirkung der gesunkenen Stromsteuer in ihrer Preiskalkulation zu berücksichtigen und spätestens mit der Verbrauchsabrechnung die sich ab 1. Januar 2027 aus der Stromsteuersenkung ergebende Entlastung an die Kunden weiterzugeben. Ein gesondertes Preisanpassungsschreiben dazu ist nicht erforderlich.

Die Stromlieferanten werden verpflichtet, in Verträgen, die ganz oder teilweise den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 umfassen, die Strom-steuer in der für das Jahr 2027 geltenden Höhe zu berücksichtigen. Zugleich wird klargestellt, dass die Berücksichtigung der Stromsteuer in der Höhe des für das Jahr 2027 geltenden Betrags nur für diesen Zeitraum erfolgen soll. Daraus ergibt sich, dass für Zeiträume, die vor oder nach dem Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 liegen, der dann jeweils gültige Steuersatz in der Preiskalkulation zu berücksichtigen ist. Das gilt unabhängig von der vorliegen-den Vertragskonstellation.

Festpreisverträge, die kein Preisänderungsrecht im Falle steuerlicher Veränderungen vorsehen, werden von der Regelung nicht erfasst. Eine Einbeziehung wäre ein weitreichender Eingriff in die Vertragsfreiheit. Festpreisvereinbarungen beruhen gerade darauf, dass Chancen und Risiken mit Blick auf die Erhöhung von Preisbestandteilen während der Vertragslaufzeit grundsätzlich beim Energielieferanten liegen, während der Kunde gerade das Risiko einer Senkung von Preisbestandteilen während der Vertragslaufzeit trägt. Dies beruht auf einer bewussten Entscheidung des Kunden. Eine verpflichtende Weitergabe von Kostensenkungen würde diese Risikoverteilung einseitig zulasten der Unternehmen verändern, während sie weiterhin das Risiko steigender Kosten tragen müssten.

Zudem ist angesichts des Umstands, dass Stromversorgungsverträge nicht zwingend kalenderjährlich abgeschlossen werden, davon auszugehen, dass einige Verträge währen der Dauer der Stromsteuersenkung auslaufen werden. Diese Kunden können dann bei Abschluss eines neuen Vertrages vom Wettbewerb und dem geringeren Stromsteuersatz profitieren.

Die durch die Senkung der Stromsteuer bewirkte Entlastung ist in den verschiedenen Vertragsverhältnissen bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen und unverändert weiterzugeben. Eine staatlich veranlasste Energiekostenentlastung soll bei den Letztverbrauchern ankommen.

Die in Satz 2 vorgesehene Pflicht zur transparenten Ausweisung der jeweils angewendeten Steuersätze auf der Rechnung, trägt zur Nachvollziehbarkeit der Preisentwicklung für die Verbraucher bei.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Satz 3 stellt klar, dass die Ankündigungsfristen nach § 41 Absatz 5 nicht gelten und kein Sonderkündigungsrecht entsteht.

In Fällen, in denen bereits vor dem Inkrafttreten des Stromsteuergesetzes Preis-änderungsschreiben verschickt wurden, die den veränderten Stromsteuersatz noch nicht berücksichtigen, wird eine entsprechende Preissenkung durch Satz 5 gesetzlich angeordnet. Damit wird gewährleistet, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher wie beabsichtigt von der veränderten Stromsteuer profitieren können. Gleichzeitig wird zusätzlicher Aufwand auf Seiten der Versorger, wie er durch Neukalkulation der Preise und den Versand korrigierter Preisanpassungsschreiben entstehen könnte, vermieden.

Die Norm soll durch die Pflicht, die veränderte Stromsteuer zu berücksichtigen und die Entlastung auf der Rechnung transparent auszuweisen, gewährleisten, dass die Stromsteuersenkung entlastend zu Gunsten der Verbraucher berücksichtigt wird.

Satz 6 ermöglicht den Stromlieferanten in den Fällen, in denen keine exakte Verbrauchsermittlung zum 1. Januar 2027 erfolgt, die rechnerische Abgrenzung zur pauschalen zeitanteiligen Abgrenzung des Verbrauchs. Diese erleichtert die vertragliche Abwicklung. Dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen aufgrund maßgeblicher Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Sofern jedoch ein Verbrauchswert vorliegt – sei es durch Fremd- oder Eigenablesung oder durch Messung durch ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung – ist dieser der Abrechnung zu Grunde zu legen.

Die Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes verursachen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Aus den Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Aus den Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Das Haushaltsbegleitgesetz 2027 soll mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 3 ist Absatz 1 entsprechend anzupassen.

Das Zuckergetränkesteuergesetz (Nummer 1 Artikel 1) mit Ausnahme des § 25 tritt am Tag nach Verkündung in Kraft, um als Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnungen und die vor Wirksamkeit der Steuer zu erteilenden Erlaubnisse zu dienen. Gleichermaßen treten die Änderungen des SGB II (Nummer 6 Artikel 8), des SGB XII (Nummer 6 Artikel 10), von § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (Nummer 6 Artikel 11) und der Alkopopsteuerverordnung (Nummer 6 Artikel 12) am Tag nach Verkündung in Kraft.

Der Inkraftretensvorbehalt zur Beihilferegelung in § 25 des Zuckergetränkesteuergesetzes (Nummer 1 Artikel 1) stellt die Einhaltung des Durchführungsverbots des Artikels 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sicher.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 25. November 2026

Christian Haase
Berichterstatter

Dr. Michael Espendiller
Berichterstatter

Dr. Thorsten Rudolph
Berichterstatter

Dr. Sebastian Schäfer
Berichterstatter

Dr. Dietmar Bartsch
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.